

Kundeninformation mit Erläuterungen zu den Änderungen unserer Geschäftsbedin- gungen zum Zahlungsverkehr zum 5. Oktober 2025 aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen und weiterer Anpas- sungen unserer Dienstleistungen

Guten Tag,

ab Oktober 2025 gelten aufgrund europäischer Vorgaben neue gesetzliche Bestimmungen zur Abwicklung von „Standard“-Überweisungen in Euro und Echtzeitüberweisungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Diese müssen wir in den mit Ihnen vereinbarten Geschäftsbedingungen zum Zahlungsverkehr nachvollziehen. Zudem passen wir weitere Dienstleistungen im Zahlungsverkehr und damit verbundene Kundenbedingungen an.

Diese Änderungen werden mit Ihrer Zustimmung am 5. Oktober 2025 wirksam. Daher gelten ab dem 5. Oktober 2025 neue Fassungen der folgenden Geschäftsbedingungen. Das betrifft:

- (1) die Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr,
- (2) die Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte)
sowie
- (3) die Sonderbedingungen für das OnlineBanking.

Die neu gefassten Kundenbedingungen sind in der Anlage übersichtlich zusammengestellt. Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen können Sie dieser ergänzenden Kundeninformation entnehmen.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die folgenden Ausführungen auch Erläuterungen zu Bedingungstexten für Produkte enthalten können, deren Nutzung Sie aktuell nicht mit uns vereinbart haben. In diesem Fall sind die entsprechenden Ausführungen sowie die dazugehörigen Kundenbedingungen für Sie gegenstandslos.

I. Überblick über die neuen gesetzlichen Regelungen

Aufgrund von neuen gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union zur Abwicklung von „Standard“-Überweisungen in Euro und Echtzeitüberweisungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), erfolgt die Anpassung der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr.

Hintergrund ist vor allem die gesetzliche Vorgabe der weiteren Vereinheitlichung der europaweiten Angebote im Überweisungsverkehr einerseits für die „Standard“-Überweisungen in Euro und andererseits für die zukünftige Nutzung von Echtzeitüberweisungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

Bei Echtzeitüberweisungen in Euro handelt es sich um ein europaweites Überweisungsverfahren, das Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung steht. Diese sekundenschnellen Überweisungen werden innerhalb von maximal 10 Sekunden von Ihrem Girokonto (Zahlungskonto) ausgeführt, sofern auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das Echtzeitüberweisungsverfahren unterstützt.

Echtzeitüberweisungen sind durch Sie zukünftig ohne Betragsbegrenzung im Rahmen des vorhandenen Guthabens auf dem Konto und einer eingeräumten Kontoüberziehung möglich, soweit keine Höchstbeträge, zum Beispiel im OnlineBanking, vereinbart sind.

Die bisherige „Standard“-Überweisung bleibt weiterhin bestehen. Sie haben selbstverständlich weiterhin wie gewohnt die Wahlmöglichkeit auch mit der „Standard“-Überweisung Gelder in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu überweisen.

Neu ist, dass sich aufgrund der angepassten Rahmenbedingungen weitere gesetzliche Anforderungen bei der Abwicklung und dem Angebot im Überweisungsverkehr ergeben. Zukünftig ist vom Gesetz her vorgesehen, dass vor der Autorisierung (Freigabe) von „Standard“-Überweisungen in Euro und Echtzeitüberweisungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) eine Empfängerüberprüfung (sog. Verification of Payee, VOP) durchgeführt werden muss. Diese neue Empfängerüberprüfung soll der Verbesserung der Sicherheit entsprechender Überweisungen in Euro dienen.

(1) Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr

Angepasste Struktur

Die Regelungen („Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr“) für „Standard“-Überweisungen in Euro und für Echtzeitüberweisungen in Euro, auf deren Grundlage Sie Echtzeitüberweisungen in Euro bereits seit längerem nutzen konnten, werden in einem Bedingungswerk zusammengeführt. In die ab 5. Oktober 2025 geltenden „Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr“ werden die bisherigen „Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen“ überführt und eingegliedert. Des Weiteren werden Regelungen zu Sammelüberweisungen ergänzt, die auch die „Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen mittels Sammelaufträgen“ ersetzen, die ab 5. Oktober 2025 ebenfalls entfallen.

Unter der neuen Nummer 1.14 werden Regelungen zur Umsetzung der neuen Empfängerüberprüfung gemäß den gesetzlichen Vorgaben (Artikel 5c der EU-Verordnung Nr. 260/2012 aufgrund der Anpassungen durch die EU-Verordnung Nr. 2024/886) aufgenommen.

Wesentliche Merkmale

Unter Nummer 1.1 wird die neue gesetzlich vorgegebene Definition der Echtzeitüberweisung aufgenommen. Diese lautet: *„Eine Echtzeitüberweisung ist eine Überweisung in Euro, die an jedem Kalendertag rund um die Uhr sofort ausgeführt wird.“*

Zudem erfolgt zur Klarstellung eine ergänzende Aufnahme der Beschreibung der bereits bekannten „Sammelüberweisung“, mit der mehrere Überweisungsaufträge gebündelt und rein elektronisch als Sammelauftrag, zum Beispiel per OnlineBanking, erteilt werden können.

Erteilung des Überweisungsauftrags

Der Begriff „Formular“ wird für die Beauftragung von nicht elektronisch erteilten Überweisungsaufträgen in „Beleg“ (analog dem Begriff „Überweisungsbeleg“) angepasst.

In Nummer 1.3 Absatz 1 wird aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union ergänzt, dass Echtzeitüberweisungen in Euro auch mit Hilfe eines Beleges erteilt werden können. Diese Beauftragung einer beleghaften Echtzeitüberweisung in Euro kann auf dem Überweisungsbeleg im dafür vorgesehenen Feld durch Ankreuzen kenntlich gemacht werden.

Zugang des Überweisungsauftrags

Im neu eingefügten Absatz 4 der Nummer 1.4 erfolgen entsprechende Ergänzungen zum Zugang bei Echtzeitüberweisungen aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union:

- Ein elektronisch (zum Beispiel per OnlineBanking) erteilter Echtzeitüberweisungsauftrag kann an jedem Kalendertag, rund um die Uhr zugehen.
- Ein nicht elektronisch erteilter Auftrag (zum Beispiel beleghaft) ist zu dem Zeitpunkt zugegangen, an dem die Bank die Daten in ihr internes System eingegeben hat.
- Echtzeitüberweisungsaufträge als Sammelauftrag sind zu dem Zeitpunkt zugegangen, zu dem die Bank die daraus hervorgehenden Überweisungsaufträge herausgelöst hat.

Ausführung des Überweisungsauftrags

In Absatz 1 der Nummer 1.6 wurden als zusätzliche Ausführungsbedingungen bei Echtzeitüberweisungen aufgenommen, dass ein von Ihnen festgelegter separater Höchstbetrag für Echtzeitüberweisungen eingehalten wird und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das Echtzeitüberweisungsverfahren der Bank unterstützen muss.

Ihre Möglichkeit zur Festlegung eines separaten Höchstbetrages für Echtzeitüberweisungen ist im Preis- und Leistungsverzeichnis näher beschrieben. In diesem Zusammenhang können mögliche Betragsgrenzen für Überweisungsaufträge wie folgt vereinbart werden:

- Überweisungsaufträge sind im Rahmen des vorhandenen Guthabens auf dem Konto und einer eingeräumten Kontoüberziehung ohne Betragsbegrenzung möglich, soweit keine Höchstbeträge, zum Beispiel im OnlineBanking, vereinbart sind.
- Von Ihnen kann, im Rahmen der vereinbarten Höchstbeträge, ergänzend ein separater Höchstbetrag für Echtzeitüberweisungsaufträge selbst festgelegt werden. Dieser kann entweder pro Kalendertag oder pro Echtzeitüberweisungsauftrag definiert sein und jederzeit vor Erteilung eines Echtzeitüberweisungsauftrags von Ihnen geändert werden.

Im neuen Absatz 4 wird ergänzend klargestellt, dass wir als kontoführende Bank, Sie unmittelbar über die Ausführung einer Echtzeitüberweisung auf dem mit Ihnen für Kontoinformationen vereinbarten Weg informieren.

Ablehnung der Ausführung

Im Absatz 1 der Nummer 1.7 wird ergänzt, dass eine Ablehnung bei einer Echtzeitüberweisung erfolgt, wenn der von Ihnen festgelegte Höchstbetrag nicht eingehalten wird. Unabhängig davon ist die Bank berechtigt, die Ausführung einer Sammelüberweisung abzulehnen, wenn der Sammelauftrag nur eine „Standard“-Überweisung in Euro bzw. nur eine Echtzeitüberweisung in Euro enthält und der Kunde auf die Empfängerüberprüfung verzichtet hat. Ein solcher Verzicht auf die Empfängerüberprüfung ist jedoch nur Kunden möglich, die Nicht-Verbraucher sind.

Empfängerüberprüfung

In der neu eingefügten Nummer 1.14 wird die Darstellung der neuen gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union ergänzt, dass für „Standard“-Überweisungen in Euro oder Echtzeitüberweisungen in Euro die Bank Ihnen eine Dienstleistung zur Überprüfung des Zahlungsempfängers, an den Sie eine entsprechende Überweisung in Auftrag geben wollen, anbietet (Empfängerüberprüfung).

Diese neue Empfängerüberprüfung (sog. Verification of Payee, VOP) wird aufgrund der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen zukünftig vor der Autorisierung (Freigabe) von Überweisungen durchgeführt. Sie soll der Verbesserung der Sicherheit entsprechender Überweisungen in Euro dienen.

Haben Sie die Kundenkennung des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers (zum Beispiel die IBAN) und den Namen des Zahlungsempfängers im Überweisungsauftrag angegeben, wird abgeglichen, ob die angegebene Kundenkennung (IBAN) und der von Ihnen angegebene Name des Zahlungsempfängers übereinstimmen. Diesen Abgleich wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aufgrund der von Ihnen eingegebenen Angaben durchführen.

Im Falle von nicht elektronisch erteilten Überweisungsaufträgen (zum Beispiel mittels Überweisungsbeleg) führen wir die Empfängerüberprüfung zum Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags bei der Bank durch, sofern sie zu diesem Zeitpunkt anwesend sind.

Die Empfängerüberprüfung des Zahlungsempfängers, an den Sie eine Überweisung in Euro oder Echtzeitüberweisung in Euro innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) beauftragen wollen erfolgt generell, wenn wir dazu gesetzlich verpflichtet oder anderweitig berechtigt sind.

Sie sehen als Ergebnis der Empfängerüberprüfung, ob der von Ihnen eingegebene Name des Zahlungsempfängers mit dem Namen des Kontoinhabers vollständig übereinstimmt, ob es ggf. eine leichte Abweichung gibt, inklusive der Anzeige der richtigen Bezeichnung, oder ob die von Ihnen vorgenommenen Angaben komplett abweichen. Ergibt hierbei die Empfängerüberprüfung, dass die beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers hinterlegten Daten nicht oder nahezu mit Ihren Angaben übereinstimmen, teilen wir zusätzlich mit, welche Folge eine dann gleichwohl erfolgte Autorisierung des Überweisungsauftrages haben könnte.

Das Ergebnis der Empfängerüberprüfung ist anschließend durch Sie als Autorisierenden des Zahlungsauftrages zur Kenntnis zu nehmen und durch Sie zu entscheiden, ob die Überweisung trotzdem ausgeführt oder ob sie von Ihnen nicht beauftragt und gegebenenfalls korrigiert erneut eingereicht wird.

Ein Sammelüberweisungsauftrag kann nach dem Vorliegen des Ergebnisses der Empfängerüberprüfung nur als gesamte Datei zur Ausführung autorisiert werden oder als gesamte Datei nicht ausgeführt werden. Die Freigabe nur einzelner Zahlungen innerhalb eines Sammelüberweisungsauftrags ist nicht möglich.

Für Kunden, die Verbraucher sind, ist die Durchführung der Empfängerüberprüfung immer verpflichtend und kann aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht abgewählt bzw. deaktiviert werden.

Kunden, die keine Verbraucher sind, können bei Sammelüberweisungsaufträgen in Euro und bei Sammelaufträgen mit Echtzeitüberweisungen in Euro jeweils bei der Einreichung entscheiden, ob eine Empfängerüberprüfung vorgenommen werden soll (Nutzung = sog. „opt-in“) oder nicht vorgenommen werden soll (Abwahl = sog. „opt-out“). Bei einzelnen Überweisungen können Sie als Nicht-Verbraucher aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht auf die Empfängerüberprüfung verzichten.

Beginn der Ausführungsfrist

Im neuen Absatz 4 der Nummer 2.2.2 wird ergänzt, dass in den Fällen, in denen der Kunde mit der Bank einen bestimmten Termin für die Ausführung eines Echtzeitüberweisungsauftrages in Euro vereinbart hat, dieser Termin als Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich ist. Somit ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte zukünftige Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung

In der neuen Nummer 2.3.3 wird die Darstellung der neuen gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union hinsichtlich Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüchen in Verbindung mit der neuen Empfängerüberprüfung wie folgt ergänzt:

- Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihn die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 1.14 unterrichtet hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat.
- Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, auf die Empfängerüberprüfung gemäß der Nummer 1.14.3 verzichtet, gehen Schäden und Nachteile zu dessen Lasten, wenn die Bank die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausführt.
- Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

Echtzeitüberweisungen mit Drittstaatenbezug

Im neuen Absatz 2 der Nummer 3.2.2 (Ausführungsfrist bezüglich Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten, wie zum Beispiel die Schweiz)) erfolgen entsprechende Ergänzungen und Klarstellungen zu der möglichen Nutzung von Echtzeitüberweisungen in Euro in bestimmte weitere Staaten und Gebiete außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Diese fallen nicht unter die neuen gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union. Von daher erfolgt in diesen Fällen auch eine Empfängerüberprüfung bis auf Weiteres nicht. Die Ausführungsfrist gilt aber entsprechend.

In diesem Rahmen werden Echtzeitüberweisungen in Euro innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers bewirkt, sofern der dortige Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das Echtzeitüberweisungsverfahren der Bank unterstützt.

II. Weitere Anpassungen unserer Dienstleistungen und Änderungen damit verbundener Kundenbedingungen

Weiterhin ändern wir aufgrund aktueller Entwicklungen und fortlaufender Produktumsetzungen die Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte) sowie die Sonderbedingungen für das OnlineBanking.

(2) Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte)

Der technische Fortschritt führt dazu, dass auch die girocard (Debitkarte) einen umfangreicheren und weitergehenden Einsatz in einem sich wandelnden Umfeld ermöglicht. Das führt dazu, dass neue Begriffe bzw. Bezeichnungen verwendet werden und somit der aktuellen Entwicklung hin zur weiteren Digitalisierung, Rechnung getragen wird. Die Änderungen betreffen verschiedene Regelungen dieser Kundenbedingungen, wie Sie den beigefügten geänderten Kundenbedingungen entsprechend den dargestellten Anpassungen entnehmen können. Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben die wesentlichen Anpassungen.

Akzeptanzstellen

Die Bezahlmöglichkeiten mit der girocard haben sich im Laufe der Zeit erweitert, so dass zum Beispiel automatisierte Kassen, Terminals, das Bezahlen im Online-Handel und das Bezahlen In-App in Händleranwendungen unter dem Oberbegriff Akzeptanzstellen zusammengefasst werden (siehe zum Beispiel unter Nummer A. I. (Geltungsbereich)).

Persönliche Authentifizierungselemente

Neben der persönlichen Geheimzahl (PIN) lässt das Gesetz weitere persönliche Authentifizierungselemente, zum Beispiel den Fingerabdruck und die Gesichtserkennung zu. Damit diese je nach Anwendungsfall zum Einsatz kommen können, wurde die Begrifflichkeit erweitert (siehe unter anderem unter Nummer A. II. 8 (Autorisierung von Kartenzahlungsvorgängen durch den Karteninhaber)).

Vereinfachung des Kartenzahlungsvorgangs

Es erfolgt eine Ergänzung und Darstellung weiterer Einsatzmöglichkeiten ohne Nutzung von persönlichen Authentifizierungselementen (z. B. PIN) bei bestimmten Akzeptanzstellen durch Ausnutzung der rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren, vom Karteninhaber erstellte Liste seiner vertrauenswürdigen Empfänger) (siehe Nummer A. I. 3 (Ohne Einsatz persönlicher Authentifizierungselemente (z. B. persönliche Geheimzahl „PIN“))).

Zusatzfunktionen

Die Karte kann während der Erbringung von Zahlungsdiensten bzw. außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten weitere Zusatzfunktionen ermöglichen, z. B. Online-Altersverifikation, Kundenbindungsprogramm (siehe unter anderem unter Nummer A. I. 3 (Ohne Einsatz persönlicher Authentifizierungselemente (z. B. persönliche Geheimzahl „PIN“))).

Aufgrund dieser Nutzungsmöglichkeiten wurde auch der gesetzliche Erstattungsanspruch des Kontoinhabers bei einem von dem Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Kartenzahlungsvorgang gemäß § 675x BGB aufgenommen (siehe Nummer A. II. 14.5 (Anspruch des Kontoinhabers bei einem von dem Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Kartenzahlungsvorgang)).

Aktualisierungsservice für Zahlungen im Online-Handel

Der bisherige Aktualisierungsservice für Zahlungen im Online-Handel wird detaillierter beschrieben und konkretisiert (siehe Nummer A. I. 4 (Aktualisierungsservice für Zahlungen im Online-Handel)).

Ausgabe der Karte

Die möglichen Erscheinungsformen der Karte werden weitergehend dargestellt und dabei insbesondere die möglichen Übereinstimmungen der physischen girocard und der digitalen girocard beschrieben und konkretisiert.

Damit wird verdeutlicht, dass ergänzend zur physischen girocard auch eine digitale Erscheinungsform („digitalisierte girocard“) nutzbar ist. Bei der zusätzlichen Nutzung einer „digitalisierten girocard“ gelten zudem die besonderen Regelungen, die bei einer allein digitalen Ausgabe der Karte („virtuelle girocard“) zur Anwendung kommen. Beide Versionen der Karte werden mittels Oberbegriffs als „digitale girocard“ bezeichnet. Es wird daher inhaltlich auf die „Sonderbedingungen für die digitale girocard (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“ Bezug genommen (siehe Nummer A. II. 1 (Ausgabe der Karte)).

Folgen der Unterscheidung zwischen physischer und digitaler Karte

Durch die Nutzungsmöglichkeit von digitalen Karten erfolgten entsprechende textliche Anpassungen zur Unterscheidung zwischen physischer und digitaler Karte in den gesamten Bedingungen (siehe zum Beispiel unter Nummer A. II. 5 (Rückgabe der girocard)). So war insgesamt ebenfalls anzupassen, dass die Karte zu dem Konto und für den Zeitraum gilt, zu dem sie ausgegeben worden ist und nicht ausschließlich ein Aufdruck auf der physischen Karte maßgeblich ist (siehe unter anderem unter Nummer A. II. 2 (Karteninhaber und Vollmacht)).

Insbesondere betrifft dies die folgenden weiteren Regelungen:

- Der Kontoinhaber ist verantwortlich, dass der Bevollmächtigte bei Widerruf der Vollmacht nicht nur die physische Karte zurückgibt oder vernichtet, sondern auch die digitale Karte auf allen mobilen Endgeräten löscht (siehe zum Beispiel unter Nummer A. II. 2 (Karteninhaber und Vollmacht)).
- Ist die Bank berechtigt die Rückgabe der Karte zu verlangen, so hat der Kontoinhaber nicht nur die physische Karte zurückzugeben, sondern auch die digitale Karte auf allen mobilen Endgeräten zu löschen. (siehe zum Beispiel unter Nummer A. II. 5 (Rückgabe der girocard)).
- Durch die Nutzungsmöglichkeit von digitalen Karten erfolgte die entsprechend redaktionelle Anpassung, dass die Bank bei einer Sperre der Karte verlangen kann, dass der Kunde diese auf seinen mobilen Endgeräten löscht (siehe zum Beispiel unter Nummer A. II. 6 (Sperre und Einziehung der girocard)).
- Durch die Nutzungsmöglichkeit von digitalen Karten erfolgte die entsprechend textliche Anpassung, dass sich die Pflichten und die Haftung des Karteninhabers über die physische girocard hinaus auch auf das mobile Endgerät für die digitale Karte und/oder mit der SecureGo plus-App, den weiteren persönlichen Authentifizierungselementen erstreckt. (siehe zum Beispiel unter Nummer A. II. 7.1 (Unterrichtungs- und Anzeigepflichten)).

Entsprechendes gilt zu den vorgenannten Regelungen hinsichtlich der Kartendaten für Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel. (siehe zum Beispiel unter Nummer A. II. 7.2 (Sorgfältige Aufbewahrung der girocard)).

Entgeltverweis auf § 675I Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Der Entgeltverweis auf § 675I Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde in Folge höchstrichterlicher Rechtsprechung entfernt (siehe Nummer A. II. 7.4 Absatz 4 [alt] (Unterrichtungs- und Anzeigepflichten)).

Sorgfältige Aufbewahrung der girocard

Die Sorgfaltspflichten wurden hinsichtlich des möglichen Missbrauchs nicht nur an automatisierten Kassen, sondern auch an übrigen Akzeptanzstellen und bei Fernzahlungsvorgängen im Online-Handel konkretisiert (siehe Nummer A. II. 7.2 (Sorgfältige Aufbewahrung der girocard)).

Autorisierung von Kartenzahlungsvorgängen durch den Karteninhaber

Ergänzt wurde die Möglichkeit zu kontaktlosen Bargeldauszahlungen am Geldautomaten durch das Heranführen der Karte an den Kontaktlosleser des Geldautomaten. Weiterhin wurden für besondere Authentifizierungsverfahren die dazu entsprechend einschlägigen ergänzenden Sonderbedingungen benannt. Es handelt sich dabei um die „Sonderbedingungen und Verfahrenshinweise für die gesicherte Authentifizierung bei Zahlungen mit der girocard (Debitkarte) im Internet“ und die „Sonderbedingungen für die digitale girocard (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“ (siehe Nummer A. II. 8 (Autorisierung von Kartenzahlungsvorgängen durch den Karteninhaber)).

Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Aus Transparenzgründen wurde konkretisiert, dass bei der Nutzung der Karte im Rahmen eines fremden Debitkartensystems der dazu eingeschaltete Dienstleister auch mit dem direkten Einzug der verfügbaren Beträge beauftragt ist (siehe Nummer A. III. 1.3 (Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen)).

Überweisungsaufträge an Selbstbedienungsterminals

Redaktionell wird nunmehr von Überweisungsaufträgen gesprochen und die Betrachtung klarstellend auf die Erteilung dieser Aufträge erstreckt. (siehe Ziffer B. 1 [neu] (Erteilung von Überweisungsaufträgen an Selbstbedienungsterminals)).

Weitere Änderungen

Die Begriffe Kartenzahlungsverfügung bzw. Verfügung wurden in den Regelungen durch die Begriffe Kartenzahlungsvorgang bzw. Zahlungsvorgang ersetzt und somit konkretisiert, da der Begriff Zahlungsvorgang bereits gesetzlich vorgegeben ist (siehe zum Beispiel Nummer A. II. 14 (Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers)).

Zur Fehleingabe der Geheimzahl wird einheitlich auf Nummer A. III. 1.2 verwiesen. Inhaltlich haben diese Änderungen jedoch keine Auswirkung auf die bisherigen Regelungen (siehe Nummer A. III. 2.2 (Fehleingabe der Geheimzahl)).

(3) Sonderbedingungen für das OnlineBanking

Konkretisierung eines Auftrages gemäß Leistungsangebot

Sie können bereits jetzt Bankgeschäfte mittels OnlineBanking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln, Informationen der Bank mittels OnlineBanking abrufen und Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste unter Verwendung Ihrer Personalisierten Sicherheitsmerkmale und Zahlungsinstrumente (zum Beispiel PIN und TAN) nutzen (Nummer 1 Absatz 1). Die Darstellung der diesbezüglichen Auftragsarten ist entsprechend erweitert worden (neu eingefügte Nummer 4.1).

Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr

Fassung: ~~Januar 2023~~ Oktober 2025

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag). Eine Echtzeitüberweisung ist eine Überweisung in Euro, die an jedem Kalendertag rund um die Uhr sofort ausgeführt wird.

Der Kunde kann der Bank mehrere Überweisungsaufträge gebündelt elektronisch (zum Beispiel per OnlineBanking) als Sammelauftrag erteilen (Sammelüberweisung). Alle in einem Sammelauftrag enthaltenen Überweisungsaufträge werden unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausführung in einer Summe dem Zahlungskonto belastet.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden.

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	• IBAN und BIC³ oder • Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	• IBAN und BIC oder • Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben ergeben sich aus den Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Vordrucks oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per OnlineBanking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.1 und 3.2.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig beleghaft erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars Belegs erfolgen, falls das Formular der Beleg selbst keine entsprechende Angabe vorsieht. Bei beleghaften Echtzeitüberweisungen in Euro kann der Kunde auf dem Überweisungsbeleg die Beauftragung einer Echtzeitüberweisung in Euro im dazu vorgesehenen Feld ankreuzen.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeiten, übermitteln und speichern.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem OnlineBanking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

(4) Bei Echtzeitüberweisungen gilt abweichend von Absätzen 2 und 3:

- Ein elektronisch erteilter Auftrag kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr zugehen.
- Ein nicht elektronisch erteilter Auftrag (zum Beispiel beleghaft) ist zu dem Zeitpunkt zugegangen, an dem die Bank die Daten in ihr internes System eingegeben hat. Diese Eingabe beginnt so bald wie möglich, nachdem der Auftrag in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank eingegangen ist.
- Echtzeitüberweisungsaufträge als Sammelauftrag sind zu dem Zeitpunkt zugegangen, zu dem die Bank die daraus hervorgehenden Überweisungsaufträge herausgelöst hat. Die Bank beginnt mit der Umwandlung des Sammelauftrags unverzüglich nach der Auftragserteilung des Kunden und schließt die Umwandlung so bald wie möglich ab.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze ~~1 und 2~~ 1, 2 und 4) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe die Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen). Bei einer Echtzeitüberweisung sind zusätzliche Ausführungsbedingungen, dass der vom Kunden festgelegte separate Höchstbetrag für Echtzeitüberweisungen (siehe Angaben im „Preis- und Leistungsverzeichnis“) eingehalten wird und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das Echtzeitüberweisungsverfahren der Bank unterstützt.

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

(4) Die Bank unterrichtet den Kunden unmittelbar über die Ausführung einer Echtzeitüberweisung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Ist bei einer Echtzeitüberweisung der vom Kunden festgelegte Höchstbetrag (siehe Angaben im „Preis- und Leistungsverzeichnis“) nicht eingehalten, wird die Bank die Ausführung ablehnen. Unabhängig davon ist die Bank berechtigt, die Ausführung einer Sammelüberweisung abzulehnen, wenn der Sammelauftrag entgegen Nummer 1.1 nur eine Überweisung in Euro bzw. nur eine Echtzeitüberweisung in Euro enthält und der Kunde auf die Empfängerüberprüfung verzichtet hat. Hierüber Über die Ablehnung der Ausführung wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.1.2 und Nummer 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstrahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.13 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

1.14 Empfängerüberprüfung

1.14.1 Begriffsbestimmung und wesentliche Merkmale

Die Bank bietet dem Kunden eine Dienstleistung zur Überprüfung des Zahlungsempfängers, an den der Kunde eine Überweisung in Auftrag geben will, an (Empfängerüberprüfung).

Hat der Kunde die Kundenkennung des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) und den Namen des Zahlungsempfängers im Überweisungsauftrag angegeben, wird abgeglichen, ob die angegebene Kundenkennung und der vom Kunden angegebene Name des Zahlungsempfängers übereinstimmen. Diesen Abgleich wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf Grundlage der Angaben des Kunden durchführen.

Dies erfolgt durch die Bank, wenn sie zur Empfängerüberprüfung gesetzlich verpflichtet oder anderweitig berechtigt ist, in Bezug auf den Zahlungsempfänger, an den der Kunde eine Überweisung in Euro oder Echtzeitüberweisung in Euro innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA)* beauftragen will, es sei denn, der Überweisungsauftrag wird über ein Großbetragszahlungssystem abgewickelt⁵.

Diese Empfängerüberprüfung wird unmittelbar, nachdem der Kunde die relevanten Informationen zum Zahlungsempfänger übermittelt hat und bevor dem Kunden die Möglichkeit zur Autorisierung seines Überweisungsauftrags gegeben wird, durchgeführt.

Im Falle von nicht elektronisch erteilten Überweisungsaufträgen (zum Beispiel beleghaft) führt die Bank die Empfängerüberprüfung zum Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags durch, es sei denn, der Kunde ist zum Zeitpunkt des Eingangs nicht anwesend.

Werden die Kundenkennung des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers und der Name des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Zahler angegeben, so ist gesetzlich geregelt, dass dieser Zahlungsauslösedienstleister sicher zu stellen hat, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind.

1.14.2 Ergebnisse der Empfängerüberprüfung

Die Bank unterrichtet den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung auf der Grundlage der vom kontoführenden Zahlungsdienstleister des Empfängers übermittelten Informationen. Ergibt die Empfängerüberprüfung, dass die Daten nicht oder nahezu mit den Angaben des Kunden übereinstimmen, teilt die Bank zusätzlich mit, welche Folge eine gleichwohl erfolgte Autorisierung des Überweisungsauftrags haben könnte.

Wird ein Zahlungskonto, das über die vom Kunden angegebene Kundenkennung identifiziert wird, im Namen mehrerer Zahlungsempfänger geführt, benachrichtigt die Bank den Kunden, wenn der vom Kunden angegebene Zahlungsempfänger nicht zu den verschiedenen Zahlungsempfängern gehört, in deren Namen das Zahlungskonto geführt oder gehalten wird.

Ergibt die Empfängerüberprüfung bei einem Sammelauftrag bei mindestens einem Überweisungsauftrag eine Namensabweichung beim Kontoinhaber des Empfängerkontos, wird der Kunde hierüber informiert und muss entscheiden, ob er den Sammelauftrag insgesamt, das heißt einschließlich der Überweisungen mit Namensabweichungen, entweder autorisiert oder ob dieser nicht ausgeführt werden soll.

1.14.3 Ergänzende Regelungen für Nicht-Verbraucher

Kunden, die keine Verbraucher⁶ sind, können, wenn sie mehrere Überweisungsaufträge als Bündel (Sammelüberweisung) einreichen, auf die Empfängerüberprüfung verzichten.

Haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bis auf Weiteres auf die Empfängerprüfung verzichtet, sind sie jederzeit berechtigt, diese Dienstleistung wieder in Anspruch zu nehmen.

Wenn der Kunde, der kein Verbraucher ist, auf die Empfängerüberprüfung für die Einreichung von Überweisungsaufträgen als Bündel (Sammelüberweisung) verzichtet, teilt die Bank dem Kunden mit, welche Folge eine gleichwohl erfolgte Autorisierung des Überweisungsauftrags haben könnte.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR⁷) in Euro oder in anderen EWR-Währungen^{5,8}

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt am darauffolgenden Geschäftstag die Ausführungsfrist. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

(4) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung Euro zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung

(1) Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 1.14 unterrichtet hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, auf die Empfängerüberprüfung gemäß der Nummer 1.14.3 verzichtet, gehen Schäden und Nachteile zu dessen Lasten, wenn die Bank die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausführt.

(2) Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

2.3.3 2.3.4 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern ~~2.3.1 und 2.3.2~~ 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für fehlerhafte Empfängerüberprüfungen,
- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 2.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer ~~2.3.3~~ 2.3.4 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisungen oder bei nicht autorisierten Überweisungen neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Schadensersatzansprüche des Kunden sind der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Beschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen und für fehlerhafte Empfängerüberprüfungen.

2.3.5 2.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.3.2 ~~2.3.3 und 2.3.4~~ 2.3.4 und 2.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung (siehe Nummer 1.2) des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern ~~2.3.1 bis 2.3.4~~ 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer ~~2.3.3~~ 2.3.4 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR⁶⁹) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁷¹⁰) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁸¹¹)

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR⁹¹²) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung¹⁰¹³)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name und gegebenenfalls Adresse des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach dem Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten^{13 14})

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name und gegebenenfalls Adresse des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

(1) Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

(2) Bei Echtzeitüberweisungen in Euro in einen Drittstaat des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA)¹⁴

- wird die Bank abweichend davon den Eingang des Überweisungsbetrags innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers bewirken.
- Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).
- Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer Echtzeitüberweisung in Euro an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung Euro zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisungen hat der Kunde neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach dem Satz 2 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon in Textform unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

-
- ~~1~~ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).
- ~~2~~ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.
- ~~3~~ Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).
- ~~4~~ Zu SEPA (Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum „Single Euro Payments Area“) gehörende Staaten und Gebiete sind derzeit die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die weiteren Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen und die sonstigen Staaten und Gebiete (SEPA-Drittstaaten) Albanien, Andorra, Moldawien, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Saint-Pierre und Miquelon, Jersey, Guernsey sowie Isle of Man.
- ~~5~~ Siehe hierzu auch unter www.epc-cep.eu. Die jeweils aktuelle Liste der teilnehmenden Zahlungsdienstleister am Empfängerüberprüfungsverfahren (VOP - Verification Of Payee) des EPC (European Payments Council) kann dort abgerufen werden.
- ~~6~~ § 13 BGB: Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- ~~4 7~~ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.
- ~~5 8~~ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.
- ~~6 9~~ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.
- ~~7 10~~ Zum Beispiel US-Dollar.
- ~~8 11~~ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen).
- ~~9 12~~ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slo Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.
- ~~10 13~~ Zum Beispiel US-Dollar.
- ~~11 14~~ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen).

Anlage: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarische Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Großbritannien	GB	Britisches Pfund	GBP
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken ¹	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechien	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Zypern	CY	Euro	EUR

¹ Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte)

Fassung: August 2022 Oktober 2025

~~A. Garantierte Zahlungsformen~~

~~B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen~~

~~C. Zusatzanwendungen~~

~~D. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit~~

A. Garantierte Zahlungsformen

I. Geltungsbereich

Die girocard ist eine Debitkarte. Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese und die ~~Terminals~~ Akzeptanzstellen (z. B. Bezahlen am Terminal, Bezahlen im Online-Handel, Bezahlen In-App in Händleranwendungen) entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1 In Verbindung mit ~~der~~ persönlichen Authentifizierungselementen (z. B. persönliche Geheimzahl („PIN“) in deutschen Debitkartensystemen:

- Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.
- Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an ~~automatisierten Kassen~~ Akzeptanzstellen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind (girocard-~~Terminals~~Akzeptanzstellen).
- Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

2 In Verbindung mit ~~der~~ persönlichen Authentifizierungselementen (z. B. persönliche Geheimzahl („PIN“) in fremden Debitkartensystemen:

- Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an ~~automatisierten Kassen~~ Akzeptanzstellen im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an dem Geldautomaten eines fremden Systems, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3 Ohne Einsatz ~~der persönlichen~~ persönlicher Authentifizierungselemente (z. B. persönliche Geheimzahl („PIN“))

- Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an ~~automatisierten Kassen~~ Akzeptanzstellen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den ~~automatisierten Kassen~~ Akzeptanzstellen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN eines persönlichen Authentifizierungselements verlangt wird.
 - Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an ~~automatisierten Kassen~~ Akzeptanzstellen im Rahmen von fremden Debitkartensystemen bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den ~~automatisierten Kassen~~ Akzeptanzstellen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN eines persönlichen Authentifizierungselements verlangt wird. Sowie zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel) ~~im Rahmen von fremden Debitkartensystemen~~. Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.
 - Beim Einsatz an unbeaufsichtigten Akzeptanzstellen für Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren (z. B. Beförderungstickets und Mautgebühren) kann auf die Verwendung eines persönlichen Authentifizierungselements verzichtet werden.
 - Bei Auslösung eines Zahlungsvorgangs, wenn der Zahlungsempfänger auf einer zuvor vom Karteninhaber erstellten Liste seiner vertrauenswürdigen Empfänger hinterlegt wurde. Zur Erstellung oder Änderung dieser Liste ist eine starke Kundenauthentifizierung notwendig.
 - Während der Erbringung von Zahlungsdiensten können Zusatzfunktionen zur Anwendung kommen (z. B. Online-Altersverifikation, Kundenbindungsprogramm).
 - Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Zugangsmedium für Zusatzfunktionen (z. B. Online-Altersverifikation, Kundenbindungsprogramm).
 - Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen
- der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrags (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
 - eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrags (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

4 Aktualisierungsservice für Zahlungen im Online-Handel:

Zusätzlich wird die Bank Die Bank wird zu Karten, die mit Kartendaten für den Online-Handel [16-stellige Primary Account Number (PAN), Kartenprüfnummer (Card Verification Value (CVV)/Card Validation Code (CVC)) und „Gültig bis“-Datum] ausgestattet sind, über Mastercard/Visa teilnehmenden Akzeptanzstellen, bei welchen der Karteninhaber zuvor seine Kartendaten für den Online-Handel hinterlegt hat, aktualisierte Kartendaten (die letzten vier Ziffern der Kartennummer und das Ablaufdatum) zur Verfügung stellen (Aktualisierungsservice), um z. B. Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen und oder im Online-Handel auch nach einer Aktualisierung der Kartendaten automatisch zu ermöglichen. Für Zwecke des Aktualisierungsservice beschränken sich die zur Verfügung zu stellenden Kartendaten auf die oder Teile der 16-stelligen Primary Account Number (PAN) und das „Gültig bis“-Datum.

II. Allgemeine Regeln

1 Ausgabe der Karte

Die girocard kann als physische Karte oder girocard (z. B. als Plastikkarte, passives Wearable) und digitale Karte girocard (digitalisierte oder virtuelle Karte) ausgegeben werden.

Die digitale girocard kann dem Kunden entweder virtuell zur Speicherung auf einem mobilen Endgerät (Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden-) zur Nutzung von mobilen Bezahlverfahren (nachfolgend „virtuelle girocard“ genannt) oder in Verbindung mit der physischen girocard digital mittels eines mobilen Endgeräts erzeugt (nachfolgend „digitalisierte girocard“) bereitgestellt werden (beide Ausprägungen nachfolgend „digitale girocard“). Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlplattformen, bei denen digitale girocard Karten hinterlegt werden können) bleiben unberührt. Die vertragliche Leistung der Bank betrifft nicht die Funktionsfähigkeit oder den Betrieb des mobilen Endgeräts und von Bezahlplattformen wie Apps für digitale Geldbörsen (z. B. Wallets), bei denen die digitale girocard hinterlegt werden kann. Soweit sich aus dem Sinnzusammenhang nichts anderes ergibt, wird der Begriff „girocard“ oder „Karte“ in den vorliegenden Bedingungen als Oberbegriff für die physische girocard einschließlich der jeweils zugehörigen digitalisierten girocard Karte(n) und die virtuelle girocard verwendet und erfasst sie alle gleichermaßen.

Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für digitale girocard Karten sind gelten ergänzend die Nutzungshinweise „Sonderbedingungen für die digitale Karte zu beachten girocard (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“.

2 Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto, zu dem sie ausgegeben wird, sowie gegebenenfalls für zusätzlich vereinbarte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte physische girocard an die Bank zurückgegeben oder vernichtet wird, und dass eine vom Bevollmächtigten auf mobilen Endgeräten gespeicherte digitale girocard auf allen mobilen Endgeräten gelöscht wird. Falls die Karte mit Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist, ist der Kontoinhaber ferner verantwortlich dafür, dass diese Kartendaten des Bevollmächtigten gelöscht und nicht mehr für Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel genutzt werden. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen Akzeptanzstellen elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Bank kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass weiterhin eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen möglich ist.

3 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des jeweiligen Kontoguthabens oder eines vorher für das jeweilige Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

4 Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

5 Rückgabe der girocard

Die Karte physische girocard bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der physischen girocard angegebenen, bzw. den bei Ausgabe oder Verlängerung einer digitalen girocard mitgeteilten Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen physischen girocard, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte physischen girocard ist die Bank berechtigt, die alte Karte physische girocard zurückzuverlangen beziehungsweise die Löschung der digitalen Karte girocard auf den mobilen Endgeräten, sowie die Löschung der Kartendaten für den Online-Handel zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die Karte physische girocard unverzüglich an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale Karte girocard auf den mobilen Endgeräten sowie die Kartendaten für den Online-Handel zu löschen. Auf der Karte physischen girocard befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Bank.

6 Sperre und Einziehung der girocard

- (1) Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte physischen girocard (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, beziehungsweise die Löschung der digitalen Karte girocard auf den mobilen Endgeräten sowie der Kartendaten für den Online-Handel verlangen oder selbst veranlassen,
- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
 - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Darüber wird die Bank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

- (2) Befindet sich auf der Karte physischen girocard für das Online-Banking OnlineBanking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte physischen girocard auch eine Sperrung der Funktion für das Online-Banking OnlineBanking zur Folge.

- (3) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte physischen girocard eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte physischen girocard zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte girocard gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut herausverlangen, nachdem dieses die Karte physische girocard von der Stelle, die die Karte physische girocard eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte physische girocard aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

7 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Unterschrift

Sofern die Karte physische girocard ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte physische girocard nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

7.2 Sorgfältige Aufbewahrung der girocard

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie (z. B. im Rahmen des girocard-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus So kann jeder, der im Besitz der physischen girocard ist, bis zur Sperre der Karte ist, z. B. Transaktionen an automatisierten Kassen ohne persönliche Geheimzahl (PIN bis zur Sperrung oder Löschung) an Akzeptanzstellen tätigen oder Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel zulasten des Kontos vornehmen, sofern die Karte mit Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist.

7.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN) persönlicher Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis seiner persönlichen Authentifizierungselemente (z. B. von der persönlichen Geheimzahl (PIN)) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte physischen girocard vermerkt, bei einer digitalen Karte girocard nicht in dem gleichen Endgerät gespeichert werden, das zur Nutzung der digitalen Karte girocard verwendet wird, oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des auf der Kontos, zu dem die Karte angegebenen Kontos ausgegeben wurde sowie gegebenenfalls zulasten zusätzlich definierter Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat, Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte girocard nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät oder ein anderes Kommunikationsgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, so darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der Karte digitalen girocard erforderlich ist.

7.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

- (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, girocard, des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App, eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)), der Kartendaten für den Online-Handel oder die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard, des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App, der Kartendaten für den Online-Handel oder der PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten sowie gegebenenfalls den Zugriff auf zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber mit seiner Karte Zugriff hat, für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen, Akzeptanzstellen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhandengekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

- (2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard oder des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App gelangt ist oder Kenntnis eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) oder der Kartendaten für den Online-Handel erlangt hat, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von der Karte oder PIN, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard oder des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App, eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) oder der Kartendaten für den Online-Handel vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

- (3) Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren zur Anwendung persönlicher Authentifizierungselemente im Online-Handel gemäß Nummer 8 Satz 3 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlungsbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Bank anzuzeigen.

(4) Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte berechnet die Bank im Rahmen von § 675I Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Kontoinhaber das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank ausgewiesene Entgelt, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist.

(5 4) Befindet sich auf der Karte für das ~~Online-Banking~~ OnlineBanking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung der Funktion für das ~~Online-Banking~~ OnlineBanking zur Folge.

(6 5) Durch die Sperre der Karte bei der Bank bzw. dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

(7 6) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte physischen girocard eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.

(8 7) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung ~~einer~~ eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten ~~Kartenverfügung~~ Kartenzahlungsvorgangs zu unterrichten.

8 Autorisierung von Kartenzahlungsvorgängen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte durch Einführen der Karte in die automatisierte Kasse physischen girocard an Akzeptanzstellen oder den Geldautomaten oder bei kontaktlosen Zahlungsvorgängen Bezahlvorgängen durch Heranführen der Karte an die automatisierte Kasse Akzeptanzstellen oder den bei kontaktlosen Bargeldauszahlungen am Geldautomaten durch das Heranführen der Karte an den Kontaktlosleser des Geldautomaten erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Kartenzahlungsvorgangs. Soweit dafür zusätzlich eine ein persönliches Authentifizierungselement (z. B. persönliche Geheimzahl (PIN)) erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Wenn beim Einsatz der ~~Debitkarte~~ Karte im Online-Handel besondere Authentifizierungsverfahren gefordert werden, sind diese zu nutzen. Weitere Informationen über Ergänzend finden die „Sonderbedingungen und Verfahrenshinweise für die gesicherte Authentifizierung bei Zahlungen mit der girocard (Debitkarte) im Internet“ in dem dort geregelten Umfang für den Einsatz im Online-Handel Anwendung. Die Erteilung der Zustimmung (Autorisierung) von Kartenzahlungsvorgängen durch den Einsatz der digitalen girocard durch individualisierte Authentifizierungsverfahren erfolgt nach Maßgabe der „Sonderbedingungen für die von der Bank unterstützten digitale girocard (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren und Hinweise zum Bezahlen im Internet sind in den Geschäftsräumen der Bank verfügbar sowie auf ihrer Internetseite abrufbar. Ausnahmsweise können gegenüber Vertragsunternehmen im Rahmen eines fremden Debitkartensystems die geforderten Kartendaten z. B. über das Telefon angegeben werden“. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber den Kartenzahlungsvorgang nicht mehr widerrufen. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung des Kartenzahlungsvorgangs notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Ausnahmsweise können gegenüber Vertragsunternehmen im Rahmen eines fremden Debitkartensystems die geforderten Kartendaten z. B. über das Telefon angegeben werden.

9 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (A. II. 3) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

10 Ablehnung von Kartenzahlungsvorgängen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, den Kartenzahlungsvorgang abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber den Kartenzahlungsvorgang nicht gemäß A. II. 8 autorisiert hat,
- der für den Kartenzahlungsvorgang geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen des ~~Bezahlvorgangs~~ Kartenzahlungsvorgangs unterrichtet.

11 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

12 Entgelte und deren Änderung

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte für Verbraucher: Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel z. B. das Online-Banking OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kontoinhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kontoinhabers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kontoinhaber nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistervertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind: Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

13 Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

14 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

14.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung einem nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgang

Im Falle einer eines nicht autorisierten Kartenverfügung Kartenzahlungsvorgangs z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die den nicht autorisierte Kartenverfügung autorisierten Kartenzahlungsvorgang befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung der Kartenzahlungsvorgang nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

14.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer eines autorisierten Kartenverfügung Kartenzahlungsvorgangs

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer eines autorisierten Kartenverfügung Kartenzahlungsvorgangs z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung der Kartenzahlungsvorgang nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die den nicht erfolgte erfolgten oder fehlerhafte Kartenverfügung fehlerhaften Kartenzahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der des autorisierten Kartenverfügung Kartenzahlungsvorgangs in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Verfügungsbetrag Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer A. II. 11 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Verfügungsbetrags Zahlungsbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde eine autorisierte Kontoverfügung ein autorisierter Kartenzahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung den Kartenzahlungsvorgang auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

14.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers wegen Pflichtverletzung

Im Falle einer eines nicht autorisierten Kartenverfügung Kartenzahlungsvorgangs oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer eines autorisierten Kartenverfügung Kartenzahlungsvorgangs kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer A. II. 14.1 oder 14.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung Kartenzahlungsvorgang begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen Kartenzahlungsvorgänge,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

14.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Ansprüche gegen die Bank nach Nummern A. II. 14.1 bis 14.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung dem Kartenzahlungsvorgang darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine einen nicht autorisierte autorisierten, nicht erfolgte erfolgten oder fehlerhafte Kartenverfügung fehlerhaften Kartenzahlungsvorgang handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung dem Kartenzahlungsvorgang resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer A. II. 14.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

14.5 Anspruch des Kontoinhabers bei einem von dem Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Kartenzahlungsvorgang

Im Falle eines von einem Handels- und Dienstleistungsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenzahlungsvorgang hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Zahlungsbetrags, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Zahlungsdienstleistungsvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber muss gegenüber der Bank die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch begründet. Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags gegenüber der Bank geltend macht.

15 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen Kartenzahlungsvorgänge

15.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Karteninhaber seine Karte, das mobile Endgerät mit digitaler girocard, das mobile Endgerät mit SecureGo plus-App, die Kartendaten für den Online-Handel oder eines seiner persönlichen Authentifizierungselemente (z. B. die persönliche Geheimzahl (PIN)), oder werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen Kartenzahlungsvorgängen, z. B. in Form der
- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
 - Verwendung der Karte an automatisierten Kassen Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
 - Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,
- haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.
- (2) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn
- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte vor der nicht autorisierten Kartenverfügung Verwendung der Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard, des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App, der Kartendaten für den Online-Handel oder eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) vor dem nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgang zu bemerken, oder
 - der Verlust der Karte, der Kartendaten für den Online-Handel oder eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.
- (3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte oder der Kartendaten für den Online-Handel in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen Kartenzahlungsvorgänge entstehenden Schaden nach Absatz 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.
- (4) Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Kunden in Höhe von maximal 50 Euro gemäß vorstehendem Absatz 1 und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Kartenverfügungen Kartenzahlungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Abschnitt A. II. Ziffer 7 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht grob fahrlässig verletzt hat.
- (5) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

- (6) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen Zahlungsvorgängen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er
- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung Kartenzahlung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis hat,
 - die persönliche Geheimzahl (PIN) auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der physischen Karte girocard verwahrt hat (z. B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
 - die persönliche Geheimzahl (PIN) der digitalen Karte girocard auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat oder
 - die persönliche Geheimzahl (PIN) einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(7) Hat die Bank beim Einsatz der Karte eine starke Kundenauthentifizierung nach § 55 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen 1 bis 6 nach den Bestimmungen in § 675v Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

15.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte bzw. der Kartendaten für den Online-Handel, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung ~~von der Karte, eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) oder PIN der Kartendaten für den Online-Handel, angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen Kartenzahlungsvorgänge z. B. in Form der~~

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
 - Verwendung der Karte an automatisierten Kassen Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
 - Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos
- entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1 Geldautomaten-Service und Einsatz an automatisierten Kassen Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1.1 Verfügungsrahmen der girocard

Verfügungen an Geldautomaten und automatisierten Kassen Akzeptanzstellen sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen Akzeptanzstellen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung des Verfügungsrahmens für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen Akzeptanzstellen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen Akzeptanzstellen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Die Bank hat bei der Nutzung der Karte im Rahmen eines fremden Debitkartensystems den eingeschalteten Dienstleister mit dem direkten Einzug der verfügbaren Beträge beauftragt. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen oder dem Geldautomatenbetreiber, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse Akzeptanzstelle bezahlt oder Bargeld verfügt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen diesen geltend zu machen.

1.4 Vorauswahl an automatisierten Kassen Akzeptanzstellen

Die Handels- und Dienstleistungsunternehmen haben die Möglichkeit bei den von ihnen akzeptierten Karten in ihren automatisierten Kassen Mechanismen Akzeptanzstellen Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei dürfen sie den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

2 Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten

2.1 Servicebeschreibung

Unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) kann der Karteninhaber ein Prepaid-Mobilfunk-Konto eines Mobilfunkanbieters, auf dem vorausbezahlte Telefonwertseinheiten verbucht werden, an Geldautomaten innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt A. III. Nummer 1.1) zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos ausgeben wurde, aufladen. Voraussetzung ist, dass der vom Karteninhaber gewählte Geldautomat über eine entsprechende Ladefunktion verfügt und der Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, das aufgeladen werden soll, an dem System teilnimmt. Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat der Karteninhaber am Display des Geldautomaten den Menüpunkt zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos zu wählen, die Mobilfunk-Telefonnummer („Handy-Nummer“) einzugeben und einen angezeigten Aufladebetrag zu wählen. Nach Autorisierung der Ladetransaktionen durch die Bank des Karteninhabers wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto beim Mobilfunkanbieter aufgeladen. Mit diesem Verfahren kann der Karteninhaber sowohl sein eigenes Prepaid-Mobilfunk-Konto als auch das eines Dritten aufladen. Wird die Aufladung von der Bank, etwa wegen fehlender Kontodeckung, nicht autorisiert, wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt.

2.2 Fehleingabe der Geheimzahl

~~Die Karte kann an Geldautomaten nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Es gelten die Regelungen in Abschnitt A. III. 1.2.~~

2.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist vertraglich verpflichtet, Ladebeträge für ein Prepaid-Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte autorisiert worden sind, zu bezahlen. Die Zahlungspflicht beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

Der Karteninhaber kann die Karte, falls diese entsprechend ausgestattet ist, auch für die folgenden Dienstleistungen nutzen:

1 ~~Eingabe~~ Erteilung von Überweisungen Überweisungsaufträgen an Selbstbedienungsterminals

1.1 Serviceumfang

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) an Selbstbedienungsterminals seiner Bank ~~Überweisungen~~ Überweisungsaufträge innerhalb des Verfügungsrahmens von 1.000 Euro pro Tag ~~eingeben~~ Kalendertag erteilen, soweit zwischen Kontoinhaber und Bank nicht ein anderer Verfügungsrahmen vereinbart worden ist.

1.2 Erteilung und Ausführung der Überweisung von Überweisungsaufträgen

Für die ~~Erteilung und Ausführung der Überweisung~~ von Überweisungsaufträgen gelten die gesondert vereinbarten Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr.

1.3 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Karte gelten ergänzend die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A. II. 7.2 bis 7.4.

1.4 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen in Abschnitt A. III. 1.2.

1.5 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte ~~Verfügungen~~ Überweisungsaufträge

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte ~~Verfügungen~~ Überweisungsaufträge mit der Karte an Selbstbedienungsterminals richtet sich nach den Regelungen unter A. II. 15. Abweichend von A. II. 15.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf 1.000 Euro pro Kalendertag und sofern ein anderer Verfügungsrahmen gemäß B. 1.1 vereinbart wurde, auf diesen beschränkt.

2 SB-Sparverkehr

2.1 Serviceumfang

Der Inhaber eines Sparkontos kann unter Verwendung der Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) an Geldautomaten über Sparkonten, die durch besondere Vereinbarung des Kontoinhabers mit der Bank für diese Verwendung freigegeben sind, Verfügungen treffen (SB-Sparverkehr). Die Freigabe zum SB-Sparverkehr erfolgt für den Inhaber des Sparkontos. Inwieweit Bevollmächtigte den SB-Sparverkehr nutzen können, richtet sich nach den zwischen der Bank und dem Kontoinhaber hierfür getroffenen Vereinbarungen.

Im SB-Sparverkehr sind Auszahlungen vom Sparkonto in bar am Geldautomaten möglich. Für Verfügungen vom Sparkonto an Geldautomaten vereinbart die Bank mit dem Kontoinhaber einen jeweils für einen bestimmten Zeitraum geltenden Verfügungsrahmen. Abhebungen, mit denen der Verfügungsrahmen überschritten würde, werden abgewiesen. Der Verfügungsumfang ist bei Auszahlungen im SB-Sparverkehr auf die versprochene Leistung beschränkt.

2.2 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Karte gelten ergänzend die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A. II. 7.2 bis 7.4.

2.3 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen in Abschnitt A. III. 1.2.

2.4 Erstattungs- und Schadensersatzanspruch des Kontoinhabers

Es gelten die Regelungen unter A. II. 14.

2.5 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen richtet sich nach den Regelungen unter A. II. 15. Abweichend von A. II. 15.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf den für den SB-Sparverkehr geltenden Verfügungsrahmen (B. 2.1) beschränkt.

2.6 Geltung der „Sonderbedingungen für die SparCard“

Ergänzend finden die „Sonderbedingungen für die SparCard“ in dem Umfang Anwendung, der für den SB-Sparverkehr dort festgelegt ist.

C. Zusatzanwendungen

1 Speicherung von Zusatzanwendungen auf der girocard

(1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der Karte physischen girocard befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) zu benutzen.

(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Bank. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen ~~Vertrages~~ Vertrags nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte physische girocard zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte physischen girocard erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2 Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende Bank stellt mit dem Chip auf der Karte physischen girocard lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, ~~im Chip der in der Karte physischen girocard~~ unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

3 Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte physische girocard eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Karte physische girocard zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

4 Keine Angabe der von der Bank an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte physischen girocard wird die von der kartenausgebenden Bank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in ~~die Karte den Chip der physischen girocard~~ die Karte physischen girocard eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten, von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5 Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte physischen girocard eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

D. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

Sonderbedingungen für das OnlineBanking

Stand: September 2019 Oktober 2025

1 Leistungsangebot

- (1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels OnlineBanking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels OnlineBanking abrufen.
Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Abs. 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Abs. 33 und 34 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.
- (2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“, Konto und Depot einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.
- (3) Zur Nutzung des OnlineBanking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimits. Eine Änderung dieser Limits kann der Teilnehmer mit seiner Bank gesondert vereinbaren.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des OnlineBanking

- (1) Der Teilnehmer kann das OnlineBanking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.
- (2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechnete Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstrumentes, einschließlich der Verwendung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).
- (3) Authentifizierungselemente sind
 - Wissenselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN] oder der Nutzungscode für die elektronische Signatur) und
 - Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN]), die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät, sowie
 - Seinselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).
- (4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissenselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die Bank übermittelt.

3 Zugang zum OnlineBanking

- (1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum OnlineBanking der Bank, wenn
 - er seine individuelle Teilnehmerkennung (z. B. Kontonummer, Anmeldename) angibt und
 - er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
 - keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.Nach Gewährung des Zugangs zum OnlineBanking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.
- (2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Abs. 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum OnlineBanking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Abs. 26 Satz 2 ZAG).

4 Aufträge

4.1 Auftragsarten

Es können Aufträge verschiedener Art erteilt werden, z. B. Verträge abschließen bzw. Vertragsänderungen zustimmen, Überweisungen oder Limitänderungen beauftragen oder Zahlungsbeträge für einen bestimmten Zeitraum reservieren. Darunter kann auch die Erteilung von Leseberechtigungen für Drittdienste und die Erlaubnis zur Benachrichtigung von Drittdiensten über spezielle Umsätze fallen (vgl. Nummer 1 Absatz 1 dieser Bedingungen).

4.1 4.2 Auftragserteilung

Der Teilnehmer muss einem Auftrag (z. B. ~~Überweisungen~~) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z. B. Eingabe einer TAN oder elektronische Signatur als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden, sofern mit der Bank nichts anderes vereinbart wurde. Die Bank bestätigt mittels OnlineBanking den Eingang des Auftrags.

4.2 4.3 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des OnlineBanking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im OnlineBanking ausdrücklich vor.

5 Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der OnlineBanking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufs. Geht der Auftrag nach dem auf der OnlineBanking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß OnlineBanking-Seite der Bank oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer ~~4.1~~ 4.2 dieser Bedingungen).
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
- Das OnlineBanking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte OnlineBanking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und dem Teilnehmer eine Information über die Nichtausführung und – soweit möglich – über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels OnlineBanking zur Verfügung stellen.

6 Information des Kunden über OnlineBanking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels OnlineBanking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7 Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das OnlineBanking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vgl. Nummern 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissensselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb des OnlineBanking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das OnlineBanking und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, wie z. B. die girocard mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- sind die girocard mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das OnlineBanking (z. B. OnlineBanking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für das OnlineBanking (z. B. OnlineBanking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des OnlineBanking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
- muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das OnlineBanking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das OnlineBanking des Teilnehmers aktivieren.

(c) Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das OnlineBanking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das OnlineBanking genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das OnlineBanking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

(3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das OnlineBanking genutzt werden.

(4) Die für das ~~mobile-TAN-Verfahren~~ mobileTAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das OnlineBanking nicht mehr nutzt.

(5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der OnlineBanking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (z. B. mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzuberechnen.

8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
 - die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements
- fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9 Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den OnlineBanking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des OnlineBanking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den OnlineBanking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den OnlineBanking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines Chip-basierten Besitzelements

(1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn der Nutzungscode für die elektronische Signatur dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscode erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das OnlineBanking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des OnlineBanking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10 Haftung

10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2,
- Nummer 7.1 Absatz 4,
- Nummer 7.3 oder
- Nummer 8.1 Absatz 1

dieser Bedingungen verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Abs. 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absätzen 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte OnlineBanking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Teilnehmer an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

Kundeninformation**mit Erläuterungen zu den Änderungen unserer Geschäftsbedingungen
und weiterer Anpassungen unserer Dienstleistungen**

Guten Tag,

ab Oktober 2025 gelten aufgrund europäischer Vorgaben neue gesetzliche Bestimmungen zur Abwicklung von „Standard“-Überweisungen in Euro und Echtzeitüberweisungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Diese müssen wir in den mit Ihnen vereinbarten Geschäftsbedingungen zum Zahlungsverkehr nachvollziehen. Zudem passen wir weitere Dienstleistungen im Zahlungsverkehr und damit verbundene Kundenbedingungen an.

Diese Änderungen werden mit Ihrer Zustimmung am 5. Oktober 2025 wirksam. Daher gelten ab dem 5. Oktober 2025 neue Fassungen der folgenden Geschäftsbedingungen. Das betrifft:

- (1) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- (2) das Preis- und Leistungsverzeichnis
- (3) die Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Card
- (4) die Sonderbedingungen für die Nutzung der Wero-Funktion

Die neu gefassten Kundenbedingungen sind in der Anlage übersichtlich zusammengestellt. Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen können Sie dieser ergänzenden Kundeninformation entnehmen.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die folgenden Ausführungen auch Erläuterungen zu Bedingungstexten für Produkte enthalten können, deren Nutzung Sie aktuell nicht mit uns vereinbart haben. In diesem Fall sind die entsprechenden Ausführungen sowie die dazugehörigen Kundenbedingungen für Sie gegenstandslos.

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen

BGH-Urteil zu den AGB

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil **vom 27. April 2021 (Az. XI ZR 26/20)** die Änderungsmechanismen **in Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 12 Abs. 5 AGB-Banken** für unwirksam erklärt. Daher sind nach diesen Änderungsmechanismen vorgenommene Text- und Preisänderungen ebenfalls unwirksam.

Jetzt ist es wichtig, Klarheit über die neuen Vertragsbedingungen zu erhalten. Deshalb müssen wir – Sie als Kundin oder Kunde bzw. Sie als Vertreter der von Ihnen vertretenen Kundinnen oder Kunden und wir als Bank – die Grundlage unserer weiteren Geschäftsbeziehung neu vereinbaren.

(2) Preis- und Leistungsverzeichnis

Anpassungen aufgrund europäischer Vorgaben zur Abwicklung von „Standard“-Überweisungen in Euro und Echtzeitüberweisungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Die Änderungen der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr, der Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte) und der Sonderbedingungen für das OnlineBanking aufgrund der Umsetzung der „Stufe 2“ der EU-Verordnung Nr. 2024/886 zu Echtzeitüberweisungen in Euro zum Oktober 2025 sowie der weiteren Anpassungen von Dienstleistungen im Zahlungsverkehr führen auch zu Änderungen im Preis- und Leistungsverzeichnis.

- Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sowie der verfahrenstechnischen Vorgaben des EPC beim Echtzeit-Zahlverfahren für Überweisungen des EPC (SCT Inst) wird die Betragsbegrenzung von EUR 100.000 nunmehr zum 5. Oktober 2025 entfallen. Die entsprechenden Positionen im Preis- und Leistungsverzeichnis werden daher zum 5. Oktober 2025 entfallen
- In Nummer 4.5.1.1.2 entfällt der begriffliche Zusatz „beleglos“ ersatzlos, da aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ab 5. Oktober 2025 die Ausführungsfrist von „max. 10 Sekunden“ für alle (sämtliche) Zahlungsauslösekanäle gemäß Artikel 5a Absatz 4a der EU-VO gilt.

- Die Echtzeitüberweisung wurde bei ihrer Einführung in der GFG ab den Jahren 2018/2019 ausschließlich als „online-fähige“ Variante einer normalen „Standard“-Überweisung in Euro umgesetzt. Mit den neuen gesetzlichen Vorgaben wird die Fähigkeit, Echtzeitüberweisungen ausführen zu können, ab spätestens 9. Oktober 2025 an allen „Zahlungsauslösekanälen“ EU-weit gesetzlich vorgegeben. Somit sind spätestens ab diesem Zeitpunkt an allen „Zahlungsauslösekanälen“ an denen der Zahlungsdienstleister (die kontoführende Bank) seinen Kunden auch die Versendung von normalen „Standard“-Überweisungen in Euro anbietet, auch Echtzeitüberweisungen in Euro anzubieten.
- Grundsätzlich ist das Zahlen mittels Zahlschein kein „Überweisungsgeschäft“, sondern „Zahlscheingeschäft“. Diese Position wurde daher auch lediglich „umsortiert“ und aus der Tabelle herausgelöst. Jedoch wurde die Darstellung nunmehr außerhalb der Umsetzungen zum Überweisungsverkehr („Überweisungsmodalitäten“) platziert. Diese Bestandposition wird nunmehr im Kapitel 4.8 „Weitere entgeltspflichtige Dienstleistungen“ aufgeführt.
- Zudem wurde die entsprechende Definition von „SEPA-Drittstaaten“ zur besseren Transparenz gegenüber den Kunden ergänzt.
- Die Entgeltklauseln nebst Fußnoten für die Ersatzkarte im Preis- und Leistungsverzeichnis berücksichtigt nun die Vorgaben des BGH.

Änderung in der Staffelung der Annahme oder Umtausch von Hartgeld in Kapitel 4.8

Weitere entgeltspflichtige Dienstleistungen

Wir ermöglichen unseren Kunden weiterhin die Abgabe und/oder Umtausch von Hartgeld, begrenzen allerdings die Höchstmenge auf 999,99 EUR.

(3) Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Card

Wir stellen Ihnen als Anlage die Synopse der Anpassungen im Vertragswerk der von der DZ BANK verantworteten Mastercards und Visa Cards zur Verfügung.

(4) Sonderbedingungen für die Nutzung der Wero-Funktion

Nutzungserweiterung

In den geänderten Sonderbedingungen wird der Einsatz von Wero als Bezahlmöglichkeit im stationären Handel und im Internet geregelt. Diese Möglichkeiten erweitern die Nutzung Ihrer Wero-Registrierung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung: September 2021

Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen.

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und

bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder

- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrags und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in

Nummer 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechswochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei Lastschriften im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag¹ – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks

sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrags in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilungen von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³, sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12 Zinsen, Entgelte und Auslagen

(1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ im standardisierten Privatkundengeschäft und ergänzend aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Hauptleistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch ge-

nommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(6) Auslagen

Die Aufwendungsersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließende Angabe über Sicherheiten enthalten ist.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nummer 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussrechte, für Ansprüche des Kunden gegen die Bank aus nachrangigen Verbindlichkeiten sowie für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen und sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl freizugebender Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17 Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18 Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19 Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrags (zum Beispiel laufendes Konto oder

Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundenen Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder eintreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzugs mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung von Basiskontoverträgen

Die Bank kann einen Basiskontovertrag nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Fall einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrags die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Sicherungssystem

20 BVR Institutssicherung GmbH und Sicherungseinrichtung des BVR

(1) Instituts- und Einlagenschutz

Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Als institutsbezogene Sicherungssys-

teme haben sie die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesen Sicherungssystemen angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Über den Institutsschutz sind auch die Einlagen der Kunden – darunter fallen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen – geschützt.

(2) Gesetzlicher Einlagenschutz der BVR Institutssicherung GmbH

Das von der BVR Institutssicherung GmbH betriebene institutsbezogene Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ein Insolvenzfall eintreten, sind Einlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 5 des Einlagensicherungsgesetzes bis zu den Obergrenzen gemäß § 8 des Einlagensicherungsgesetzes von der BVR Institutssicherung GmbH zu erstatten.

(3) Freiwilliger Einlagenschutz der Sicherungseinrichtung

Die Sicherungseinrichtung schützt im Fall einer Insolvenz über den gesetzlichen Schutz nach Absatz 2 hinaus alle Einlagen nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 des Statuts der Sicherungseinrichtung.

(4) Informationsbefugnisse

Die Bank ist befugt, der Sicherungseinrichtung des BVR oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Bank ist befugt, der BVR Institutssicherung GmbH oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

1 Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.

2 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

3 Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

Information zur außergerichtlichen Streitschlichtung und zur Möglichkeit der Klageerhebung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (<https://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle>). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdienstrechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden_node.html Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis (Kapitel 3 und 4 - gültig ab 05.10.2025)

3. Konto

3.1. Privatkunde

3.1.1 Kontoführung

Entgelte werden nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden (Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist). Die Entgelte für die Kontoführung von Girokonten sind abhängig vom gewählten Kontotyp. Die Bank bietet folgende Kontotypen im standardisierten Geschäft für den Zahlungsverkehr an:

Produkt	EUR pro Monat
VR MITGLIEDER-Konto	12,00 EUR
VR SERVICE-Konto/Basiskonto	5,00 EUR
VR SB-Konto	7,00 EUR
VR ONLINE-Konto	4,00 EUR
VR BILDUNGS-Konto	0,00 EUR

In den Kontomodellen VR SERVICE-Konto und Basiskonto sind folgende Positionen kostenlos enthalten:

- Kontoauszug durch Kontoauszugsdrucker
- 5 Bargeldauszahlungen am Schalter

Im Kontomodell VR MITGLIEDER-Konto sind folgende Positionen kostenlos enthalten:

- Bargeldeinzahlungen und Bargeldauszahlungen am Automaten
- Bargeldeinzahlungen und Bargeldauszahlungen am Schalter
- Überweisungen (beleglos oder beleghaft)
- Gutschrift von Überweisungen
- Lastschriftbelastungen
- Scheckeinreichungen/-belastungen
- Daueraufträge
- Einrichtung/Änderung eines Dauerauftrags
- Ausgabe einer Debitkarte (girocard) - erste Karte
- Ausgabe einer Kreditkarte (ClassicCard Mastercard oder Visa) - erste Karte
- Kontoauszug

Im Kontomodell VR SB-Konto sind folgende Positionen kostenlos enthalten:

- Bargeldeinzahlungen und Bargeldauszahlungen am Automaten
- 5 Bargeldauszahlungen am Schalter
- Ausgabe einer Debitkarte (girocard) - erste Karte
- Kontoauszug durch Kontoauszugsdrucker

Im Kontomodell VR ONLINE-Konto sind folgende Positionen kostenlos enthalten:

- Bargeldeinzahlungen und Bargeldauszahlungen am Automaten
- Ausgabe einer Debitkarte (girocard) - erste Karte
- Kontoauszug durch Kontoauszugsdrucker

In den Kontomodellen VR-BILDUNGS-Konto sind folgende Positionen kostenlos enthalten:

- Bargeldeinzahlungen und Bargeldauszahlungen am Automaten
- Bargeldeinzahlungen und Bargeldauszahlungen am Schalter
- Überweisungen (beleglos oder beleghaft)
- Gutschrift von Überweisungen
- Lastschriftbelastungen
- Scheckeinreichungen/-belastungen
- Daueraufträge
- Einrichtung/Änderung eines Dauerauftrags
- Ausgabe einer Debitkarte (girocard) - erste Karte
- Ausgabe einer Kreditkarte (BasicCard VISA) während des ersten Laufzeitjahres
- Kontoauszug durch Kontoauszugsdrucker

3.1.2. Kontoauszug

(Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt und versandt)

Entgelte werden nur berechnet, wenn Leistungen im Auftrag des Kunden durchgeführt werden.

Elektronische Bereitstellung (E-Postfach)		0,00 EUR
durch Kontoauszugsdrucker		0,00 EUR
Bereitstellung eines Tages-/Wochen-/Monatsauszugs zum Selbstabholen (die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugserstellung ist kostenlos)		1,00 EUR
Zusendung von Kontoauszügen (Porto/Auslagenersatz je nach Briefgröße)		0,95 EUR bis 2,90 EUR
Zusendung der am Kontoauszugsdrucker nach mind. 11 Wochen nicht abgerufenen Kontoauszüge auf gesondertes Verlangen des Kunden im Einzelfall (Porto je nach Briefgröße)		1,20 EUR + Porto (0,95-2,90)
Erstellung eines Kontoauszugs-/Rechnungsabschlusssduplikates auf Verlangen des Kunden	342-01010	2,50 EUR
Soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht.		

Die vorgenannten Kontoauszugspreise beziehen sich auf das Kontomodell "Service-Konto". Die Bank bietet weitere Kontomodelle mit zum Teil günstigeren Konditionen an - siehe Pos. 3.1.1.

3.1.3. weitere entgeltpflichtige Leistungen

Entgelte werden nur berechnet, wenn Leistungen im Auftrag des Kunden durchgeführt werden.

Umsatzübersicht Archiv-Recherche pro Blatt		nach Aufwand max. 2,50 EUR
Belegkopie je Beleg	342-01009	7,50 EUR

3.2. Geschäftskunde

3.2.1 Kontoführung

Entgelte werden nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden (Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist). Die Entgelte für die Kontoführung von Girokonten sind abhängig vom gewählten Kontotyp. Die Bank bietet folgende Kontotypen im standardisierten Geschäft für den Zahlungsverkehr an:

Produkt	EUR pro Monat
VR Geschäftskonto	10,00
Notaranderkonto	10,00
Vereinskonto	5,00

3.2.2. Kontoauszug

(Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt und versandt)

Entgelte werden nur berechnet, wenn Leistungen im Auftrag des Kunden durchgeführt werden.

Elektronische Bereitstellung (E-Postfach)	0,00 EUR
durch Kontoauszugsdrucker	0,15 EUR
Bereitstellung eines Tages-/Wochen-/Monatsauszugs zum Selbstabholen (die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugserstellung ist kostenlos)	1,00 EUR
Zusendung von Kontoauszügen (Porto/Auslagenersatz je nach Briefgröße)	0,95 EUR bis 2,90 EUR
Zusendung der am Kontoauszugsdrucker nach mind. 11 Wochen nicht abgerufenen Kontoauszüge auf gesondertes Verlangen des Kunden im Einzelfall (Porto je nach Briefgröße)	1,20 EUR + Porto (0,95-2,90)
Erstellung eines Kontoauszugs-/Rechnungsabschlusssduplikates auf Verlangen des Kunden Soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht.	342-01010 2,50 EUR

Die vorgenannten Kontoauszugspreise beziehen sich auf das Kontomodell "VR Geschäftskonto". Die Bank bietet weitere Kontomodelle mit zum Teil günstigeren Konditionen an - siehe Pos. 3.2.1.

3.2.3. weitere entgeltspflichtige Leistungen

Entgelte werden nur berechnet, wenn Leistungen im Auftrag des Kunden durchgeführt werden.

Umsatzübersicht Archiv-Recherche pro Blatt	nach Aufwand max. 2,50 EUR
Belegkopie je Beleg	342-01009 7,50 EUR

4. Erbringung von Zahlungsdiensten für Privatkunden und Geschäftskunden

4.1 Allgemeine Informationen zur Bank

4.1.1 Name und Anschrift der Bank

Änderungen ergeben sich aus unserer Geschäftskorrespondenz und dem Kontoauszug

Name der Bank: Volksbank Nordharz eG
Straße: Rosentorstraße 25
PLZ /Ort: 38640 Goslar
Telefon: 05321/7573-0
Telefax: 05321/7573-65
Internet: www.volksbank-nordharz.de

Hinweis: Zur Übermittlung von Aufträgen per Telefon oder per Internet sind die mit der Bank vereinbarten Kommunikationswege wie z. B. das Online- oder das Telefon-Banking zu nutzen.

4.1.2 Zuständige Aufsichtsbehörde

Änderungen ergeben sich aus unserer Geschäftskorrespondenz und dem Kontoauszug

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

4.1.3 Eintragung im Handels- (Genossenschafts)register

Änderungen ergeben sich aus unserer Geschäftskorrespondenz und dem Kontoauszug

Amtsgericht Braunschweig, GenR 110002

4.1.4 Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung zum Kunden ist Deutsch.

4.1.5 Geschäftstage der Bank

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme

- Sonnabende
- 24. und 31. Dezember

Für Bargeldauszahlungen und -einzahlungen an Geldautomaten der kontoführenden Bank ist jeder Tag, an dem der Geldautomat tatsächlich betrieben wird, ein Geschäftstag.

Für Echtzeit-Überweisungen ist jeder Tag eines Jahres ein Geschäftstag.

Die Leerung der Briefkästen erfolgt an jedem Geschäftstag der Bank.

Ausnahmen:

- Leerung nur am Geschäftstag Dienstag
- Geschäftsstelle Hahnenklee, Hindenburgstraße 9, 38644 Goslar

4.1.6 Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „VERORDNUNG (EU) 2023/1113 des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers/Kryptowertetransfers. Sie verpflichtet die Bank bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Zahler und Zahlungsempfänger zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name, Kundenkennung sowie ggf. der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier bzw. LEI) oder, in Ermangelung dessen, einer verfügbaren gleichwertigen amtlichen Kennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse und der LEI verzichtet werden, jedoch können gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse, LEI (oder, in Ermangelung dessen, einer verfügbaren gleichwertigen amtlichen Kennung) nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten prüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers beziehungsweise Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

4.2 Lastschriftverkehr

Hinweise:

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte für die Einlösung einer Lastschrift werden

- nur dann berechnet, wenn sie im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt wurden; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
- nicht berechnet, wenn und soweit diese bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt sind (siehe 3 Konto).

4.2.1 SEPA-Basis-Lastschrift

4.2.1.1 Ausführungsfristen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von max. einem Geschäftstag, beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

4.2.1.2 Entgelte

Einlösung (Lastschriftbelastung)		
• VR MITGLIEDER-Konto	A	0,00 EUR
• VR SERVICE-Konto/Basiskonto		0,35 EUR
• VR SB-Konto		0,10 EUR
• VR ONLINE-Konto		0,10 EUR
• VR BILDUNGS-Konto		0,00 EUR
• VR Geschäftskonto		0,35 EUR
• VR Vereinskonto		0,35 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung durch die Bank	A	1,50 EUR

4.2.2 SEPA-Firmen-Lastschrift

4.2.2.1 Ausführungsfristen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von max. einem Geschäftstag, beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

4.2.2.2 Entgelte

Lastschrifteinreichung		
• VR Geschäftskonto	A	0,15 EUR
• VR Vereinskonto		0,15 EUR
Einlösung (Lastschriftbelastung)		
• VR Geschäftskonto	A	1,00 EUR
• VR Vereinskonto		1,00 EUR
Vormerkung der Bestätigung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats	A	0,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung durch die Bank	A	1,50 EUR

4.3 Bargeldauszahlung

Hinweise:

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte für Bargeldauszahlungen werden

- nur dann berechnet, wenn sie im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt wurden; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
- nicht berechnet, wenn und soweit diese bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt sind (siehe 3 Konto).

Bargeldauszahlung an eigene Kunden	am Schalter*	am Geldautomaten
mit unserer girocard (Debitkarte)		
• VR MITGLIEDER-Konto	0,00 EUR	0,00 EUR
• VR SERVICE-Konto/Basiskonto	5 frei - darüber 1,00 EUR	0,35 EUR
• VR SB-Konto	5 frei - darüber 1,00 EUR	0,00 EUR
• VR ONLINE-Konto	2,00 EUR	0,00 EUR
• VR-BILDUNGS-Konto	0,00 EUR	0,00 EUR
• VR Geschäftskonto	2,00 EUR	0,50 EUR
• VR Vereinskonto	2,00 EUR	0,50 EUR
mit unserer Mastercard (Kreditkarte)		2% vom Umsatz mind. 5,00 EUR
mit unserer Mastercard (Debitkarte)	entfällt	
mit unserer Visa Card (Kreditkarte)		2% vom Umsatz mind. 5,00 EUR
mit unserer Visa Card (Debitkarte)	entfällt	

* dieses Entgelt gilt auch für Auszahlungen ohne Karte am Schalter

Bargeldauszahlung an eigene Kunden bei anderen Kreditinstituten (KI)

mit girocard / VR-ServiceCard (Debitkarte)	am Schalter	am Geldautomaten zzgl. Preis für autom. Buchungsposten
• bei teilnehmenden Banken am BankCard ServiceNetz:	entfällt	0,00 EUR
• bei inländischen KI und KI in der EU und den EWR-Staaten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können: - Verfügungen im girocard-System - Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Maestro/Cirrus/EAPS/VPAY/Plus) in Euro	entfällt entfällt	entfällt 1% vom Umsatz mind. 5,00 EUR
• bei inländischen KI und KI in der EU und den EWR-Staaten, die <u>kein</u> direktes Kundenentgelt erheben können: - Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Maestro/Cirrus/EAPS/VPAY/Plus) in Euro	entfällt	1% vom Umsatz mind. 5,00 EUR
• bei KI in der EU und den EWR-Staaten in Fremdwährung	entfällt	1% vom Umsatz mind. 5,00 EUR
• bei KI außerhalb der EU und den EWR-Staaten	entfällt	1,5% vom Umsatz mind. 5,00 EUR

mit MasterCard/Visa Card (Kred.karte) mit MasterCard/Visa Card (Debitkarte)	am Schalter	am Geldautomaten
• im Inland und Ausland	entfällt	2,0% vom Umsatz mind. 5,00 EUR zzgl. 1% vom Umsatz für den Auslandseinsatz bei Zahlungen in Fremdwährung und/oder in einem Land außerhalb der EU und der EWR-Staaten. Gegebenenfalls werden Sie durch den Geldautomatenbetreiber mit einem zusätzlichen Entgelt belastet. Zum Umrechnungskurs siehe Kapitel 4.6 dieses Verzeichnisses.

EU = Europäische Union (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern).
EWR-Staaten (EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen).

4.4 Kartengestützter Zahlungsverkehr

4.4.1 Debitkarten

4.4.1.1 girocard

girocard VPAY oder MAESTRO (Ausgabe einer Debitkarte) pro Jahr		
• VR MITGLIEDER-Konto (erste Karte - weitere Karten siehe ServiceKonto) • VR SERVICE-Konto / Basiskonto • VR SB-Konto (erste Karte - weitere Karten siehe ServiceKonto) • VR ONLINE-Konto (erste Karte - weitere Karten siehe ServiceKonto) • VR BILDUNGS-Konto (erste Karte - weitere Karten siehe ServiceKonto) • VR Geschäftskonto • VR Vereinskonto	A	0,00 EUR
Ersatzkarte		10,00 EUR
Wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist.		0,00 EUR
Wird nur berechnet: (a) für eine verlorene, gestohlene, missbräuchlich verwendete oder sonst nicht autorisiert genutzte Karte; (b) für eine beschädigte Karte soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht; (c) wegen Namensänderung	A	10,00 EUR
digitale girocard (Ausgabe einer Debitkarte) pro Jahr	A	0,00 EUR
Ersatzkarte	A	0,00 EUR
Ersatz-PIN	A	3,00 EUR
Wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zur Erstellung einer Ersatz-PIN geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausgabe einer Ersatz-PIN verpflichtet ist.		
Auslandseinsatz		1% vom Umsatz
Zum Umrechnungskurs siehe Kapitel 4.6 dieses Verzeichnisses.		min. 0,77 EUR
• beim Bezahlen von Waren und Dienstleistungen in Fremdwährung und/oder • bei Zahlung in einem Land außerhalb der EWR-Staaten		max. 3,83 EUR

Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

4.4.2 Mastercard oder Visa Debit- und Kreditkarten

Ersatzkarte • Ersatzkarte • bei Designwechsel per sofort auf Wunsch des Kunden • bei Designwechsel zur nächsten Wiederprägung auf Wunsch des Kunden Wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat – und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist. Wird nur berechnet: (a) für eine verlorene, gestohlene, missbräuchlich verwendete oder sonst nicht autorisiert genutzte Karte; (b) für eine beschädigte Karte soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht; (c) wegen Namensänderung	10,00 EUR 10,00 EUR 0,00 EUR
zzgl. Versandkosten • bei Versendung im Inland • bei Versendung in Europa • bei Versendung weltweit • bei Versendung der Karte per Kurier im Inland • bei Versendung der Karte per Kurier ins Ausland • bei Versendung der PIN per Kurier im Inland • bei Versendung der PIN per Kurier ins Ausland	0,00 EUR 10,00 EUR 10,00 EUR 15,00 EUR 15,00 EUR 15,00 EUR 15,00 EUR
Auslandseinsatz beim Bezahlen von Waren und Dienstleistungen in Fremdwährung und / oder bei Zahlung in einem Land außerhalb der EWR-Staaten. Zum Umrechnungskurs siehe 4.6 dieses Verzeichnisses. Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen	A 1,00% vom Umsatz
Sonstige Serviceleistungen • Bereitstellung Notfall-Bargeldvorschuss weltweit auf Wunsch des Kunden • Bereitstellung beschleunigte Notfall Ersatzkarte weltweit auf Wunsch des Kunden • Duplikatserstellung einer Umsatzaufstellung auf Verlangen des Kunden Soweit durch vom Kunden zu vertretene Umstände verursacht. • Anforderung einer Belegkopie, Inland, auf Verlangen des Kunden Soweit durch vom Kunden zu vertretene Umstände verursacht • Anforderung einer Belegkopie, Ausland, auf Verlangen des Kunden Soweit durch vom Kunden zu vertretene Umstände verursacht. • PIN Nacherstellung, auf Verlangen des Kunden Soweit durch vom Kunden zu vertretene Umstände verursacht. • Rücksetzung PIN-Zähler, auf Verlangen des Kunden Soweit durch vom Kunden zu vertretene Umstände verursacht.	20,00 EUR 20,00 EUR 5,00 EUR 5,00 EUR 5,00 EUR 5,00 EUR 0,00 EUR

4.4.2.1 BasicCard - Ausgabe einer Debitkarte (Visa)

- VR BILDUNGS-Konto	Preiscode B1	im 1. Jahr: 0,00 EUR p.a. danach 35,00 EUR p.a.
- andere Kontomodelle	Preiscode B2	35,00 EUR p.a.

4.4.2.2 ClassicCard - Ausgabe einer Kreditkarte (Mastercard oder Visa)

- VR MITGLIEDER-Konto im Wunschdesign (erste Karte)	Preiscode C1	0,00 EUR p.a.
- andere Kontomodelle im Wunschdesign (erste Karte)	Preiscode C9	30,00 EUR p.a.
Zusatzkarte im Wunschdesign		
- VR MITGLIEDER-Konto	Preiscode C2	30,00 EUR p.a.
- andere Kontomodelle im Wunschdesign	Preiscode C9	30,00 EUR p.a.

4.4.2.3 GoldCard - Ausgabe einer Kreditkarte (Mastercard oder Visa)

- VR MITGLIEDER-Konto im Wunschdesign	Preiscode G2	40,00 EUR p.a.
- andere Kontomodelle im Wunschdesign	Preiscode GD	75,00 EUR p.a.

4.4.2.4 BusinessCard Basic - Ausgabe einer Kreditkarte (Mastercard oder Visa)

Preiscode FB	30,00 EUR p.a.
--------------	----------------

4.4.2.5 BusinessCard Classic - Ausgabe einer Kreditkarte (Mastercard oder Visa)

Preiscode FK	40,00 EUR p.a.
--------------	----------------

4.4.2.6 BusinessCard Gold - Ausgabe einer Kreditkarte (Mastercard oder Visa)

Preiscode FG	119,00 EUR p.a.
--------------	-----------------

4.4.3 Ausführungsfrist

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)	max. einen Geschäftstag.
Kartenzahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in einer anderen EWR-Währung als Euro	max. vier Geschäftstage
Kartenzahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) unabhängig von der Währung	Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

4.4.4 Weitere entgeltpflichtige Leistungen

Bargeldeinzahlung eigener Kunden	am Schalter*	am Geldautomaten
• VR MITGLIEDER-Konto	0,00 EUR	0,00 EUR
• VR SERVICE-Konto/Basiskonto	1,00 EUR	0,35 EUR
• VR SB-Konto	1,00 EUR	0,00 EUR
• VR ONLINE-Konto	2,00 EUR	0,00 EUR
• VR-BILDUNGS-Konto	0,00 EUR	0,00 EUR
• VR Geschäftskonto	2,00 EUR	0,50 EUR
• VR Vereinskonto	2,00 EUR	0,50 EUR

* dieses Entgelt gilt auch für Einzahlungen ohne Karte am Schalter

4.5 Überweisungsverkehr

4.5.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen

Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen und die sonstigen Staaten und Gebiete (SEPA-Drittstaaten) Albanien, Andorra, Moldawien, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Saint-Pierre und Miquelon, Jersey, Guernsey sowie Isle of Man. Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

4.5.1.1 Überweisungsauftrag

~~Echtzeit-Überweisungsaufträge sind derzeit auf 100.000 Euro pro Überweisung begrenzt.~~

4.5.1.1.1 Annahmefrist(en) für Überweisungen

Beleglose Überweisungsaufträge

Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, ~~OnlineBanking~~ ~~Online-Banking~~, ~~Homebanking~~ oder Datenfernübertragung (DFÜ).

- 16:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank

Beleghafte Überweisungsaufträge in allen Geschäftsstellen

- 13:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank

Bei Echtzeit-Überweisungen gibt es keine Annahmefristen.

Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

4.5.1.1.2 Ausführungsfristen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

Überweisungen in Euro

Belegloser Überweisungsauftrag Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, Online-Banking OnlineBanking , Homebanking oder Datenfernübertragung (DFÜ).	max. ein Geschäftstag
Beleghafter Überweisungsauftrag	max. zwei Geschäftstage
Echtzeit-Überweisungsauftrag* (beleglos)	max. 10 Sekunden

* siehe "Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr" Nummer 1.4

Überweisungen in anderen EWR-Währungen

Belegloser Überweisungsauftrag Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, Online-Banking , OnlineBanking Homebanking oder Datenfernübertragung (DFÜ).	max. vier Geschäftstage
Beleghafter Überweisungsauftrag	max. vier Geschäftstage

Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

4.5.1.1.3 Entgelte für die Ausführung von Überweisungen

Hinweise:

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden

- nur dann berechnet, wenn die Überweisungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei ausgeführt wurden; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
- nicht berechnet, wenn und soweit die Ausführung von Überweisungen bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt ist (siehe 3 Konto).

4.5.1.1.3.1 Überweisung in der Kontowährung

Gibt der Zahler ausdrücklich keine andere Weisung vor, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Der Zahler trägt die folgenden Entgelte:

Überweisungsart	Überweisungsmodalitäten						
	je Überweisung vom Giro Zahlungskonto						
	beleghafte Überw. beleghafte Echtzeitüberweisung	elektronisch übermittelte Überweisung, elektronisch übermittelte Echtzeitüberweisung	per Dauerauftrag, Echtzeitdauer- auftrag	bei formloser Erteilung auch als Echtzeitausführung	als Echtzeit- Überweisung	je Überw. per Zahlschein A	als Eilüberweisung
Überweisung mit IBAN in Euro innerhalb der Bank							
• VR MITGLIEDER-Konto	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00-EUR	5,00-EUR	0,00 EUR
• VR SERVICE-Konto/Basiskonto	0,50 EUR	0,10 EUR	0,35 EUR	2,00 EUR	0,10-EUR		2,00 EUR
• VR SB-Konto	0,50 EUR	0,10 EUR	0,10 EUR	2,00 EUR	0,10-EUR	Spenden:	2,00 EUR
• VR ONLINE-Konto	2,00 EUR	0,10 EUR	0,10 EUR	2,00 EUR	0,10-EUR	0,00-EUR	2,00 EUR
• VR BILDUNGS-Konto	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	2,00 EUR	0,00-EUR		2,00 EUR
• VR Geschäftskonto	1,00 EUR	0,15 EUR	0,35 EUR	5,00 EUR	0,15-EUR		5,00 EUR
• VR Vereinskonto	1,00 EUR	0,15 EUR	0,35 EUR	5,00 EUR	0,15-EUR		5,00 EUR
Überweisung mit IBAN in Euro an einen anderen Zahlungsdienstleister							
• VR MITGLIEDER-Konto	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00-EUR	10,00-EUR	0,00 EUR
• VR SERVICE-Konto/Basiskonto	0,50 EUR	0,10 EUR	0,35 EUR	2,00 EUR	0,10-EUR		2,00 EUR
• VR SB-Konto	0,50 EUR	0,10 EUR	0,10 EUR	2,00 EUR	0,10-EUR	Spenden:	2,00 EUR
• VR ONLINE-Konto	2,00 EUR	0,10 EUR	0,10 EUR	2,00 EUR	0,10-EUR	0,00-EUR	2,00 EUR
• VR BILDUNGS-Konto	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	2,00 EUR	0,00-EUR		2,00 EUR
• VR Geschäftskonto	1,00 EUR	0,15 EUR	0,35 EUR	5,00 EUR	0,15-EUR	Lotterielose:	5,00 EUR
• VR Vereinskonto	1,00 EUR	0,15 EUR	0,35 EUR	5,00 EUR	0,15-EUR	2,00-EUR	5,00 EUR
Überweisung mit Kontonummer/ Bankleitzahl oder IBAN/BIC, die auf eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates lautet*	0,15% mind. 20,00 EUR	0,15% mind. 20,00 EUR	0,15% mind. 20,00EUR	0,15% mind. 20,00 EUR	wird nicht angeboten	nicht möglich	0,15% mind. 20,00 EUR

Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, ~~Online-Banking~~ OnlineBanking, Homebanking, Datenträgeraustausch (DTA) oder Datenfernübertragung (DFÜ).

Z. B. telefonische Erteilung außerhalb des Telefonbanking

4.5.1.1.3.2 Überweisung in einer anderen Währung als der Kontowährung

Gibt der Zahler ausdrücklich keine andere Weisung vor, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Der Zahler trägt die folgenden Entgelte:

Höhe der Entgelte (Werden nur berechnet, wenn Leistungen im Auftrag des Kunden erbracht werden.)

Zielland	Konventionelle Abwicklung	Abwicklung im TIPANET Masspayment
Deutschland und alle anderen Länder des europ. Wirtschaftsraums (EWR)	0,15% mind. 20,00 EUR	0,15% mind. 13,50 EUR

4.5.1.1.4 sonstige Entgelte

Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags durch die Bank		1,50 EUR
Bearbeitung eines Überweisungswiderrufs nach Zugang des Überweisungsauftrags		5,00 EUR
Bemühung der Bank um Wiederbeschaffung von Überweisungen mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden	342-04001	10,00 EUR
Dauerauftrag		
- Einrichtung auf Wunsch des Kunden	A	2,00 EUR
- Änderung auf Wunsch des Kunden	A	2,00 EUR
- Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden	A	0,00 EUR
Fremdwährungsüberweisung - Expressausführung	A	7,50 EUR
Fremdwährungsüberweisung - Zuschlag NONSTP (nicht automatisch durchbuchbar)	A	15,00 EUR
Fremdwährungsüberweisung - Zuschlag Scheckzahlung	A	25,00 EUR
Fremdwährungsüberweisung - Zuschlag Manuelle Auftragsbearbeitung und Rückfragen	A	10,00 EUR
Fremdwährungsüberweisung - Zuschlag Realtime	A	7,50 EUR

4.5.1.2 Entgelte bei Überweisungsgutschriften

Hinweise:

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden

- nur dann berechnet, wenn die Gutschrift einer Überweisung vereinbarungsgemäß erfolgt und fehlerfrei durchgeführt wurde; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
- nicht berechnet, wenn und soweit die Gutschrift von Überweisungen bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt ist (siehe 3 Konto).

Bei einem Überweisungseingang werden von der Bank folgende Entgelte berechnet:

Überweisungsgutschrift aus	
Überweisung in Euro innerhalb der Bank	
• VR MITLIEDER-Konto	0,00 EUR
• VR SERVICE-Konto/Basiskonto	0,35 EUR
• VR SB-Konto	0,10 EUR
• VR ONLINE-Konto	0,10 EUR
• VR BILDUNGS-Konto	0,00 EUR
• VR Geschäftskonto	0,35 EUR
• VR Vereinskonto	0,35 EUR
Überweisung in Euro von einem anderen Zahlungsdienstleister	
• VR MITLIEDER-Konto	0,00 EUR
• VR SB-Konto	0,10 EUR
• VR ONLINE-Konto	0,10 EUR
• VR SERVICE-Konto/Basiskonto	0,35 EUR
• VR BILDUNGS-Konto	0,00 EUR
• VR Geschäftskonto	0,35 EUR
• VR Vereinskonto	0,35 EUR
Überweisung, die auf eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates lautet	0,15% mind. 15,00 EUR

4.5.2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

Drittstaatenwährung z.B. US-Dollar.

Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen).

4.5.2.1 Überweisungsaufträge

~~Echtzeit-Überweisungsaufträge sind derzeit auf 100.000 Euro pro Überweisung begrenzt.~~

4.5.2.1.1 Ausführungsfristen

Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

Bei Echtzeit-Überweisungsaufträgen in Euro beträgt die Ausführungsfrist max. 10 Sekunden.*

* siehe "Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr" Nummer 1.4

4.5.2.1.2 Entgelte für die Ausführung von Überweisungen

Hinweise:

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden

- nur dann berechnet, wenn die Überweisungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei ausgeführt wurden; Sorno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
- nicht berechnet, wenn und soweit die Ausführung von Überweisungen bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt ist (siehe 3 Konto).

4.5.2.1.2.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

Gibt der Zahler ausdrücklich keine andere Weisung vor, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Der Zahler trägt die folgenden Entgelte:

Höhe der Entgelte

Zielland	Konventionelle Abwicklung	Abwicklung im TIPANET Masspayment
innerhalb EWR	0,15% mind. 20,00 EUR	0,15% mind. 13,50 EUR

4.5.2.1.2.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaaten)

Entgeltpflichtiger

Bei einer Überweisung kann der Zahler zwischen folgenden Entgeltverteilungen wählen:

- 0: Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte
- 1: Zahler trägt alle Entgelte
- 2: Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte

Hinweis:

- Bei der Entgeltweisung „0“ können durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.
- Bei der Entgeltweisung „2“ können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

Höhe der Entgelte

Zielland	Konventionelle Abwicklung		Abwicklung im TIPANET Masspayment	
	0	1	0	1
außerhalb EWR	0,15% mind. 20,00 EUR	0,15% mind. 37,00 EUR	0,15% mind. 13,50 EUR	0,15% mind. 16,00 EUR

4.5.2.1.3 sonstige Entgelte

Bearbeitung eines Überweisungswiderrufs nach Zugang des Überweisungsauftrags		10,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags durch die Bank		1,50 EUR
Bemühung der Bank um Wiederbeschaffung von Überweisungen mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden		25,00 EUR
Dauerauftrag		
- Einrichtung auf Wunsch des Kunden	A	2,00 EUR
- Änderung auf Wunsch des Kunden	A	2,00 EUR
- Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden	A	0,00 EUR
Fremdwährungsüberweisung - Expressausführung		7,50 EUR
Fremdwährungsüberweisung - Zuschlag Scheckzahlung		25,00 EUR
Fremdwährungsüberweisung - Zuschlag Korrektur		10,00 EUR
Fremdwährungsüberweisung - Zuschlag Realtime		7,50 EUR

4.5.2.2 Überweisungsgutschriften

Entgeltpflichtiger

Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Zahler und dessen Zahlungsdienstleister getroffen wurde. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

- 0: Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte
- 1: Zahler trägt alle Entgelte
- 2: Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte

Hinweis:

- Bei der Entgeltweisung „0“ können durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.
- Bei der Entgeltweisung „2“ können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

Höhe der Entgelte

Hinweise:

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden

- nur dann berechnet, wenn die Gutschrift einer Überweisung vereinbarungsgemäß erfolgt und fehlerfrei durchgeführt wurde; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
- nicht berechnet, wenn und soweit die Gutschrift von Überweisungen bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt ist (siehe 3 Konto).

Bei einer Entgeltweisung "0" oder "2" werden von der Bank folgende Entgelte berechnet:

Absenderland	Überweisungsbetrag	Konventionelle Abwicklung	Abwicklung im TIPANET Masspayment
alle Länder	für alle Beträge	0,15% mind. 15,00 EUR	0,15% mind. 15,00 EUR

4.6 Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

4.6.1 Fremdwährungsgeschäfte ohne kartengebundene Zahlungsvorgänge

Außerhalb von Festpreisgeschäften wird bei Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen oder umgekehrt wie folgt verfahren (soweit nichts anderes vereinbart ist):

(1) Abrechnungskurs

Die Bank rechnet bei Kundengeschäften (z. B. Zahlungsein- bzw. -ausgänge) in fremder Währung (Devisen) den An- und Verkauf von Devisen zu dem nach Ziff. 2 festgesetzten An- bzw. Verkaufskurs ab. Die Abrechnung von Fremdwährungsgeschäften, die die Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis um 12:00 Uhr nicht mehr durchführen kann, rechnet die Bank zu dem am nächsten Handelstag festgesetzten Kurs ab.

(2) Ermittlung der Abrechnungskurse für Devisengeschäfte

Die Ermittlung der jeweiligen Devisenkurse findet durch die DZ BANK AG Deutsche

Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main einmal an jedem Handelstag beginnend ab 13:00 Uhr (Abrechnungszeitraum) unter Berücksichtigung der im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung notierten (quotierten) Kurse statt. Die An- und Verkaufskurse basieren auf den ermittelten Devisenkursen.

(3) Veröffentlichung der Devisenkurse

Die Devisenkurse werden an jedem Handelstag im Internet unter www.genofx.dzbank.de ab 14:00 Uhr veröffentlicht und stellen die Referenzwechselkurse der jeweiligen Währung dar.

(4) Kursänderungen

Eine Änderung des in Ziff. 3 genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

4.6.2 Fremdwährungsgeschäfte im Zusammenhang mit kartengebundenen Zahlungsvorgängen

4.6.2.1 Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in einer von Euro abweichenden EWR-Währung rechnet die Bank den Fremdwährungsumsatz zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank (Referenzwechselkurs) in Euro um. Dieser Wechselkurs ist abrufbar auf www.ecb.europa.eu unter „Statistics“ und „Euro foreign exchange reference rates“. Änderungen des Wechselkurses werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.

Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der Wechselkurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt.

EWR-Währungen Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

4.6.2.2 Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) und Zahlungsvorgänge außerhalb des EWR (Drittstaaten)

Bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) und bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen außerhalb des EWR (Drittstaaten) in fremder Währung rechnet grundsätzlich die jeweilige internationale Kartenorganisation den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechselkurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Der Karteninhaber hat der Bank diesen Betrag zu ersetzen. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der sich daraus ergebende Wechselkurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt. Dieser Kurs stellt zugleich den Referenzwechselkurs dar. Änderungen der von den Kartenorganisationen festgesetzten Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der von der Einreichung des Umsatzes durch die Kartenakzeptanzstelle bei der Bank abhängige nächstmögliche Abrechnungstag der jeweiligen internationalen Kartenorganisation.

4.7 Außergerichtliches Streitlichtungsverfahren und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (<http://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle>). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken - BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht in diesen Fällen auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank (Name und Anschrift siehe oben Ziffer 4.1.1) einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

~~Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.~~

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden_node.html Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

4.8 Weitere entgeltspflichtige Dienstleistungen

Firmeneindruck auf Zahlscheinen zugunsten eigener Konten				kostenlos
Beschriftung Überweisungen / Zahlscheine / Lastschriften / Orderschecks.		342-04002		Fremdkost. mind. 12,00 EUR
Sortenankauf				
• von Kunden		A		5,00 EUR
• von Nichtkunden				10,00 EUR
Sortenverkauf				
• an Kunden		A		5,00 EUR
• an Nichtkunden				10,00 EUR
Ankauf von Edelmetallen Kursabschlag i.H.v.				5%
Verkauf von Edelmetallen Kursaufschlag i.H.v.				5%
Annahme oder Umtausch von Hartgeld				
... von Kunden (max. 999,99 EUR)	0,00 EUR - 24,99 EUR	342-04003	-1	0,00 EUR
	5,00 EUR - 99,99 EUR		-2	7,50 EUR
	00,00 EUR - 249,99 EUR		-3	15,00 EUR
	250,00 EUR - 499,99 EUR		-4	30,00 EUR
	500,00 EUR - 999,99 EUR		-5	60,00 EUR
Tauschvorgänge minderjähriger Kunden				kostenfrei
Spar-Einzahlungen minderjähriger Kunden				kostenfrei
Spargemeinschaften				kostenfrei
... von Nichtkunden führen wir keinen Umtausch und keine Annahme von Hartgeld durch				
Lieferung und Annahme von gerolltem Hartgeld je Rolle		342-04004		0,30 EUR
Nachttresor				
• Nachttresoreinzahlung			A	2,00 EUR
• Verlust von Nachttresorschlüsseln (zzgl. Fremdkosten)				
• Verlust von Nachttresorkassetten (zzgl. Fremdkosten)		342-04005		25,00 EUR
		342-04006		50,00 EUR
Zahlscheingeschäft (Übermittlung von Geldbeträgen per Zahlschein)				
• mit IBAN in Euro innerhalb der Bank				5,00 EUR Spenden 0,00 EUR
• mit IBAN in Euro an einen anderen Zahlungsdienstleister				10,00 EUR Spenden 0,00 EUR Lotterielos 2,00 EUR

Anpassungen im Vertragswerk der von DZ BANK verantworteten Mastercards und Visa Cards

Geänderter Passus	Text vor Änderung (vorher)	Text nach Änderung (neu)	Erläuterung
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 1.2	Nutzt der Karteninhaber für dieses Abrechnungskonto das Online-Banking und die Banking-App der Bank, kann/können diese Karte(n) als physische Karte und – sofern von der Bank über die Banking-App angeboten – zusätzlich als digitale Karte (Token) auf einem NFC-fähigen (NFC = Near Field Communication/Nahfeldkommunikation) mobilen Endgerät zum kontaktlosen Bezahlen (vgl. Ziffer 4.1) ausgegeben werden. Die physische(n) bzw. digitale(n) Karte(n) wird/werden nachfolgend kurz „Karte“ genannt, womit auch mehrere Karten gemeint sein können.	Nutzt der Karteninhaber für dieses Abrechnungskonto das Online-Banking und die Banking App der Bank, kann/können diese Karte(n) als physische Karte und – sofern von der Bank über die Banking App angeboten und technisch unterstützt – als digitale Karte (Kartendaten, bestehend aus sechzehnstelliger Kartennummer, dreistelliger Kartenprüfziffer (CVC) und dem Verfalldatum) zum Bezahlen im eCommerce oder als Token digitalisiert auf einem NFC-fähigen mobilen Endgerät, zum kontaktlosen Bezahlen, ausgegeben werden (NFC = Near Field Communication/Nahfeldkommunikation, vgl. Ziffer 4.1). Als Token bezeichnet man die pseudonymisierte Abbildung der Karte, als Wallet eine digitale Geldbörse. Die physische(n) bzw. digitale(n) Karte(n) wird/werden nachfolgend kurz „Karte“ genannt, womit auch mehrere Karten gemeint sein können.	Anpassung aufgrund der Einführung weiterer Funktionalitäten rund um die digitale Karte.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 1.4	Bei Karten mit der Funktion „ easyCredit-Finanzreserve “ (Kreditkarten) schließt der Karteninhaber neben dem Kartenvertrag einen separaten Verbraucher-Rahmenkreditvertrag easyCredit-Finanzreserve mit der TeamBank AG, Nürnberg, ab.	Dieser Passus entfällt künftig, da es nur noch Bestandsgeschäft gibt und Neuabschlüsse entfallen.	
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 1.6	Wird die Karte inaktiv versendet, ist dies dem Übermittlungsschreiben zu entnehmen. Eine inaktive Karte muss nach Erhalt und vor der ersten Kartennutzung telefonisch aktiviert werden, um alle Funktionen der Karte nutzen zu können.	Passus wird nicht mehr benötigt.	
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 2.1	Mit der Karte kann der Karteninhaber während der Gültigkeitsdauer der Karte im In- und als weitere Leistung auch im Ausland im Mastercard- bzw. Visa- Verbund • bei Kartenakzeptanzstellen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen, • Gutschriften auf der Karte von Mastercard- bzw. Visa-Karteninhabern weltweit empfangen und • – sofern laut Kartenantrag unterstützt – im Rahmen des Bargeldservices an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten und bargeldauszahlenden Stellen, dort gegebenenfalls zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers, Bargeld im Rahmen der von der auszahlenden Stelle festgelegten bzw. der vereinbarten Höchstbeträge beziehen sowie Zahlungen Dritter zugunsten der Karte empfangen.	Mit der Karte kann der Karteninhaber während der Gültigkeitsdauer der Karte im In- und als weitere Leistung auch im Ausland im Mastercard- bzw. Visa-Verbund • bei Kartenakzeptanzstellen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen, • Gutschriften auf der Karte von Mastercard- bzw. Visa-Karteninhabern weltweit empfangen und • – sofern technisch unterstützt – im Rahmen des Bargeldservices an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten und bargeldauszahlenden Stellen, dort gegebenenfalls zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers, Bargeld im Rahmen der von der auszahlenden Stelle festgelegten bzw. der vereinbarten Höchstbeträge beziehen (Ausnahme: Digitale Karten, die bisher nicht in eine Wallet als Token geladen wurden und/oder zu denen keine physische Karte besteht).	Anpassung aufgrund der Einführung weiterer Funktionalitäten rund um die digitale Karte.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 2.3	Für BasicCards (Debitkarten) stehen der Bargeldservice am Schalter von Kreditinstituten und bargeldauszahlenden Stellen, die keine Kartenzahlungsterminals mit Online-Autorisierung nutzen, und die Notfallservices „EmergencyCash“ (Notfall-Bargeld) und „EmergencyCard“ (Notfall-Karte) der Kartenorganisationen bei Kartenverlust im Ausland nicht zur Verfügung.	Für BasicCards (Debitkarten) steht der Bargeldservice am Schalter von Kreditinstituten und bargeldauszahlenden Stellen, die keine Kartenzahlungsterminals mit Online-Autorisierung nutzen, nicht zur Verfügung.	Da der Notfallservice der anderen Kartenprodukte in den Produktbeschreibungen erklärt wird, haben wir den Passus aufgrund der Konsistenz in den Vertragsunterlagen gestrichen.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 3.1	Bei der Wahl der neuen PIN sind alle Ziffernkombinationen möglich. Der Karteninhaber soll keine einfachen oder naheliegenden Zahlenkombinationen wie z. B. sein Geburtsdatum, das Gültigkeitsdatum der Karte, Teile der Kartennummer, gleichlautende Ziffern oder aufeinander folgende Zahlenreihen wählen. Für die selbst gewählte PIN gelten dieselben Sorgfaltspflichten gemäß Ziffer 6 wie für die ursprüngliche PIN.	Sofern die Karte laut Kartenantrag mit PIN ausgegeben wird, erhält der Karteninhaber mit getrennter Post seine PIN, die er im Rahmen der PIN-Selbstwahl an entsprechend ausgestatteten Geldautomaten ändern kann. Bei einer Online-Beantragung einer Karte mit PIN-Funktion in der Banking App vergibt und ändert der Karteninhaber seine PIN selbst (sofern technisch unterstützt) und erhält daher keine initiale PIN per Post. Bei der Online-Beantragung einer rein digitalen Karte erhält er keine PIN. Für das digitale Abbild der physischen Karte gilt die PIN der physischen Karte. Anstatt der PIN wird in der Regel am Kartenzahlungsterminal die Entsperrfunktion des mobilen Endgeräts (z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Code oder Muster) gefordert.	Anpassung aufgrund der Einführung neuer Self-Services.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 4.1	... Bei der digitalen Karte wird in der Regel am Kartenzahlungsterminal anstatt der PIN alternativ auch die Eingabe der Entsperrfunktion gefordert.	... Bei der kontaktlosen Bezahlfunktion wird in der Regel am Kartenzahlungsterminal anstatt der PIN alternativ auch die Eingabe der Entsperrfunktion gefordert.	Korrektur zur Verbesserung der Verständlichkeit.

Geänderter Passus	Text vor Änderung (vorher)	Text nach Änderung (neu)	Erläuterung
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 4.3	Bei Nutzung der Karte zur Autorisierung eines Zahlungsauftrags über das Internet dürfen lediglich der Name des Karteninhabers, die Kartenmarke (Mastercard/Visa), die Kartennummer, das Laufzeitende der Karte und die auf der Kartenrückseite genannte dreistellige Kartenprüfziffer, aber niemals die PIN angegeben werden. Sofern für Internetzahlungen innerhalb des EWR ein Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung von der Akzeptanzstelle unterstützt und dessen Nutzung durch den Herausgeber gefordert wird, ist dieses vom Karteninhaber einzusetzen.	Bei Authentifizierung oder Nutzung der Karte zur Autorisierung eines Zahlungsauftrags über das Internet dürfen lediglich der Name des Karteninhabers, die Kartenmarke (Mastercard/Visa), die Kartennummer, das Laufzeitende der Karte und die auf der Kartenrückseite genannte dreistellige Kartenprüfziffer, aber niemals die PIN angegeben werden. Sofern für Internetzahlungen ein Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung von der Akzeptanzstelle unterstützt und dessen Nutzung durch den Herausgeber gefordert wird, ist dieses vom Karteninhaber einzusetzen.	Die Regelungen zur starken Kundenauthentifizierung werden nicht mehr regional unterschieden.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 4.3	... Die Nutzung des Verfahrens zur starken Kundenauthentifizierung kann bei Akzeptanzstellen außerhalb des EWR optional vom Herausgeber gefordert werden.	Passus gelöscht.	
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 4.4	... Die Bank/der Herausgeber gibt den blockierten Zahlungsbetrag unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr/ihm der Zahlungsauftrag zugegangen ist (vgl. Ziffer 5)	... Die Bank/der Herausgeber gibt den blockierten Zahlungsbetrag unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr/ihm der Zahlungsauftrag oder eine Löschung der Betragsblockierung durch die Akzeptanzstelle zugegangen ist (vgl. Ziffer 5).	Korrektur zur Verbesserung der Verständlichkeit.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 4.7	Neuer Passus.	Aktualisierung von bei Kartenakzeptanzstellen hinterlegten Kartendaten Für bei Kartenakzeptanzstellen hinterlegte Kartendaten (sogenanntes card-on-file Verfahren) wird der Herausgeber bei Änderungen von Kartendaten durch Erneuerung, Austausch in Folge einer Sperrung o. ä. die neuen und alten Daten (Kartennummer und Verfalldatum) den Kartenorganisationen zur Verfügung stellen (Aktualisierungsservice). Kartenakzeptanzstellen können dort vor weiteren Belastungen im Rahmen bestehender Vertragsbeziehungen, Aktualisierungen ihres Datenbestands anfragen, um nahtlose Zahlungsabwicklungen auch bei Kartenwechsel zu ermöglichen.	
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 5.1	Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen seines Verfügungsrahmens verwenden, sodass ein Ausgleich seiner Umsätze vollständig und fristgerecht gewährleistet ist. Der Verfügungsrahmen setzt sich zusammen aus dem Zahlungsrahmen, der dem Karteninhaber mit Übersendung der Karte erstmals mitgeteilt wird, zuzüglich eines etwaigen Guthabens bzw. etwaiger gebuchter Guthabenzinsen sowie abzüglich der getätigten und noch nicht zugegangenen Zahlungsaufträge (Umsätze) und blockierten Zahlungsbeträge bzw. der zugegangenen und noch nicht ausgeglichenen Umsätze, etwaiger Kreditzinsen und Entgelte. Der Zahlungsrahmen der Zusatzkarte ist Teil des Zahlungsrahmens der Hauptkarte. Der Karteninhaber kann mit seiner Bank eine Änderung des Zahlungsrahmens vereinbaren	Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen seines Verfügungsrahmens verwenden, sodass ein Ausgleich seiner Umsätze vollständig und fristgerecht gewährleistet ist. Der Verfügungsrahmen setzt sich zusammen aus dem Zahlungsrahmen zuzüglich eines etwaigen Guthabens bzw. etwaiger gebuchter Guthabenzinsen sowie abzüglich der getätigten und noch nicht zugegangenen Zahlungsaufträge (Umsätze) und blockierten Zahlungsbeträge bzw. der zugegangenen und noch nicht ausgeglichenen Umsätze, etwaiger Kreditzinsen und Entgelte. Der Zahlungsrahmen wird dem Karteninhaber mit Erhalt seiner Karte mitgeteilt. Darüber hinaus kann er diesen seiner Umsatzaufstellung entnehmen, oder im Online-Banking bzw. in der Banking App einsehen. Der Zahlungsrahmen der Zusatzkarte ist Teil des Zahlungsrahmens der Hauptkarte. Der Karteninhaber kann mit seiner Bank eine Änderung des Zahlungsrahmens vereinbaren.	Anpassung aufgrund der Einführung neuer Self-Services.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 6.1	Der Karteninhaber hat die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld (soweit vorhanden) zu unterschreiben.	Der Karteninhaber hat eine physische Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld (soweit vorhanden) zu unterschreiben.	Anpassung aufgrund der Einführung weiterer Funktionalitäten rund um die digitale Karte.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 6.5	Stellt der Karteninhaber den Verlust, Diebstahl oder eine missbräuchliche Verwendung seiner Karte oder deren Daten bzw. der PIN oder eines anderen Legitimationsmediums (z. B. mobiles Endgerät mit digitaler Karte) fest oder hat er einen entsprechenden Verdacht, so hat er die Karte unverzüglich telefonisch unter der auf dem Übersendungsschreiben und der Umsatzaufstellung mitgeteilten 24-Stunden-Nummer (Sperrannahme-Service) oder den Notrufnummern der internationalen Kartenorganisationen Mastercard bzw. Visa sperren zu lassen. Die Sperre gilt für die physische und für die digitale Karte. Durch die Sperre der digitalen Karte wird nicht die physische Karte und der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt.	Stellt der Karteninhaber den Verlust, Diebstahl oder eine missbräuchliche Verwendung seiner Karte oder deren Daten bzw. der PIN oder eines anderen Legitimationsmediums (z. B. mobiles Endgerät mit digitaler Karte als Token) fest oder hat er einen entsprechenden Verdacht, so hat er die Karte unverzüglich telefonisch unter der auf dem Übersendungsschreiben und der Umsatzaufstellung mitgeteilten 24-Stunden-Nummer (Sperrannahme-Service) oder den Notrufnummern der internationalen Kartenorganisationen Mastercard bzw. Visa sperren zu lassen. Die Sperre gilt für die physische und für die digitale Karte. Durch die Sperre eines Tokens wird nicht die dazugehörige Karte und der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.	Anpassung aufgrund der Einführung weiterer Funktionalitäten rund um die digitale Karte.

Geänderter Passus	Text vor Änderung (vorher)	Text nach Änderung (neu)	Erläuterung
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 7.1	... Die Benachrichtigungsfrist vor Fälligkeitsdatum wird mit mindestens fünf Werktagen vereinbart. Der Versand der Umsatzaufstellung erfolgt – für Zusatzkarten mit Zustimmung des Zusatzkarteninhabers – an den Inhaber der Hauptkarte bzw. bei der BasicCard für Jugendliche an die/den Sorgeberechtigten (vgl. Ziffer 13).	... Die Benachrichtigungsfrist vor Fälligkeitsdatum wird beim postalischen Versand der Umsatzaufstellung mit mindestens sechs Werktagen vereinbart. Beim Versand über das Online-Banking kann sich die Frist verkürzen . Der Versand der Umsatzaufstellung erfolgt – für Zusatzkarten mit Zustimmung des Zusatzkarteninhabers – an den Inhaber der Hauptkarte bzw. bei der BasicCard für Jugendliche bei papierhafter Ausstellung an die/den Sorgeberechtigten und bei elektronischem Versand in das Online-Banking Postfach des Hauptkarteninhabers (Minderjähriger) unter Möglichkeit der Einsichtnahme durch die/den Sorgeberechtigten (vgl. Ziffer 13).	Anpassung aufgrund der Einführung weiterer Funktionalitäten rund um die digitale Karte.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 11.2.3	... Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle.	... Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Drittstaat , das heißt einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle.	Korrektur zur Verbesserung der Verständlichkeit.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 14.2	14.2 Die Bank bzw. der Herausgeber sind nicht verpflichtet, Zusatzleistungen und Funktionen, die nicht Bestandteil dieses Kartenvertrags sind, aufrechtzuerhalten oder in ähnlicher Weise fortzuführen. Die Bank bzw. der Herausgeber behalten sich vielmehr vor, Zusatzleistungen und Funktionen neu zu gestalten oder entfallen zu lassen. Zusatzleistungen und Funktionen nach Ziffer 14.1 können spätestens vier Wochen vor dem Inkrafttreten durch Angebot in Textform an den Karteninhaber geändert oder eingestellt werden. Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt in Textform angezeigt hat, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen. Eine Ablehnung (Widerspruch) gilt als Kündigung des Kartenvertrags gemäß Ziffer 19.1. In diesem Fall ist der Karteninhaber berechtigt, den Kartenvertrag auch vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos und kostenfrei zu kündigen. Hierauf wird die Bank bzw. der Herausgeber den Karteninhaber im Rahmen des Änderungsangebots hinweisen.	14 Zusatzleistungen Soweit mit der Karte Zusatzleistungen (z. B. Versicherungen oder Mehrwertangebote) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert. Für Zusatzleistungen gelten deren jeweilige Allgemeinen Geschäftsbedingungen.	Anpassungen resultierend BGH Urteil zu AGB-/Vertragsanpassungen vom 27. April 2021.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 15.1	... Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die Karte unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z. B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale Karte zu löschen.	... Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die Karte unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z. B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben oder unbrauchbar gemacht als Elektroschrott selbst zu entsorgen bzw. die digitale Karte zu löschen.	Anpassung, da Karten im Sinne der Nachhaltigkeit als Elektroschrott entsprechend zu entsorgen sind.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 15.2	... Die bisherige Karte ist unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z. B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale Karte zu löschen.	... Die bisherige Karte ist unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z. B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben oder unbrauchbar gemacht als Elektroschrott selbst zu entsorgen bzw. die digitale Karte zu löschen.	Anpassung, da Karten im Sinne der Nachhaltigkeit als Elektroschrott entsprechend zu entsorgen sind.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 16.4	Durch die Kündigung des Kartenvertrags wird bei Karten mit Guthaben- und/oder Kreditfunktion parallel der zusätzliche Vertrag über das Einlagengeschäft und/oder die Kreditgewährung mit der Bank (vgl. Ziffer 1.3). bzw. der Verbraucher-Rahmenkreditvertrag easyCredit-Finanzreserve mit der TeamBank (vgl. Ziffer 1.4) entsprechend den Regelungen des Kreditvertrags gekündigt.	Durch die Kündigung des Kartenvertrags wird bei Karten mit Guthaben- und/oder Kreditfunktion parallel der zusätzliche Vertrag über das Einlagengeschäft und/oder die Kreditgewährung mit der Bank (vgl. Ziffer 1.3). bzw. der Verbraucher-Rahmenkreditvertrag easyCredit-Finanzreserve mit der TeamBank (nur für Bestandsverträge) entsprechend den Regelungen des Kreditvertrags gekündigt.	Durch Entfall des Angebotes der easyCredit-Finanzreserve gilt dieser Passus nur noch für bestehende Verträge.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 16.6	Mit Kündigung/Beendigung des Verbraucher-Rahmenkreditvertrags easyCredit-Finanzreserve mit der TeamBank (vgl. Ziffer 1.4) endet der Kartenvertrag, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf, es sei denn, Karteninhaber und TeamBank bzw. Bank einigen sich spätestens einen Monat vor Ablauf der easyCredit-Finanzreserve auf einen Neuabschluss oder eine automatische Verlängerung bzw. auf eine andere Zahlungsweise.	Mit Kündigung/Beendigung des Verbraucher-Rahmenkreditvertrags easyCredit-Finanzreserve mit der TeamBank (gilt nur für Bestandsverträge) endet der Kartenvertrag, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf, es sei denn, Karteninhaber und die Bank einigen sich spätestens einen Monat vor Ablauf der easyCredit-Finanzreserve auf eine andere Zahlungsweise.	Durch Entfall des Angebotes der easyCredit-Finanzreserve gilt dieser Passus nur noch für bestehende Verträge.

Geänderter Passus	Text vor Änderung (vorher)	Text nach Änderung (neu)	Erläuterung
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 17.1	Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, hat der Karteninhaber – bzw. haben die gemäß den Ziffern 12.2 bis 12.3 gesamtschuldnerisch Haftenden und bei der BasicCard für Jugendliche der/die Sorgeberechtigte(n) gemäß den Ziffern 13.4 und 13.6 – zu tragen.	Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank oder eigener Entsorgung entstehen (gemäß Ziffer 15.1), hat der Karteninhaber – bzw. haben die gemäß den Ziffern 12.2 bis 12.3 gesamtschuldnerisch Haftenden und bei der BasicCard für Jugendliche der/die Sorgeberechtigten(n) gemäß den Ziffern 13.4 und 13.6 – zu tragen.	Anpassung, da Karten im Sinne der Nachhaltigkeit als Elektroschrott entsprechend zu entsorgen sind.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 19.1 bis 19.3	19 Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen/Entgeltänderung 19.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen sowie der nach Ziffer 9 vereinbarten Entgelte wird die Bank oder der Herausgeber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens dem Karteninhaber durch Benachrichtigung in Textform anbieten. Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt in Textform angezeigt hat, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen. Eine Ablehnung (Widerspruch) gilt als Kündigung des Kartenvertrags zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angebotenen Änderungen. 19.2 Werden dem Karteninhaber Änderungen gemäß Ziffer 19.1 angeboten, ist er berechtigt, den Kartenvertrag auch vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos und kostenfrei zu kündigen. Kündigt der Karteninhaber, wird die Änderung oder Ergänzung für die Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. 19.3 Auf die Zustimmungswirkung des Schweigens, die Kündigungswirkung einer Ablehnung sowie auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung wird die Bank oder der Herausgeber den Karteninhaber im Rahmen des Änderungsangebots hinweisen.	19 Änderungen 19.1 Änderungsangebot Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. 19.2 Annahme durch den Kunden Die von der Bank oder dem Herausgeber angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion. 19.3 Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn a) das Änderungsangebot der Bank oder des Herausgebers erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen • aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder • durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder • aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank oder den Herausgeber zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank oder des Herausgebers in Einklang zu bringen ist und b) der Kunde das Änderungsangebot der Bank oder des Herausgebers nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die Bank oder der Herausgeber wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen. 19.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung • bei Änderungen der Nummer 19 • bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrags und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder • bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder • bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder • bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank oder des Herausgebers verschieben würden. In diesen Fällen wird die Bank oder der Herausgeber die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen. 19.5 Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion Macht die Bank oder der Herausgeber von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank oder der Herausgeber den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.	Anpassungen resultierend BGH Urteil zu AGB-/Vertragsanpassungen vom 27. April 2021.

Geänderter Passus	Text vor Änderung (vorher)	Text nach Änderung (neu)	Erläuterung
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 20	Der Karteninhaber erhält ergänzende Informationen zum Datenschutz als „Datenschutzinformationen zu Ihrer Mastercard/Visa Card (Debit- oder Kreditkarte)“	Der Karteninhaber erhält ergänzende Informationen zum Datenschutz als „ Datenschutzinformationen zu Ihrer Mastercard/Visa Card (Debit- oder Kreditkarte) “ über die Homepage der DZ BANK: https://www.dzbank.de > unten bei „Rechtliche Hinweise“ unter dem Stichwort „Datenschutz“ > „Datenschutzhinweise für Karteninhaber“.	Verbesserte Beschreibung, wo weitere Informationen zu finden sind.
Sonderbedingungen und Verfahrenshinweise für die gesicherte Authentifizierung bei Mastercard und Visa Card-Zahlungen im Internet, Ziffer 2.1	2 Registrierung 2.1 Erforderliche Daten und technische Anforderungen Um sich zur Teilnahme an diesen sicheren Bezahlverfahren zu registrieren, benötigt der Karteninhaber • seine Kartennummer, • einen von der Bank automatisch oder auf Kundenanforderung übermittelten Aktivierungscode, • für das „SMS-Verfahren“ ein Endgerät (z. B. Mobiltelefon) mit der Möglichkeit des SMS-Empfangs (nachfolgend „Mobiltelefon“ genannt) oder • für das „App-Verfahren“ ein Endgerät (z. B. Smartphone/Tablet) mit der Möglichkeit der Nutzung der durch die Bank bereitgestellten App. Die Bank behält sich das Recht vor, nicht beide vorgenannten Verfahren anzubieten oder sie durch ein anderes oder mehrere andere Verfahren zu ersetzen. Sie wird den Karteninhaber hierüber vorab unterrichten. Die Registrierung ist auf der Internetseite der Bank möglich.	2 Registrierung 2.1 Erforderliche Daten und technische Anforderungen Um sich zur Teilnahme an diesen sicheren Bezahlverfahren zu registrieren, benötigt der Karteninhaber • seine Kartennummer, • für das „SMS-Verfahren“ ein Endgerät (z. B. Mobiltelefon) mit der Möglichkeit des SMS-Empfangs (nachfolgend „Mobiltelefon“ genannt) und einen von der Bank automatisch oder auf Kundenanforderung übermittelten Aktivierungscode oder • für das „App-Verfahren“ ein Endgerät (z. B. Smartphone/Tablet) mit der Möglichkeit der Nutzung der durch die Bank bereitgestellten App und einen von der Bank automatisch oder auf Kundenanforderung übermittelten Aktivierungscode, alternativ einen Online-Banking-Zugang der kartenausgebenden Bank. Die Bank behält sich das Recht vor, nicht beide vorgenannten Verfahren anzubieten oder sie durch ein anderes oder mehrere andere Verfahren zu ersetzen. Sie wird den Karteninhaber hierüber vorab unterrichten. Die Registrierung ist auf der Internetseite der Bank möglich.	Anpassung auf aktuelle technische Voraussetzungen.
Sonderbedingungen und Verfahrenshinweise für die gesicherte Authentifizierung bei Mastercard und Visa Card-Zahlungen im Internet, Ziffer 2.2	2.2 Registrierungsprozess für das SMS-Verfahren Hierbei legt der Karteninhaber die Rufnummer seines Mobiltelefons fest, an das künftig die zur Autorisierung des Zahlungsauftrags erforderlichen TANs übermittelt werden sollen. Zur Registrierung wird dem Karteninhaber postalisch ein Aktivierungscode an seine hinterlegte Anschrift übermittelt oder, wenn die Nutzung des elektronischen Postfachs zwischen dem Karteninhaber und der Bank vereinbart ist, in sein Postfach im Online-Banking eingestellt. Diesen Aktivierungscode muss der Karteninhaber zur Festlegung seiner Mobilfunknummer sowie der Antwort auf eine auszuwählende Sicherheitsfrage auf der Internetseite der Bank oder einer von dieser benannten Website einmalig eingeben. Danach ist das SMS-Verfahren freigeschaltet.	2.2 Registrierungsprozess für das SMS-Verfahren Hierbei legt der Karteninhaber die Rufnummer seines Mobiltelefons fest, an das künftig die zur Autorisierung des Zahlungsauftrags erforderlichen TANs übermittelt werden sollen. Zur Registrierung wird dem Karteninhaber ein Aktivierungscode an seine hinterlegte Anschrift übermittelt. Diesen Aktivierungscode muss der Karteninhaber zur Festlegung seiner Mobilfunknummer sowie der Antwort auf eine auszuwählende Sicherheitsfrage auf der Internetseite der Bank oder einer von dieser benannten Website einmalig eingeben. Danach ist das SMS-Verfahren freigeschaltet.	Anpassung auf aktuelle technische Voraussetzungen.
Sonderbedingungen und Verfahrenshinweise für die gesicherte Authentifizierung bei Mastercard und Visa Card-Zahlungen im Internet, Ziffer 2.3	2.3 Registrierungsprozess für das App-Verfahren Das App-Verfahren setzt voraus, dass der Karteninhaber die von der Bank bereitgestellte App auf seinem Endgerät installiert und mit seiner Mastercard/Visa Card (nachfolgend „Karte“) per Aktivierungscode verknüpft. Die bei erstmaliger Nutzung der App erzeugte Kennung ist bei der Registrierung anzugeben. Zur Registrierung wird dem Karteninhaber einmalig postalisch ein Aktivierungscode an seine hinterlegte Anschrift übermittelt oder, wenn die Nutzung des elektronischen Postfachs zwischen dem Karteninhaber und der Bank vereinbart ist, in sein Postfach im Online-Banking eingestellt. Diesen Aktivierungscode muss der Karteninhaber zur Bestätigung der angegebenen Kennung auf der Internetseite der Bank oder einer von dieser benannten Website einmalig eingeben. Danach ist das App-Verfahren freigeschaltet und der Karteninhaber hat die Möglichkeit, Zahlungen innerhalb der App freizugeben.	2.3 Registrierungsprozess für das App-Verfahren Das App-Verfahren setzt voraus, dass der Karteninhaber die von der Bank bereitgestellte App auf seinem Endgerät installiert und mit seiner Mastercard/Visa Card (nachfolgend „Karte“) per Aktivierungscode verknüpft. Die bei erstmaliger Nutzung der App erzeugte Kennung ist bei der Registrierung anzugeben. Zur Registrierung wird dem Karteninhaber einmalig ein Aktivierungscode an seine hinterlegte Anschrift übermittelt. Diesen Aktivierungscode muss der Karteninhaber zur Bestätigung der angegebenen Kennung auf der Internetseite der Bank oder einer von dieser benannten Website einmalig eingeben. Danach ist das App-Verfahren freigeschaltet und der Karteninhaber hat die Möglichkeit, Zahlungen innerhalb der App freizugeben. Alternativ zur Nutzung des Aktivierungscodes kann der Karteninhaber als Nutzer des Online-Bankings der kartenausgebenden Bank eine Registrierung für das App-Verfahren im Online-Banking vornehmen, die durch eine unterstützte Methode zur starken Kundenauthentifizierung zu bestätigen ist.	Anpassung auf aktuelle technische Voraussetzungen.

Geänderter Passus	Text vor Änderung (vorher)	Text nach Änderung (neu)	Erläuterung
Sonderbedingungen und Verfahrenshinweise für die gesicherte Authentifizierung bei Mastercard und Visa Card-Zahlungen im Internet, Ziffer 4.1	4.1 Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Dritter zur Durchführung von Internet-Zahlungen Zugang zu seinem für das Verfahren genutzten Endgerät erlangt. Die App ist gegen unberechtigte Freigaben – z. B. durch ein sicheres Passwort – zu schützen. Das Endgerät ist vor Verlust und Diebstahl zu sichern. Im Fall von Verlust oder Diebstahl des Endgerätes ist nach Möglichkeit die App per Fernzugriff zu löschen und die SIM-Karte des Endgerätes sperren zu lassen. Zugangsdaten zur App dürfen nicht auf dem Endgerät gespeichert werden. Die App darf nicht auf Endgeräten eingesetzt werden, deren Betriebssystem manipuliert wurde, z. B. durch sogenannte Jailbreaks oder Rooten oder sonstige nicht vom Hersteller des Endgeräts freigegebene Betriebssystemvarianten. Weiter gilt Ziffer 6.4 der Vertrags- bzw. Ziffer 5.4 der Einsatzbedingungen.	4.1 Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Dritter zur Durchführung von Internet-Zahlungen Zugang zu seinem für das Verfahren genutzten Endgerät erlangt. Das Endgerät ist vor Verlust und Diebstahl zu sichern. Im Fall von Verlust oder Diebstahl des Endgerätes ist nach Möglichkeit die App per Fernzugriff zu löschen und die SIM-Karte des Endgerätes sperren zu lassen. Zugangsdaten zur App dürfen nicht auf dem Endgerät gespeichert werden. Die App darf nicht auf Endgeräten eingesetzt werden, deren Betriebssystem manipuliert wurde, z. B. durch sogenannte Jailbreaks oder Rooten oder sonstige nicht vom Hersteller des Endgeräts freigegebene Betriebssystemvarianten. Weiter gilt Ziffer 6.4 der Vertrags- bzw. Ziffer 5.4 der Einsatzbedingungen.	Anpassung auf aktuelle technische Voraussetzungen.
Sonderbedingungen und Verfahrenshinweise für die gesicherte Authentifizierung bei Mastercard und Visa Card-Zahlungen im Internet, Ziffer 5.1 und 5.2	5 Änderung der Mobilfunknummer/Kennung der App 5.1 Sollte der Karteninhaber seine für das Verfahren genutzte Kennung (Sicherheitsfrage und/oder Mobilfunknummer für SMS-Empfang bzw. Kennung für App-Nutzung) ändern wollen, steht ihm hierfür auf der Registrierungswebseite der Bank eine entsprechende Funktion zur Verfügung. 5.2 Ist kein Nachrichten-Versand an die bisher registrierte Kennung möglich (z. B. das Endgerät mit der hinterlegten Kennung wurde gestohlen), muss der Karteninhaber den Registrierungsprozess erneut durchlaufen.	5 Änderung der Mobilfunknummer/Kennung der App 5.1 Sollte der Karteninhaber seine für das Verfahren genutzte Kennung (Sicherheitsfrage und/oder Mobilfunknummer für SMS-Empfang bzw. Kennung für App-Nutzung) ändern wollen, steht ihm hierfür auf der Registrierungswebseite der Bank bzw. bei Nutzung des App-Verfahrens in deren Online-Banking-System, eine entsprechende Funktion zur Verfügung. 5.2 Ist kein Nachrichten-Versand an die bisher registrierte Kennung möglich (z. B. das Endgerät mit der hinterlegten Kennung wurde gestohlen), muss der Karteninhaber den Registrierungsprozess erneut durchlaufen, oder das Gerät für das App-Verfahren im Online-Banking deaktivieren.	Anpassung auf aktuelle technische Voraussetzungen.

Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Card (Debit- oder Kreditkarte)

Stand: 08/2024

1 Vertragspartner und Vertragsabwicklung

1.1 Die auf dem Kartenantrag genannte Bank des Karteninhabers (nachstehend kurz „**Bank**“ genannt), die die Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung übernimmt, schaltet aus lizenzrechtlichen Gründen im Mastercard und Visa Kartengeschäft die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, ein. Die Mastercard oder Visa Card ist eine Debit- oder Kreditkarte; bei Kombinationsprodukten, die zwei Kreditkarten umfassen (sog. Kartendoppel), handelt es sich immer um eine Mastercard Kreditkarte und eine Visa Kreditkarte. Die DZ BANK als **Herausgeber** der Mastercard und/oder Visa Card und Vertragspartner des Karteninhabers (Haupt-/Zusatzkarteninhaber) hinsichtlich der Nutzung der Karte oder deren Daten als **Zahlungsinstrument** wird von der Bank vertreten. Der Karteninhaber ist verpflichtet, **sämtliche Erklärungen** und Mitteilungen grundsätzlich **an die Bank** zu richten. Dies gilt auch für etwaige Auseinandersetzungen über den Aufwendungsersatzanspruch gemäß Ziffer 7.

1.2 Die Mastercard oder Visa Card ist an das im Kartenantrag genannte bzw. an das aktuell hinterlegte Zahlungskonto (nachfolgend „**Abrechnungskonto**“) gekoppelt und stellt selbst kein Zahlungskonto dar. Nutzt der Karteninhaber für dieses Abrechnungskonto das Online-Banking und die Banking App der Bank, kann/können diese Karte(n) als physische Karte und – sofern von der Bank über die Banking App angeboten und technisch unterstützt – als digitale Karte (Kartendaten, bestehend aus sechzehnstelliger Kartennummer, dreistelliger Kartenprüfziffer (CVC) und dem Verfalldatum) zum Bezahlen im eCommerce oder als Token digitalisiert auf einem NFC-fähigen mobilen Endgerät zum kontaktlosen Bezahlen ausgegeben werden (NFC = Near Field Communication/Nahfeldkommunikation, vgl. Ziffer 4.1). Als Token bezeichnet man die pseudonymisierte Abbildung der Karte, als Wallet eine digitale Geldbörse. Die physische(n) bzw. digitale(n) Karte(n) wird/werden nachfolgend kurz „**Karte**“ genannt, womit auch mehrere Karten gemeint sein können.

1.3 Neben dem Vertrag über die Nutzung der Karte als Zahlungsinstrument mit dem Herausgeber (nachfolgend „**Kartenvertrag**“ genannt) kommt bei Karten mit Kredit- und/oder Guthaben-Funktion ein **zusätzlicher Vertrag** über die Kreditgewährung und/oder das Einlagengeschäft mit der Bank zu den im Kartenantrag genannten Konditionen zustande. Über das Guthaben kann ausschließlich durch den Einsatz der Karte gemäß Ziffer 2 verfügt werden.

1.4 Die **Annahme** des Kartenantrags durch den Herausgeber und etwaiger zusätzlicher Verträge gemäß Ziffer 1.3 durch die Bank wird durch die Übergabe oder Übermittlung der beantragten Karte an den Karteninhaber (Ausgabe einer Debitkarte bzw. Ausgabe einer Kreditkarte) erklärt.

2 Verwendungsmöglichkeiten der Karte

2.1 Mit der Karte kann der Karteninhaber während der Gültigkeitsdauer der Karte im In- und als weitere Leistung auch im Ausland im Mastercard- bzw. Visa-Verbund

- bei Kartenakzeptanzstellen Waren und Dienstleistungen **bargeldlos bezahlen**,
- **Gutschriften** auf der Karte von Mastercard- bzw. Visa-Karteninhabern **weltweit empfangen** und
- – sofern technisch unterstützt – im Rahmen des **Bargeldservices** an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten und bargeldauszahlenden Stellen, dort gegebenenfalls zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers, Bargeld im Rahmen der von der auszahlenden Stelle festgelegten bzw. der vereinbarten Höchstbeträge beziehen (Ausnahme: Digitale Karten, die bisher nicht in eine Wallet als Token geladen wurden und/oder zu denen keine physische Karte besteht).

2.2 Die Kartenakzeptanzstellen sowie die Kreditinstitute, die Geldautomaten und die bargeldauszahlenden Stellen (nachfolgend „**Akzeptanzstellen**“) sind an den Logos zu erkennen, die den Logos auf der Karte entsprechen.

2.3 Für BasicCards (Debitkarten) steht der Bargeldservice am Schalter von Kreditinstituten und bargeldauszahlenden Stellen, die keine Kartenzahlungsterminals mit Online-Autorisierung nutzen, nicht zur Verfügung. Dies gilt auch für die BasicCard für Jugendliche (vgl. Ziffer 13).

3 Persönliche Geheimzahl (PIN)

3.1 Sofern die Karte laut Kartenantrag mit PIN ausgegeben wird, erhält der Karteninhaber mit getrennter Post seine PIN, die er im Rahmen der **PIN-Selbstwahl** an entsprechend ausgestatteten Geldautomaten ändern kann. Bei einer Online-Beantragung einer Karte mit PIN-Funktion in der Banking App vergibt und ändert der Karteninhaber seine PIN selbst (sofern technisch unterstützt) und erhält daher keine initiale PIN per Post. Bei der Online-Beantragung einer rein digitalen Karte erhält er keine PIN. Für das digitale Abbild der physischen Karte gilt die PIN der physischen Karte. Anstatt der PIN wird in der Regel am Kartenzahlungsterminal die Entsperrfunktion des mobilen Endgeräts (z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Code oder Muster) gefordert.

3.2 Bei der Wahl der PIN sind alle Ziffernkombinationen möglich. Der Karteninhaber soll keine einfachen oder naheliegenden Zahlenkombinationen wie z. B. sein Geburtsdatum, das Gültigkeitsdatum der Karte, Teile der Kartennummer, gleichlautende Ziffern oder aufeinander folgende Zahlenreihen wählen. Für die selbst gewählte PIN gelten dieselben **Sorgfaltspflichten** gemäß Ziffer 6 wie für die ursprüngliche PIN.

4 Nutzung der Karte und Abwicklung von Zahlungsaufträgen

4.1 Bei Nutzung der Karte zur Autorisierung eines Zahlungsauftrags ist entweder an Geldautomaten die PIN einzugeben und der Bargeldbetrag zu wählen oder bei Akzeptanzstellen

- die Karte in das Kartenzahlungsterminal einzuführen oder beim kontaktlosen Bezahlen vor ein Terminal zu halten, das mit dem Logo für das kontaktlose Bezahlen gekennzeichnet ist, und/oder der Zahlungsbetrag zu **bestätigen**, und
- – sofern vom Kartenzahlungsterminal oder von der Akzeptanzstelle gefordert – die **PIN** einzugeben oder ein papierhafter Beleg bzw. ein auf dem Display des Kartenzahlungsterminals angezeigter elektronischer Beleg zu **unterschreiben**, auf den die Kartendaten und der vollständige Zahlungsbetrag übertragen wurden. Bei der kontaktlosen Bezahlfunktion wird in der Regel am Kartenzahlungsterminal anstatt der PIN alternativ auch die Eingabe der Entsperrfunktion gefordert.

Wenn die Karte und das Kartenzahlungsterminal mit dem Logo für **das kontaktlose Bezahlen** gekennzeichnet sind, können Beträge innerhalb des von der Akzeptanzstelle vorgegebenen Kleinstbetragslimits auch ohne Eingabe der PIN oder der Entsperrfunktion und ohne Unterschrift durch den Karteninhaber kontaktlos autorisiert werden. Das erfolgreiche Bezahlen wird dann durch ein optisches und/oder akustisches Signal bestätigt.

4.2 Nach vorheriger Abstimmung mit der Akzeptanzstelle kann der Karteninhaber beim Kauf von Waren und Dienstleistungen schriftlich per Fax oder Bestellkarte bzw. per Telefon (**Mail Order/Telephone Order**) ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Kartennummer, das Laufzeitende der Karte und – sofern von der Akzeptanzstelle gefordert – die auf der Kartenrückseite vermerkte dreistellige Kartenprüfziffer angeben.

4.3 Bei Authentifizierung oder Nutzung der Karte zur Autorisierung eines Zahlungsauftrags über das **Internet** dürfen lediglich der Name des Karteninhabers, die Kartenmarke (Mastercard/Visa), die Kartennummer, das Laufzeitende der Karte und die auf der Kartenrückseite genannte dreistellige Kartenprüfziffer, aber niemals die PIN angegeben werden. Sofern für Internetzahlungen ein **Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung** von der Akzeptanzstelle unterstützt und dessen Nutzung durch den Herausgeber gefordert wird, ist dieses vom Karteninhaber einzusetzen. Dabei muss eine Transaktion mit zwei von drei möglichen Authentifizierungselementen (Wissenselement, Besitzelement, Seinsselement/Inhärenz) freigegeben werden: **Wissenselemente** (etwas, das nur der Karteninhaber weiß, wie die PIN, ein Kennwort oder die Antwort auf eine Sicherheitsfrage), **Besitzelemente** (etwas, das der Karteninhaber besitzt wie ein mobiles Endgerät zum Empfang von Transaktionsnummern oder der Freigabe von Nachrichten) und **Seinsselemente** (etwas, das der Karteninhaber ist, biometrische Merkmale wie beispielsweise Fingerabdruck, Gesichtserkennung etc.). Solche sicheren Bezahlverfahren für Internetzahlungen werden mit dem Karteninhaber in den „**Sonderbedingungen** und Verfahrenshinweise für die gesicherte Authentifizierung bei Mastercard/Visa Card-Zahlungen im Internet“ vereinbart (**Anlage** zum Kartenantrag). Im Einzelfall kann auf das Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung bei vom Karteninhaber veranlassenden Transaktionen verzichtet werden, wenn es sich beispielsweise um Kleinstbetragszahlungen handelt, oder solche, die im Rahmen einer Transaktionsrisikoanalyse als risikoarm eingestuft wurden. Ebenso kann beispielsweise bei wiederkehrenden Zahlungen an eine Akzeptanzstelle nach der ersten Zahlung einer solchen Serie von der Verfahrensnutzung abgesehen werden oder wenn der Karteninhaber die Akzeptanzstelle individuell auf eine Liste vertrauenswürdiger Empfänger aufgenommen hat, falls dies vom Herausgeber angeboten wird.

4.4 Autorisierung, Unwiderruflichkeit und Blocken eines autorisierten Zahlungsbetrags

Mit der Verwendung der Karte oder deren Daten gemäß den Ziffern 2 und 4.1 bis 4.3 erteilt der Karteninhaber der Akzeptanzstelle die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs (**Autorisierung**). Soweit dafür zusätzlich eine PIN, der Bargeldbetrag, die Unterschrift oder ein sicheres Bezahlverfahren gemäß Ziffer 4.3 erforderlich ist, wird die Autorisierung erst mit deren Einsatz bzw. Eingabe erteilt. Mit Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Einwilligung des Karteninhabers erteilt, dass die Bank/der Herausgeber die für die Ausführung des Zahlungsauftrags notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern. Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag **nicht mehr widerrufen**.

Die Bank/der Herausgeber ist berechtigt, innerhalb des Verfügungsrahmens der Karte einen **autorisierten Zahlungsbetrag zu blockieren**, wenn

- der Zahlungsvorgang von der oder über die Akzeptanzstelle ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu blockierenden Zahlungsbetrags zugestimmt hat.

Setzt der Karteninhaber seine Karte z. B. bei Hotel-, Mietwagenbuchungen oder an automatischen Tankstellen zur Absicherung eines noch nicht genau feststehenden, der Höhe nach aber begrenzten Zahlungsbetrags ein (**Kautionszwecke**), darf der Maximalbetrag blockiert werden.

Die Bank/der Herausgeber gibt den blockierten Zahlungsbetrag unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr/ihm der Zahlungsauftrag oder eine Löschung der Betragsblockierung durch die Akzeptanzstelle zugegangen ist (vgl. Ziffer 5).

4.5 Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Die Bank/der Herausgeber ist berechtigt, die Ausführung eines Zahlungsauftrags abzulehnen, wenn

- der für die Kartennutzung geltende Verfügungsrahmen gemäß Ziffer 5 nicht eingehalten wurde,
- der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht gemäß Ziffer 4.4 autorisiert hat (dieser z. B. ohne die geforderte PIN bzw. Unterschrift des Karteninhabers erteilt wurde),
- die PIN mehrfach falsch eingegeben und der PIN-Fehlbedienungszyklus durch die Bank noch nicht zurückgesetzt wurde,
- beim Bezahlen im Internet die notwendigen Daten nicht korrekt eingegeben wurden,
- der Verdacht eines Missbrauchs besteht oder
- die Karte gesperrt, gekündigt oder abgelaufen ist.

Über die Ablehnung sowie – sofern möglich – deren Gründe und Behebungsmöglichkeiten wird der Karteninhaber über den Geldautomaten, das Kartenzahlungsterminal oder durch die Akzeptanzstelle unterrichtet.

4.6 Ausführungsfrist und Wirksamkeit des autorisierten Zahlungsauftrags nach Zugang

Der Zahlungsvorgang wird von der oder über die Akzeptanzstelle ausgelöst. Der Zahlungsauftrag ist vom Zahlungsdienstleister der Akzeptanzstelle innerhalb der mit der Akzeptanzstelle vereinbarten Fristen (**Ausführungsfrist**) an den Herausgeber zu übermitteln. Nach **Zugang des autorisierten Zahlungsauftrags** beim Herausgeber ist dieser Auftrag wirksam.

4.7 Aktualisierung von bei Kartenakzeptanzstellen hinterlegten Kartendaten

Für bei Kartenakzeptanzstellen hinterlegte Kartendaten (sogenanntes card-on-file Verfahren) wird der Herausgeber bei Änderungen von Kartendaten durch Erneuerung, Austausch in Folge einer Sperrung o. ä. die neuen und alten Daten (Kartenummer und Verfalldatum) den Kartenorganisationen zur Verfügung stellen (Aktualisierungsservice). Kartenakzeptanzstellen können dort vor weiteren Belastungen im Rahmen bestehender Vertragsbeziehungen, Aktualisierungen ihres Datenbestands anfragen, um nahtlose Zahlungsabwicklungen auch bei Kartenwechsel zu ermöglichen.

5 Verfügungs- und Zahlungsrahmen

5.1 Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen seines **Verfügungsrahmens** verwenden, sodass ein Ausgleich seiner Umsätze vollständig und fristgerecht gewährleistet ist. Der Verfügungsrahmen setzt sich zusammen aus dem **Zahlungsrahmen** zuzüglich eines etwaigen Guthabens bzw. etwaiger gebuchter Guthabenzinsen sowie abzüglich der getätigten und noch nicht zugegangenen Zahlungsaufträge (**Umsätze**) und blockierten Zahlungsbeträge bzw. der zugegangenen und noch nicht ausgeglichenen Umsätze, etwaiger Kreditzinsen und Entgelte. Der Zahlungsrahmen wird dem Karteninhaber mit Erhalt seiner Karte mitgeteilt. Darüber hinaus kann er diesen seiner Umsatzaufstellung entnehmen oder im Online-Banking bzw. in der Banking App einsehen. Der Zahlungsrahmen der Zusatzkarte ist Teil des Zahlungsrahmens der Hauptkarte. Der Karteninhaber kann mit seiner Bank eine **Änderung** des Zahlungsrahmens vereinbaren.

5.2 Verfügbarkeit von Rückvergütungen, sonstigen Gutschriften oder Einzahlungen

Rückvergütungen aus Geschäften (vgl. Ziffer 10.3), sonstige Gutschriften oder Einzahlungen zugunsten der Karte erhöhen den Verfügungsrahmen der Karte nach deren Eingang bei dem Herausgeber/der Bank (**Verfügbarkeit**). Guthaben wird taggleich mit Belastungsbuchungen aus der Nutzung der Karte verrechnet. Sofern für eine Zusatzkarte kein eigener Zahlungsrahmen eingerichtet wurde, erhöhen **Einzahlungen zugunsten einer Zusatzkarte** den Verfügungsrahmen der Hauptkarte und aller darunter ausgegebenen Zusatzkarten.

5.3 Auch wenn der Karteninhaber seinen Verfügungsrahmen überschreitet, ist die Bank berechtigt, den Ausgleich der Forderungen, die aus der Nutzung der Karte und deren Daten entstehen, gemäß Ziffer 7 zu verlangen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt nicht zur Einräumung eines Kredits oder zur Erhöhung des eingeräumten Kreditrahmens, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Umsätze bei Fälligkeit vollständig und fristgerecht gewährleistet ist.

5.4 Bei der BasicCard (Debitkarte) wird kein Zahlungsrahmen eingeräumt. BasicCards dürfen nur bis zur Höhe des Verfügungsrahmens eingesetzt werden. Ihr Verfügungsrahmen setzt sich zusammen aus dem Guthaben und etwaiger gebuchter Guthabenzinsen sowie abzüglich der getätigten und noch nicht zugegangenen Zahlungsaufträge (Umsätze) und blockierten Zahlungsbeträge bzw. der zugegangenen und belasteten Umsätze und etwaiger Entgelte. Es werden keine Zahlungszusagen über den Verfügungsrahmen hinaus ausgesprochen.

Der **aktuelle Verfügungsrahmen der BasicCard** kann jederzeit telefonisch unter der auf der Kartenrückseite bzw. der Umsatzaufstellung genannten Rufnummer des Karteninhaber- und Sperrservices erfragt werden.

In den Fällen, in denen z. B.

- Akzeptanzstellen keine Online-Autorisierung durchführen oder durchführen können (z. B. bei Mautstellen, Parkhäusern),
- Umsätze in fremder Währung gemäß Ziffer 8 umgerechnet werden oder
- Entgelte gemäß Ziffer 9 verlangt werden,

kann es zu Belastungen der BasicCard kommen, obwohl kein oder kein ausreichendes Guthaben auf der Karte vorhanden ist (**negative Salden**). Bei Einsatz der BasicCard zu **Kautionszwecken** (u. a. Hotel, Autovermietung) kann es zu einer den Zahlbetrag überschreitenden Belastung kommen, dessen maximale Überschreitung das Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Akzeptanzstelle üblicherweise regelt. Ziffer 5.3 gilt hier entsprechend.

5.5 Ziffer 5.4 gilt auch für die BasicCard für Jugendliche, sofern nicht abweichend in Ziffer 13 geregelt.

6 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

6.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat eine physische Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld (soweit vorhanden) zu unterschreiben.

6.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte und deren Daten sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommen oder missbräuchlich verwendet werden. Denn jede Person, die in den Besitz der Karte oder ihrer Daten ist, hat die Möglichkeit, damit missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

6.3 Geheimhaltung der PIN

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Anderer Kenntnis von seiner PIN erhält. Diese darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht in demselben mobilen Endgerät gespeichert werden, das zur Nutzung der digitalen Karte verwendet wird, oder in anderer Weise (z. B. nicht als getarnte Telefonnummer) zusammen mit der Karte oder deren Daten aufbewahrt werden. Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann (Entsperrfunktion), so darf er zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die ihm für die Karten mitgeteilt wurde oder die er selbst gewählt hat. Die PIN darf nur verdeckt an Kartenzahlungsterminals oder Geldautomaten eingegeben werden. Eine Übermittlung der PIN per Telefon, E-Mail oder Internetseite ist unzulässig. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Bargeldabhebungen an Geldautomaten). Die Vorgaben zur PIN-Selbstwahl gemäß Ziffer 3.2 sind zu beachten.

6.4 Sorgfaltspflichten bei Internetzahlungen, beim mobilen Bezahlen und Schutz weiterer Authentifizierungselemente

Bei Einsatz der Karte im Internet hat der Karteninhaber darauf zu achten, dass die übermittelten Kartendaten verschlüsselt übertragen werden („https://“) und dass immer ein sicheres Bezahlfahrer gemäß Ziffer 4.3 eingesetzt wird, sofern von der Akzeptanzstelle unterstützt. Die **Wissenselemente** sind vom Karteninhaber entsprechend der Ziffer 6.3 vor Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. **Besitzelemente** sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere indem der Zugriff unberechtigter Personen verhindert wird oder installierte Zahlungs- und Sicherheits-Apps so konfiguriert werden, dass sie von anderen Personen nicht genutzt werden können. **Seinselemente** dürfen insbesondere auf dem Endgerät nur verwendet werden, wenn nur die biometrischen Merkmale des Karteninhabers darauf verwendet werden. Beim mobilen Bezahlen darf der Code zum Entsperren niemals anderen mitgeteilt und keine biometrischen Erkennungsmerkmale anderer auf dem mobilen Endgerät hinterlegt werden.

6.5 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den **Verlust, Diebstahl** oder eine **missbräuchliche Verwendung** seiner Karte oder deren Daten bzw. der PIN oder eines anderen Legitimationsmediums (z. B. mobiles Endgerät mit digitaler Karte als Token) fest oder hat er einen entsprechenden Verdacht, so hat er die Karte unverzüglich telefonisch unter der auf dem Übersendungsschreiben und der Umsatzaufstellung mitgeteilten 24-Stunden-Nummer (**Sperrannahme-Service**) oder den Notrufnummern der internationalen Kartenorganisationen Mastercard bzw. Visa sperren zu lassen. Die Sperre gilt für die physische und für die digitale Karte. Durch die Sperre eines Tokens wird nicht die dazugehörige Karte und der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

Bei Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung muss der Karteninhaber unverzüglich nach der Sperre **Anzeige bei der Polizei** erstatten und dies der Bank nachweisen (z. B. durch Zusendung einer Kopie der Anzeige oder durch Nennung der Tagebuchnummer/Vorgangsnummer der aufnehmenden Dienststelle).

6.6 Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu unterrichten. **Beanstandungen** und Reklamationen an Umsatzinformationen oder am Inhalt der **Umsatzaufstellung** bzw. der Belastung des Abrechnungskontos bei der Zahlungsweise „Direct Debit“ (vgl. Ziffer 7.2) sind unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögerung, nach deren Zugang der Bank mitzuteilen.

6.7 Änderungen der Anschrift, des Namens und der sonstigen im Kartenantrag gemachten Angaben des Inhabers der Karte, insbesondere Bankverbindungen oder Angaben zum abweichenden Inhaber des Abrechnungskontos sind der Bank unverzüglich in Textform mitzuteilen.

6.8 Aufwendungen und Schäden, die aus einer Verletzung der Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 6 entstehen, hat der Karteninhaber zu ersetzen.

7 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

7.1 Der Herausgeber ist gegenüber den Akzeptanzstellen, Geldautomatenbetreibern und bargeldauszahlenden Stellen verpflichtet, die vom Karteninhaber autorisierten Zahlungsaufträge zu begleichen. Der Herausgeber hat daher einen **Aufwendungsersatzanspruch** gegenüber dem Karteninhaber in Höhe der von ihm autorisierten Zahlungen sowie der von ihm zu tragenden Entgelte und verkauft diesen Anspruch an die Bank.

Die Aufwendungsersatzansprüche für die geleisteten Zahlungen, die aus der Verwendung der Karte resultierenden Entgelte sowie etwaige Geldeingänge, Kredit- und/oder Guthabenzinsen werden von der Bank – außer bei der Zahlungsweise „Direct Debit“ gemäß Ziffer 7.2 – in einer **Umsatzaufstellung** saldiert. Der Umsatzsaldos sowie der zu begleichende Betrag inkl. des Datums der Belastung werden, sofern Umsätze getätigt wurden, mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt (**Umsatzinformationen**). Die **Benachrichtigungsfrist** vor Fälligkeitsdatum wird beim postalischen Versand der Umsatzaufstellung mit mindestens sechs Werktagen vereinbart. Beim Versand über das Online-Banking kann sich die Frist verkürzen.

Der **Versand der Umsatzaufstellung** erfolgt – für Zusatzkarten mit Zustimmung des Zusatzkarteninhabers – an den Inhaber der Hauptkarte bzw. bei der BasicCard für Jugendliche bei papierhafter Ausstellung an die/den Sorgeberechtigten und bei elektronischem Versand in das Online-Banking Postfach des Hauptkarteninhabers (Minderjähriger) unter Möglichkeit der Einsichtnahme durch die/den Sorgeberechtigten (vgl. Ziffer 13). Der Umsatzsaldos bzw. der zu begleichende Betrag ist mit Erteilung der Umsatzaufstellung zur Zahlung fällig und gemäß der im Kartenantrag gewählten Zahlungsweise auszugleichen.

7.2 Bei Karten in der Zahlungsweise „**Direct Debit**“ (Debitkarten) wird jeder einzelne Umsatz zeitraum ausgeglichen. Die Mitteilung der **Umsatzinformationen** erfolgt über die Kontoauszüge des Abrechnungskontos.

7.3 Ist der Empfänger der Umsatzaufstellung nicht (Mit-)Inhaber des Abrechnungskontos, so hat er den Inhaber des Abrechnungskontos insbesondere über die Höhe der Belastung und das Belastungsdatum zu informieren.

8 Wechselkurs bei Fremdwährung

8.1 Bei Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (**Drittstaatenwährung**) und bei Zahlungsvorgängen außerhalb des EWR (**Drittstaaten**) aus dem Einsatz der Karte oder ihrer Daten rechnet grundsätzlich die jeweilige internationale Kartenorganisation Mastercard bzw. Visa (nachfolgend kurz „**Kartenorganisation(en)**“) den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechselkurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Der Karteninhaber hat der Bank diesen Euro-Betrag zu ersetzen. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der sich daraus ergebende Kurs werden über die Umsatzaufstellung und bei der Zahlungsweise „Direct Debit“ über den Kontoauszug des Abrechnungskontos mitgeteilt. Dieser Kurs stellt zugleich den **Referenzwechselkurs** dar.

Änderungen der von den Kartenorganisationen festgesetzten **Wechselkurse** werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der von der Einreichung des Zahlungsvorgangs durch die Akzeptanzstelle bei ihrem Zahlungsdienstleister abhängige nächstmögliche Abrechnungstag der jeweiligen Kartenorganisation.

8.2 Abweichend davon rechnet die Bank bei **Zahlungsvorgängen in einer anderen EWR-Währung innerhalb des EWR** aus dem Einsatz der Karte oder ihrer Daten den Betrag zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank (Referenzwechsellkurs) in Euro um (abrufbar auf <https://www.ecb.europa.eu> unter „Statistics“ und „Euro foreign exchange reference rates“). Änderungen des Wechselkurses werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der Wechselkurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt.

9 Entgelte und Auslagen

9.1 Alle vom Karteninhaber zu zahlenden Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem **Preis- und Leistungsverzeichnis** der Bank. Für besondere Leistungen des Herausgebers bzw. der Bank, wie z. B. die Ausstellung einer Ersatzkarte oder Ersatz-PIN für die Nutzung des Bargeldservices und den Auslandseinsatz, sind in der Regel gesonderte Entgelte zu zahlen.

9.2 Für Änderungen von Entgelten gilt Ziffer 19.

9.3 Entgelte Dritter für den Einsatz der Karte werden in der Regel von der Akzeptanzstelle vor dem Bezahlvorgang bekanntgegeben. Ziffer **10.2** gilt ergänzend.

10 Umsatzkontrolle, Beanstandungen, Rückvergütung

10.1 Der Empfänger der Umsatzaufstellung/Kontoauszüge hat die **Umsatzinformationen** sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen umgehend nach Erhalt auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs aus der Nutzung der Karte oder deren Daten zu unterrichten. Ist der Empfänger der Umsatzaufstellung/Kontoauszüge nicht zugleich Inhaber der betroffenen Karte oder (Mit-)Inhaber des Abrechnungskontos, so hat er sich zur **Überprüfung der Umsatzinformationen** mit dem Inhaber der Karte bzw. des Abrechnungskontos selbst abzustimmen. Die Ziffern **6.5** und **6.6** gelten ergänzend. Beanstandungen und Reklamationen der Umsatzaufstellung oder einzelner Positionen berechtigen nicht zur Rückgabe der Belastung des Abrechnungskontos.

10.2 Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Akzeptanzstelle sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers gemäß Ziffer **7** dieser Bedingungen.

10.3 Rückvergütungen aus Geschäften, die unter Verwendung der Karte oder deren Daten geschlossen wurden, darf die Akzeptanzstelle dem Karteninhaber gegenüber nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form von Gutschriftbelegen, die die Akzeptanzstelle dem Karteninhaber aushändigt, erbringen. Deren **Verfügbarkeit** ist in Ziffer **5.2** geregelt. Wenn nach zwei Monaten keine Gutschrift in den Umsatzinformationen ersichtlich ist, hat der Karteninhaber der Bank eine Kopie des Gutschriftbelegs vorzulegen.

11 Haftung, Erstattungs- und Schadenersatzansprüche

11.1 Haftung des Karteninhabers

11.1.1 Erstattung bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

Für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge aus der Nutzung der Karte oder deren Daten haftet der Karteninhaber grundsätzlich nicht. Die Bank hat gegen ihn keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses Konto unverzüglich nach Kenntnisnahme des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs befunden hätte. Dies gilt auch für eventuelle Zinsen aus Verträgen gemäß der Ziffer **1.3**.

11.1.2 Erstattung bei missbräuchlicher Nutzung der Karte und bei Verletzung von Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Bestehen berechtigte Gründe für den Verdacht eines betrügerischen Verhaltens des Karteninhabers und hat die Bank diesen einer zuständigen Behörde in Textform mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Ziffer **11.1.1** Satz 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer **6** vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist er der Bank zum Ersatz des gesamten daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für etwaige Schäden, die der Bank durch eine nicht unverzügliche Beanstandung des Karteninhabers am Inhalt der Umsatzinformationen entstehen, haftet der Karteninhaber unbegrenzt. Für Schäden nach der Sperranzeige oder die entstanden sind, weil die Bank keine jederzeitige Sperrmöglichkeit angeboten hat, haftet der Karteninhaber nur, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Der Karteninhaber ist nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank oder der Herausgeber keine starke Kundenauthentifizierung verlangt oder die Akzeptanzstelle oder ihr Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung nicht akzeptiert haben.

11.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags

11.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags einschließlich etwaiger Entgelte und Zinsen verlangen. Wurde der Betrag einem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang befunden hätte.

11.2.2 Ist der Zahlungsbetrag verspätet beim Zahlungsdienstleister der Akzeptanzstelle eingegangen, sind die Ansprüche des Karteninhabers nach Ziffer **11.2.1** ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Ziffer **11.2.3**. Wurde ein autorisierter Zahlungsauftrag nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführt, wird die Bank/der Herausgeber den Zahlungsauftrag auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

11.2.3 Die Haftung der Bank gegenüber dem Karteninhaber ist für einen wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schaden, der nicht bereits von Ziffer **11.2.1** erfasst ist, auf 12.500 EUR begrenzt. Dies gilt nicht für nicht autorisierte Zahlungsaufträge, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, den Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist, und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischen-geschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, der Karteninhaber hat diese vorgegeben. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Drittstaat, das heißt einem

Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.

11.3 Ausschlussfrist

Ansprüche gegen die Bank nach den Ziffern **11.1** bis **11.2** sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus dem Zahlungsvorgang resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens **innerhalb eines Monats** nach der Belastungsbuchung, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziffer **11.2** kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

11.4 Erstattung bei autorisierten Zahlungsvorgängen ohne genaue Betragsangabe

11.4.1 Hat der Karteninhaber einen Zahlungsvorgang autorisiert, ohne den genauen Betrag anzugeben, hat er einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Betrags, wenn der Zahlungsbetrag den Betrag überschreitet, den er entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können. Der Erstattungsanspruch besteht für die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht, wenn einer der beteiligten Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR gelegen ist. Mit einem etwaigen Fremdwährungsumsatz zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wird (vgl. Ziffer **8**). Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet. Wurde der Betrag einem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses Konto unverzüglich nach Darlegung der Sachumstände zur Herleitung des Erstattungsanspruchs, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs befunden hätte. Dies gilt auch für eventuelle Zinsen aus Verträgen gemäß der Ziffer **1.3**.

11.4.2 Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von **acht Wochen** nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

11.5 Haftungsausschluss

Ansprüche nach Ziffer **11** sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder vom Zahlungsdienstleister aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

12 Vollmacht/Gesamtschuldnerische Haftung

12.1 Mit der Unterzeichnung des Antrags für eine Zusatzkarte erteilt der künftige Inhaber der Zusatzkarte dem Hauptkarteninhaber **Vollmacht**, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für sich abzugeben oder entgegenzunehmen. Der Hauptkarteninhaber gestattet die Belastung der entstehenden Umsatzen und respektive Einzelumsätze aller Zusatzkarten über den für die Hauptkarte vereinbarten Belastungsweg.

12.2 Sofern eine Zusatzkarte ausgegeben wird, haften der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Zusatzkarte für die mit der Zusatzkarte begründeten Zahlungsverpflichtungen als **Gesamtschuldner**, d. h. die Bank kann sowohl von dem Haupt- als auch von dem Zusatzkarteninhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Der Inhaber der Zusatzkarte haftet nicht für die mit der Hauptkarte begründeten Zahlungsverpflichtungen.

12.3 Beantragen oder halten die Inhaber eines **Gemeinschaftskontos** eine oder mehrere Karten, bei denen das Gemeinschaftskonto als Abrechnungskonto angegeben wurde, haften alle Kontoinhaber für die mit der jeweiligen Karte begründeten Zahlungsverpflichtungen abweichend von Ziffer **12.2** als Gesamtschuldner. Weiter erteilen die Inhaber eines Gemeinschaftskontos dem Hauptkarteninhaber Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für sie abzugeben oder entgegenzunehmen. Das Recht jedes einzelnen Gemeinschaftskontoinhabers auf Kündigung gemäß Ziffer **16.1** bleibt davon unberührt.

12.4 Für die BasicCard für Jugendliche gilt Ziffer **13**.

13 BasicCard für Jugendliche (Debitkarte)

13.1 Der/Die Sorgeberechtigte(n) kann/können stellvertretend für einen Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren eine BasicCard beantragen. Die Karte lautet auf den Namen des Jugendlichen. Die BasicCard wird für eine kartentypische Laufzeit (drei bis vier Jahre) ausgestellt, und zwar auch dann, wenn das Ende der Gültigkeitsdauer nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegt.

13.2 Rechtlich ist für die Verpflichtungen aus dem Kartenvertrag (insbesondere Zahlungsverpflichtung gemäß den Ziffern **7**, **9** und **13.4**, Einhaltung der Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer **6** und Haftung bei vorsätzlicher oder grob schuldhafter Verletzung gemäß Ziffer **11**), die bis zur Volljährigkeit des Jugendlichen entstehen, der/die Sorgeberechtigte(n) verantwortlich. Er/Sie hat/haben den Jugendlichen als Empfänger der Karte über die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer **6** aufzuklären und dafür Sorge zu tragen, dass diese vom Jugendlichen beachtet und eingehalten werden.

13.3 Der/Die Sorgeberechtigte(n) willigt/willigen mit Einzahlung eines Guthabens durch ihn/sie oder durch einen Dritten mit seiner/ihrer Zustimmung zugunsten der BasicCard darin ein, dass der Jugendliche über dieses Guthaben mittels der BasicCard verfügt.

13.4 Für negative Salden gemäß Ziffer **5.4** oder für Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen (vgl. Ziffer **17.1**), besteht der Aufwendungsersatzanspruch ausschließlich gegenüber dem/den Sorgeberechtigten.

13.5 Die BasicCard kann bis zur Volljährigkeit des Jugendlichen von dem/den Sorgeberechtigten oder dem Jugendlichen selbst gekündigt werden. Darüber hinaus gilt Ziffer **16**.

13.6 Abweichend von Ziffer **13.1** Satz 2 kann der Kartenvertrag der BasicCard auf Wunsch auf den Namen eines Sorgeberechtigten und zugunsten des Jugendlichen geschlossen werden. In diesem Fall bleibt der Sorgeberechtigte, abweichend von Ziffer **13.2**, über den Zeitpunkt der Volljährigkeit des jugendlichen Karteninhabers hinaus bis zur Beendigung (Kündigung) des Kartenvertrags weiterhin verantwortlich im Sinne der Ziffern **13.2** und **13.4**.

14 Zusatzleistungen

Soweit mit der Karte Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen oder Mehrwertangebote) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert. Für Zusatzleistungen gelten deren jeweilige Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

15 Eigentum und Gültigkeit

15.1 Die Karte bleibt Eigentum des Herausgebers. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die abgelaufene Karte zurückzuverlangen bzw. die Löschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z.B. durch Kündigung des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die Karte unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z.B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben oder unbrauchbar gemacht als Elektroschrott selbst zu entsorgen bzw. die digitale Karte zu löschen.

15.2 Die Bank behält sich das Recht vor, die Karte auch während der Laufzeit gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht. Die bisherige Karte ist unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z.B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben oder unbrauchbar gemacht als Elektroschrott selbst zu entsorgen bzw. die digitale Karte zu löschen.

16 Vertragsdauer und Kündigung

16.1 Der Kartenvertrag und die mit ihm verbundenen Verträge gemäß der Ziffer **1.3** werden auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Der Kartenvertrag kann vom Karteninhaber jederzeit zum nächsten Monatsende in Textform gekündigt werden. Wurde der Kartenvertrag von den Inhabern eines Gemeinschaftskontos geschlossen, kann er jederzeit zum nächsten Monatsende auch von jedem Gemeinschaftskontoinhaber in Textform gekündigt werden, der nicht Hauptkarteninhaber ist. Die Bank oder der Herausgeber können den Kartenvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen.

16.2 Mit der Kündigung der Hauptkarte ist zugleich das Vertragsverhältnis über die **Zusatzkarte** gekündigt. Eine **Zusatzkarte** kann separat sowohl durch den Haupt- als auch den Zusatzkarteninhaber gekündigt werden.

16.3 Die Bank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, wenn mindestens zweimal die Belastung zum Ausgleich des zu begleichenden Betrags gemäß Ziffer **7** zurückgegeben wird oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung gegenüber der Bank gefährdet ist.

16.4 Durch die Kündigung des Kartenvertrags wird bei Karten mit Guthaben- und/oder Kreditfunktion parallel der **zusätzliche Vertrag** über das Einlagengeschäft und/oder die Kreditgewährung mit der Bank (vgl. Ziffer **1.3**) bzw. der Verbraucher-Rahmenkreditvertrag easyCredit-Finanzreserve mit der TeamBank (nur für Bestandsverträge) entsprechend den Regelungen des Kreditvertrags gekündigt.

16.5 Der **zusätzliche Vertrag** über das Einlagengeschäft und/oder die Kreditgewährung (vgl. Ziffer **1.3**) kann gesondert gekündigt werden.

16.6 Mit Kündigung/Beendigung des Verbraucher-Rahmenkreditvertrags **easyCredit-Finanzreserve** mit der TeamBank (gilt nur für Bestandsverträge) endet der Kartenvertrag, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf, es sei denn, Karteninhaber und die Bank einigen sich spätestens einen Monat vor Ablauf der easyCredit-Finanzreserve auf eine andere Zahlungsweise.

17 Folgen der Kündigung

17.1 Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank oder eigener Entsorgung entstehen (gemäß Ziffer **15.1**), hat der Karteninhaber – bzw. haben die gemäß den Ziffern **12.2** bis **12.3** gesamtschuldnerisch Haftenden und bei der BasicCard für Jugendliche der/die Sorgeberechtigte(n) gemäß den Ziffern **13.4** und **13.6** – zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit gekündigten Karten nach Wirksamwerden der Kündigung zu unterbinden.

17.2 Mit Wirksamwerden der Kündigung des **zusätzlichen Vertrags** über das Einlagengeschäft und/oder die Kreditgewährung mit der Bank (vgl. Ziffer **1.3**) ist letztere verpflichtet, etwaiges Guthaben samt aufgelaufenen Zinsen auf das zu diesem Zeitpunkt gültige Abrechnungskonto der Karte zu überweisen. Im Falle einer Kreditgewährung ist der gewährte Kredit samt ausstehender Kreditzinsen mit Wirksamwerden der Kündigung des Kreditvertrags fällig gestellt und wird dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Abrechnungskonto der Karte belastet.

18 Einziehung und Sperre der Karte

18.1 Die Bank darf die Karte sperren, den Einzug der Karte veranlassen bzw. die Löschung der digitalen Karte verlangen oder selbst veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen (vgl. Ziffer **16.3**). Die Bank ist zur Einziehung, Sperre bzw. Löschung auch berechtigt, wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- eine nicht autorisierte oder betrügerische Verwendung der Karte oder deren Daten oder ein diesbezüglich begründeter Verdacht vorliegt oder
- die Nutzungsberechtigung der Karte durch Ablauf oder aufgrund ordentlicher Kündigung endet.

18.2 Die Bank wird den Karteninhaber über den Grund der Sperre bzw. Löschung unterrichten. Sie wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre bzw. Löschung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber wird sie den Karteninhaber unterrichten.

19 Änderungen

19.1 Änderungsangebot

Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

19.2 Annahme durch den Kunden

Die von der Bank oder dem Herausgeber angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

19.3 Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

a) das Änderungsangebot der Bank oder des Herausgebers erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank oder den Herausgeber zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank oder des Herausgebers in Einklang zu bringen ist und

b) der Kunde das Änderungsangebot der Bank oder des Herausgebers nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank oder der Herausgeber wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

19.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummer 19
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrags und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank oder des Herausgebers verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank oder der Herausgeber die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

19.5 Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank oder der Herausgeber von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank oder der Herausgeber den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

20 Datenschutzinformation

Der Karteninhaber kann seine Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung bzw. Sperrung gegenüber der Bank geltend machen (vgl. Ziffer **1.1**). Zudem kann sich der Karteninhaber auch an den Herausgeber wenden. Der Karteninhaber erhält ergänzende Informationen zum Datenschutz als „**Datenschutzinformationen zu Ihrer Mastercard/Visa Card (Debit- oder Kreditkarte)**“ über die Homepage der DZ BANK:

<https://www.dzbank.de> > unten bei „**Rechtliche Hinweise**“ unter dem Stichwort „**Datenschutz**“ > „**Datenschutzhinweise für Karteninhaber**“.

21 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank. Bei Nutzung des Online-Bankings, z.B. zur Abfrage der Umsätze und des Saldos der Karte, gelten ergänzend die „**Sonderbedingungen für das Online-Banking**“. Bei der Nutzung des elektronischen Versands der Umsatzaufstellung in das Postfach im Online-Banking des Hauptkarteninhabers gelten ferner zusätzlich die „**Sonderbedingungen über die Nutzung des elektronischen Postfachs**“.

22 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Kartenvertrags etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragsparteien sinngemäß auszufüllen.

23 Sonstiges

23.1 Es ist das deutsche Recht anwendbar, die Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt der allgemeine Gerichtsstand nach § 12 Zivilprozessordnung (ZPO), also im Regelfall der Wohn- oder Geschäftssitz des Beklagten.

23.2 Informationen zur Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitschlichtung können dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entnommen werden.

Sonderbedingungen und Verfahrenshinweise für die gesicherte Authentifizierung bei Mastercard und Visa Card-Zahlungen im Internet

Stand: 10/2022

1 Mastercard Identity Check™/Visa Secure

1.1 Nach Ziffer 4.3 der „Vertragsbedingungen für Mastercard/Visa Card (Debit- oder Kreditkarte)“ bzw. Ziffer 3.3 der „Einsatzbedingungen der Mastercard/Visa Firmenkreditkarte“ (nachfolgend kurz „Vertrags- bzw. Einsatzbedingungen“) ist der Karteninhaber verpflichtet (Sorgfaltspflicht gemäß Ziffer 6.4 der Vertrags- bzw. Ziffer 5.4 der Einsatzbedingungen), zur Vermeidung von Missbräuchen ein Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung bei Internetzahlungen einzusetzen, sofern ein solches sicheres Bezahlverfahren für Internetzahlungen von der Kartenakzeptanzstelle (nachfolgend „Akzeptanzstelle“) unterstützt und dessen Nutzung durch den Herausgeber gefordert wird.

1.2 Mastercard Identity Check™/Visa Secure sind solche sichere Bezahlverfahren, die dazu dienen sicherzustellen, dass ein Zahlungsauftrag bei einer Akzeptanzstelle, die an diesem Verfahren teilnimmt, auch tatsächlich vom Karteninhaber autorisiert wurde und die Karte nicht zu Unrecht belastet wird. Hierzu erteilt der Karteninhaber beim Bezahlvorgang gegenüber einem Dienstleister der Bank mittels Eingabe einer auf den Einzelumsatz bezogenen Transaktionsnummer (TAN) und der Beantwortung einer Sicherheitsfrage oder alternativ durch Freigabe in einer durch die Bank bereitgestellten App der Akzeptanzstelle die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs (Autorisierung, vgl. Ziffer 4.4 der Vertrags- bzw. Ziffer 3.4 der Einsatzbedingungen). Die hierfür benötigte TAN wird an ein zum SMS-Empfang geeignetes Endgerät (z. B. Mobiltelefon) übermittelt oder die Freigabe wird in einer auf dem Endgerät des Karteninhabers installierten, durch die Bank bereitgestellten, App durchgeführt.

1.3 Diese Sonderbedingungen gelten ergänzend zu den Vertrags- bzw. Einsatzbedingungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Vertrags- bzw. Einsatzbedingungen gehen diese den Sonderbedingungen vor.

1.4 Zur Nutzung des App-Verfahrens ist die Installation einer von der Bank bereitgestellten App auf einem mobilen Endgerät (z. B. Smartphone) erforderlich. Anbieter der App ist die Rechenzentrale der Bank. Die Nutzung des SMS-Verfahrens setzt die Erreichbarkeit per SMS voraus. Die Nutzung des App-Verfahrens setzt zusätzlich eine Internetverbindung des Endgerätes voraus. Beides gehört nicht zum Leistungsangebot der Bank. Beide Verfahren setzen weiter die Erreichbarkeit des Berechtigungsdienstes via Internet voraus. Der Berechtigungsdienst ist mit Ausnahme üblicher Wartungs- und Updatezeiten erreichbar.

2 Registrierung

2.1 Erforderliche Daten und technische Anforderungen

Um sich zur Teilnahme an diesen sicheren Bezahlverfahren zu registrieren, benötigt der Karteninhaber

- seine Kartennummer,
- für das „SMS-Verfahren“ ein Endgerät (z. B. Mobiltelefon) mit der Möglichkeit des SMS-Empfangs (nachfolgend „Mobiltelefon“ genannt) und einen von der Bank automatisch oder auf Kundenanforderung übermittelten Aktivierungscode oder
- für das „App-Verfahren“ ein Endgerät (z. B. Smartphone/Tablet) mit der Möglichkeit der Nutzung der durch die Bank bereitgestellten App und einen von der Bank automatisch oder auf Kundenanforderung übermittelten Aktivierungscode, alternativ einen Online-Banking-Zugang der kartenausgebenden Bank.

Die Bank behält sich das Recht vor, nicht beide vorgenannten Verfahren anzubieten oder sie durch ein anderes oder mehrere andere Verfahren zu ersetzen. Sie wird den Karteninhaber hierüber vorab unterrichten. Die Registrierung ist auf der Internetseite der Bank möglich.

2.2 Registrierungsprozess für das SMS-Verfahren

Hierbei legt der Karteninhaber die Rufnummer seines Mobiltelefons fest, an das künftig die zur Autorisierung des Zahlungsauftrags erforderlichen TANs übermittelt werden sollen. Zur Registrierung wird dem Karteninhaber ein Aktivierungscode an seine hinterlegte Anschrift übermittelt. Diesen Aktivierungscode muss der Karteninhaber zur Festlegung seiner Mobilfunknummer sowie der Antwort auf eine auszuwählende Sicherheitsfrage auf der Internetseite der Bank oder einer von dieser benannten Website einmalig eingeben. Danach ist das SMS-Verfahren freigeschaltet.

2.3 Registrierungsprozess für das App-Verfahren

Das App-Verfahren setzt voraus, dass der Karteninhaber die von der Bank bereitgestellte App auf seinem Endgerät installiert und mit seiner Mastercard/Visa Card (nachfolgend „Karte“) per Aktivierungscode verknüpft. Die bei erstmaliger Nutzung der App erzeugte Kennung ist bei der Registrierung anzugeben. Zur Registrierung wird dem Karteninhaber einmalig ein Aktivierungscode an seine hinterlegte Anschrift übermittelt. Diesen Aktivierungscode muss der Karteninhaber zur Bestätigung der angegebenen Kennung auf der Internetseite der Bank oder einer von dieser benannten Website einmalig eingeben. Danach ist das App-Verfahren freigeschaltet und der Karteninhaber hat die Möglichkeit, Zahlungen innerhalb der App freizugeben.

Alternativ zur Nutzung des Aktivierungscodes kann der Karteninhaber als Nutzer des Online-Bankings der kartenausgebenden Bank eine Registrierung für das App-Verfahren im Online-Banking vornehmen, die durch eine unterstützte Methode zur starken Kundenauthentifizierung zu bestätigen ist.

2.4 Weitere Informationen

Die Bank wird den Karteninhaber niemals per E-Mail oder Anruf zur Registrierung oder Bekanntgabe seiner Registrierungsdaten auffordern.

Der Ablauf der Registrierung und die Bezugsquellen der Anwendung sind in der Information „Mehr Sicherheit beim Online-Shopping“ beschrieben, die dem Karteninhaber bereitgestellt wird und bei der Bank erhältlich ist.

3 Gesichertes Bezahlverfahren

3.1 SMS-Verfahren

Sobald das sichere Bezahlverfahren bei einer Transaktion von der Akzeptanzstelle gefordert wird, erhält der Karteninhaber eine SMS-Benachrichtigung mit Transaktionsdetails und pro Transaktion generierter TAN auf sein Endgerät zugestellt. Durch Eingabe der erhaltenen TAN und korrekter Beantwortung der Sicherheitsfrage im Kaufprozess wird der Zahlungsauftrag autorisiert.

3.2 App-Verfahren

Beim App-Verfahren werden die Transaktionsdetails via Internet direkt an eine besonders geschützte App auf das Endgerät des Karteninhabers übermittelt. Sobald das sichere Bezahlverfahren bei einer Transaktion von der Akzeptanzstelle gefordert wird, erhält der Karteninhaber auf seinem Endgerät eine Benachrichtigung. Die Transaktionsdetails werden innerhalb der App angezeigt. Durch Freigabe und Bestätigung innerhalb der App – mittels Freigabe-Code oder biometrische Freigabe, sofern vom Betriebssystem des Endgeräts unterstützt – wird der Zahlungsauftrag autorisiert.

3.3 Die Nutzung des gesicherten Bezahlverfahrens für Internet-Zahlungen kann für bestimmte Transaktionen zur Risikoprävention von der Bank eingeschränkt sein.

4 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

4.1 Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Dritter zur Durchführung von Internet-Zahlungen Zugang zu seinem für das Verfahren genutzten Endgerät erlangt. Das Endgerät ist vor Verlust und Diebstahl zu sichern. Im Fall von Verlust oder Diebstahl des Endgerätes ist nach Möglichkeit die App per Fernzugriff zu löschen und die SIM-Karte des Endgerätes sperren zu lassen. Zugangsdaten zur App dürfen nicht auf dem Endgerät gespeichert werden. Die App darf nicht auf Endgeräten eingesetzt werden, deren Betriebssystem manipuliert wurde, z. B. durch sogenannte Jailbreaks oder Rooten oder sonstige nicht vom Hersteller des Endgeräts freigegebene Betriebssystemvarianten. Weiter gilt Ziffer 6.4 der Vertrags- bzw. Ziffer 5.4 der Einsatzbedingungen.

4.2 Das Endgerät, das zur Freigabe der Transaktion dient, sollte nicht gleichzeitig für die Internet-Zahlungen genutzt werden (physische Trennung der Kommunikationskanäle).

4.3 Der Karteninhaber hat die Übereinstimmung der von der Bank dem Nutzer übermittelten Transaktionsdaten mit den von ihm für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Unstimmigkeiten ist die Transaktion abzubrechen und die Bank zu informieren.

4.4 Der Karteninhaber hat die App nur aus offiziellen App-Stores (Apple App Store oder Google Play Store) herunterzuladen und die für die App vorgesehenen Updates regelmäßig zu installieren.

5 Änderung der Mobilfunknummer/Kennung der App

5.1 Sollte der Karteninhaber seine für das Verfahren genutzte Kennung (Sicherheitsfrage und/oder Mobilfunknummer für SMS-Empfang bzw. Kennung für App-Nutzung) ändern wollen, steht ihm hierfür auf der Registrierungswebseite der Bank bzw. bei Nutzung des App-Verfahrens in deren Online-Banking-System, eine entsprechende Funktion zur Verfügung.

5.2 Ist kein Nachrichten-Versand an die bisher registrierte Kennung möglich (z. B. das Endgerät mit der hinterlegten Kennung wurde gestohlen), muss der Karteninhaber den Registrierungsprozess erneut durchlaufen, oder das Gerät für das App-Verfahren im Online-Banking deaktivieren.

6 Abmeldung vom Verfahren

6.1 Der Karteninhaber kann sich von der Teilnahme am sicheren Bezahlverfahren abmelden, indem er auf der Registrierungswebseite der Bank den Button „Benutzerdaten löschen“ betätigt.

6.2 Wenn sich der Karteninhaber abgemeldet hat, ist es ihm erst nach Abschluss einer Neuregistrierung wieder möglich, seine Karte für Internetzahlungen bei am sicheren Bezahlverfahren teilnehmenden Akzeptanzstellen einzusetzen.

7 Datenerhebung und Datenverarbeitung, Einschaltung Dritter

7.1 Die Bank bzw. der Herausgeber bedient sich zur Bewirkung der von ihr bzw. ihm im Rahmen von Mastercard Identity Check™/Visa Secure zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter.

7.2 Hat ein beauftragter Dienstleister seinen Sitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (z. B. Schweiz oder USA) wird die Bank bzw. der Herausgeber vor der Datenübermittlung für ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne der aktuellen gesetzlichen Anforderungen sorgen, es sei denn, dass bereits eine Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission zugunsten des Landes vorliegt, in dem dieser Dienstleister seinen Sitz hat. Die Schweiz gilt datenschutzrechtlich als sicherer Staat.

7.3 Ausschließlich zum Zweck der Abwicklung des sicheren Bezahlverfahrens werden personenbezogene Daten des Karteninhabers im Rahmen der Registrierung und Daten zum Zahlungsvorgang (insb. Kartennummer, die hinterlegte Mobilfunknummer/Kennung, Sicherheitsfrage sowie ein Protokoll des authentifizierten Zahlungsauftrags, der versendeten Nachrichten und die IP-Adresse und Geräte-/Browserdaten des aufrufenden Geräts, Daten zur Transaktion/Bestellung des Karteninhabers) an den jeweiligen Dienstleister weitergegeben und von diesem verarbeitet, um die Kundenauthentifizierung zu überprüfen und eine Risikoprüfung für die Transaktion durchzuführen. Spätestens mit Beendigung des Kartenvertrags werden die Registrierungsdaten gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

7.4 Nimmt eine Akzeptanzstelle an dem Verfahren teil, übernimmt der jeweilige Dienstleister die Authentifizierung des Karteninhabers und teilt der Akzeptanzstelle mit, ob diese erfolgreich war. Weitere Daten werden nicht an die Akzeptanzstelle übermittelt. War die Authentifizierung nicht erfolgreich, wird der Zahlungsauftrag abgelehnt (vgl. Ziffer 4.5 der Vertrags- bzw. Ziffer 3.5 der Einsatzbedingungen).

Sonderbedingungen für die Nutzung der Wero-Funktionen

Fassung: April 2025

Für die Nutzung der Wero-Funktionen gelten die folgenden Bedingungen. Der Abschnitt A. gilt für alle Kunden. Abschnitt B. dieser Sonderbedingungen gilt nur für Kunden, mit denen die in dem Abschnitt geregelten Wero-Pro-Funktionen vertraglich gesondert vereinbart wurden.

A. Wero-Funktionen für alle Kunden

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Wero-Funktionen

(1) Wero bietet dem Kunden die Möglichkeit, unter Einsatz eines elektronischen Kommunikationsgeräts mit Mobilfunknummer und Datenverbindung (z. B. Mobiltelefon) und einer auf diesem Kommunikationsgerät von der Bank bereitgestellten App (die „OnlineBanking-App“) einschließlich einer darin integrierten Anwendung (die „Wero Digital Wallet“) die folgenden Funktionen (einzeln bzw. gemeinsam die „Wero-Funktion(en)“) zu nutzen:

a) Der Kunde kann (einschließlich möglicher Zusatzfunktionen)

- die Bank beauftragen, durch Echtzeitüberweisungen Geldbeträge in Euro an Dritte, die ebenfalls für die Nutzung der Wero-Funktion freigeschaltet sind (die „anderen Wero-Nutzer“), zu übermitteln. Das gilt auch für andere Wero-Nutzer, die Handels- und Dienstleistungsunternehmen sind, in deren Webshops oder im stationären Geschäftsverkehr (z. B. an einer Kasse, zusammen der „Handel“),
- von anderen Wero-Nutzern Geldbeträge in Euro anfordern,
- auf Anforderung anderer Wero-Nutzer Echtzeitüberweisungsaufträge der Bank erteilen, und
- von anderen Wero-Nutzern Geldbeträge empfangen mittels Echtzeitüberweisungen.

b) Wero-Funktionen können nach entsprechender Registrierung von jeweiligen Mitkontoinhabern oder jeweiligen Kontobevollmächtigten für das bei der Bank geführte Zahlungskonto genutzt werden.

(2) Einzelne der Wero-Funktionen sowie einzelne Zusatzfunktionen werden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegebenenfalls noch nicht angeboten. Auch ist es möglich, dass andere Wero-Nutzer nicht über alle hier aufgelisteten Wero-Funktionen und mögliche Zusatzfunktionen verfügen. Die Wero-Funktionen sowie die Zusatzfunktionen werden sukzessive weiter ausgebaut.

1.2 Voraussetzungen zur Nutzung der Wero-Funktionen

(1) Voraussetzung für die Nutzung der Wero-Funktionen ist die Installation der OnlineBanking-App sowie der Authentifizierungs-App sowie eine Freischaltung des Kunden für die Nutzung des elektronischen Postfachs und der Wero-Funktion in der OnlineBanking-App. Im Rahmen der Freischaltung für die Nutzung der Wero-Funktionen gibt der Kunde seine Mobilfunknummer an (künftig möglich auch E-Mail-Adresse oder Benutzername) und wählt bei mehreren in der OnlineBanking-App hinterlegten Konten das für die Wero-Funktionen zu verwendende Konto anhand der entsprechenden IBAN aus (das „vereinbarte Konto“). Im Anschluss an das erfolgreiche Durchlaufen des Freischaltungsprozesses erlangt der Kunde Zugang zur Wero Digital Wallet.

(2) Im Rahmen der Freischaltung und nachfolgenden Nutzung der Wero-Funktionen wird geprüft, für welche im Telefonbuch des elektronischen Kommunikationsgeräts des Kunden gespeicherten Mobilfunknummern oder E-Mail-Adressen bereits eine Freischaltung zur Nutzung der Wero-Funktionen vorliegt.

1.3 Wero-Nutzerkennungen

(1) Im Rahmen der Nutzung der Wero-Funktionen erfolgt eine Verknüpfung der Wero Digital Wallet des Kunden mit einer Mobilfunknummer, einer E-Mail-Adresse oder einem gewählten Benutzernamen (die „Wero-Nutzerkennung“). Eine Wero-Nutzerkennung kann im System für die Wero-Funktionen nur einmal aktiv sein, d. h. in einer Wero Digital Wallet können nach Freischaltung zwar mehrere Konten angebunden werden und ein Konto kann auch bei mehreren Wero Digital Wallets registriert sein (z. B. bei Gemeinschaftskonten), eine Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse oder Benutzername kann jedoch nur mit einem Konto verknüpft und nicht mehrfach verwendet werden.

(2) Bei Nutzung der Wero-Funktionen kann der Kunde zur Auswahl eines anderen Wero-Nutzers, bspw. als Zahlungsempfänger einer Echtzeitüberweisung oder als Empfänger einer Anfrage einer Echtzeitüberweisung, der Bank mittels der Wero Digital Wallet die Wero-Nutzerkennung des anderen Wero-Nutzers mitteilen. Dies kann auch mittels Scans eines QR-Codes mit der Wero Digital Wallet erfolgen (der „QR-Code-Scan“).

(3) Bei Nutzung der Wero-Funktionen außerhalb des Handels gleicht die Bank diese Wero-Nutzerkennung mit dem dieser Wero-Nutzerkennung zugewiesenen Namen und der zugewiesenen IBAN ab und zeigt dem Kunden diesen Namen ggf. teilanonymisiert an (der „Wero-Nutzerkennungsabgleich“).

(4) Der Kunde teilt der Bank nur Wero-Nutzerkennungen solcher anderer Wero-Nutzer mit, deren, ggf. teilanonymisierten Namen der Kunde bereits vor Nutzung des Wero-Nutzerkennungsabgleichs kennt. Vor der Nutzung des Wero-Nutzerkennungsabgleichs vergewissert sich der Kunde hinsichtlich der Richtigkeit und Aktualität der vorgesehenen Wero-Nutzerkennung. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit oder Aktualität, überprüft der Kunde die vorgesehene Wero-Nutzerkennung, bevor er sie zur Nutzung des Wero-Nutzerkennungsabgleichs der Bank mitteilt.

1.4 Dienstleistungen der Bank bei Nutzung der Wero-Funktionen und ergänzende Regelungen

- (1) Die Bank erbringt bei Nutzung der Wero-Funktionen die folgenden Dienstleistungen:
 - Bereitstellung der OnlineBanking-App einschließlich der Wero Digital Wallet,
 - Durchführung des Wero-Nutzerkennungsabgleichs,
 - Ausführung oder Ablehnung der erteilten Echtzeitüberweisungsaufträge des Kunden als Echtzeitüberweisung, sowie
 - Weiterleitung der Anfragen von Echtzeitüberweisungen des Kunden an andere Wero-Nutzer.
- (2) Soweit nicht diese Sonderbedingungen eine abweichende Regelung vorsehen, gelten bei der Nutzung von Wero-Funktionen einschließlich möglicher Zusatzfunktionen ergänzend die mit dem Kunden vereinbarten
 - Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
 - Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen (entfallen zum 5. Oktober 2025),
 - Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr (ALT bis einschließlich 4. Oktober 2025 bzw. NEU ab 5. Oktober 2025),
 - Sonderbedingungen für das OnlineBanking sowie
 - Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs.

2 Echtzeitüberweisungsaufträge mittels der Wero-Funktionen

2.1 Erteilung von Echtzeitüberweisungsaufträgen mittels der Wero-Funktionen

- (1) Vor Autorisierung eines Echtzeitüberweisungsauftrags mittels Wero Digital Wallet erfolgt zum Zweck der Betrugsprävention eine Überprüfung des Zahlungsempfängers, an den der Kunde die Überweisung in Auftrag geben will. Dabei erfolgt anhand der direkt übermittelten oder im Wero-Nutzerkennungsabgleich hinterlegten Daten in der Authentifizierungs-App ein Abgleich dieser Kontaktdaten mit der Bankverbindung des Empfängers.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Übereinstimmung der angezeigten, ggf. teilanonymisierten, Daten mit den für die Zahlung vorgesehenen Daten zu prüfen. Stimmen die angezeigten Daten nicht überein, hat der Kunde den Vorgang abubrechen. Gleiches gilt bei Anforderungen von Geldbeträgen von ihm nicht bekannten Dritten.
- (3) Der Kunde stimmt zu, dass ihm abweichend von Nummer 1.3 Absatz 1 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr bei Nutzung der Wero-Funktionen zum Zwecke der Erteilung des Echtzeitüberweisungsauftrags der teilanonymisierte Name des Zahlungsempfängers sowie der Überweisungsbetrag in der Wero Digital Wallet angezeigt wird (die „angezeigten Auftragsdaten“).
- (4) Ein Echtzeitüberweisungsauftrag ist dem Kunden gegenüber nur wirksam, wenn der Kunde dem Echtzeitüberweisungsauftrag auf Grundlage der angezeigten Auftragsdaten mittels der Wero Digital Wallet zugestimmt hat und auf Anforderung die gemäß Nr. 2 Abs. 2 und 3 der Sonderbedingungen für das OnlineBanking vereinbarten Authentifizierungselemente unter Nutzung der Authentifizierungs-App an die Bank übermittelt hat (die „Autorisierung“).
- (5) Mit der Autorisierung beauftragt der Kunde die Bank, eine Echtzeitüberweisung vom vereinbarten Konto des Kunden in Höhe des dem Kunden bei Autorisierung in der Wero Digital Wallet angezeigten Überweisungsbetrags anhand der ermittelten IBAN an das Konto des Zahlungsempfängers auszuführen.
- (6) Der Echtzeitüberweisungsauftrag wird der Bank gegenüber wirksam, wenn er dieser zugeht. Er geht der Bank zu, sobald der Kunde den Echtzeitüberweisungsauftrag autorisiert hat. Die Bank bestätigt mittels der Wero Digital Wallet den Zugang des Echtzeitüberweisungsauftrags.

2.2 Ausführung und Ablehnung der mittels der Wero-Funktionen erteilten Echtzeitüberweisungsaufträge

- (1) Sofern die Voraussetzungen für die Ausführung des Echtzeitüberweisungsauftrags, insbesondere eine wirksame Autorisierung, vorliegen, führt die Bank den Echtzeitüberweisungsauftrag anhand der ermittelten IBAN und in der Höhe des dem Kunden bei Autorisierung angezeigten Überweisungsbetrags aus.
- (2) Die Bank ist berechtigt, die Beauftragung eines mittels Wero Digital Wallet erteilten Echtzeitüberweisungsauftrags abzulehnen, wenn
 - die Voraussetzungen für die Ausführung eines Echtzeitüberweisungsauftrags nicht vorliegen;
 - die Voraussetzungen einer Ablehnung eines Echtzeitüberweisungsauftrags vorliegen;
 - der Kunde seine Transaktionslimits oder finanzielle Nutzungsgrenze überschreiten würde oder die für ihn geltenden Bedingungen für die Einleitung, Ausführung und Abwicklung von Echtzeitüberweisungsaufträgen über die Wero Digital Wallet nicht einhält; und
 - bei Zahlungen mit aufgeschobener Ausführung die Voraussetzungen für eine Ablehnung der Ausführung einer Zahlung nach Nr. 2.3.3.4 vorliegen.
- (3) Lehnt die Bank die Ausführung des Echtzeitüberweisungsauftrags ab, informiert die Bank den Kunden in der Wero Digital Wallet.
- (4) Der Kunde kann die erteilten, ausgeführten, und abgelehnten Echtzeitüberweisungsaufträge und empfangene Echtzeitüberweisungen in der Wero Digital Wallet einsehen.

2.3 Autorisierung bei verschiedenen Zahlungstypen im Handel

2.3.1 Allgemein

Die Verwendung von Wero-Funktionen im Handel beruht auf einheitlichen, europäischen Vorgaben der EPI Company SE („EPI“), die für die Bank auch das sogenannte „Zustimmungsmanagement“ verwaltet. Die im Rahmen der Autorisierung erteilte Zustimmung des Kunden zu einer Zahlung mittels Echtzeitüberweisung („Zustimmung“) und die tatsächliche Ausführung der Echtzeitüberweisung werden hierbei getrennt betrachtet. Nach Autorisierung der Echtzeitüberweisung erfolgt eine Mitteilung an den Händler zum Ergebnis der Zustimmung. Die tatsächliche Ausführung der Echtzeitüberweisung kann unmittelbar nach Autorisierung, zeitlich aufgeschoben oder wiederkehrend erfolgen und in der Zustimmung zu einer Zahlung mittels Echtzeitüberweisung dahingehend variieren. Dabei erhält EPI von Seiten des Händlers eine Mitteilung, dass die Voraussetzungen für eine Zahlung mittels Echtzeitüberweisung eingetreten sind („Fälligkeitsmeldung“). Daraufhin erfolgt ein Abgleich mit der vom Kunden im Rahmen der Autorisierung erteilten Zustimmung. EPI überwacht für die Bank die Ausführungsanforderungen aus der erteilten Zustimmung und teilt eine Übereinstimmung mit der Zustimmung des Kunden an die Bank mit, die sodann eine Echtzeitüberweisung vom Kundenkonto ausführt. In einigen Fällen kann es erforderlich sein, dass anstelle der Echtzeitüberweisung die Zahlung auf alternativem Wege erfolgen muss, wozu der Kunde die Bank mit Abgabe der Zustimmung zugleich autorisiert.

2.3.2 Autorisierung einer sofortigen Zahlung im Handel

Der Kunde kann hinsichtlich einer sofortigen Zahlung im Handel zustimmen, dass die Echtzeitüberweisung unmittelbar auszuführen ist. Der Kunde kann eine mittels Wero Digital Wallet ausgelöste Echtzeitüberweisung nach Zugang der Autorisierung bei der Bank nicht mehr widerrufen.

2.3.3 Autorisierung einer Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung im Handel

(1) Der Kunde kann hinsichtlich einer Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung im Handel zustimmen, dass die Ausführung von Echtzeitüberweisungen an den Händler mittels Wero-Funktionen zeitlich versetzt zur Zustimmung der Echtzeitüberweisung durch den Kunden erfolgt, z. B. um einen Zeitraum zwischen Bestellung des Kunden und der Lieferung und Leistung des Händlers zu berücksichtigen („aufgeschobene Zahlung“).

(2) Der Kunde kann hinsichtlich einer Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung im Handel auch zustimmen, dass eine einmalige Echtzeitüberweisung z. B. in Fällen, in denen der endgültige Betrag bei der Autorisierung noch nicht feststeht (z. B. Hotel- oder Mietwagenrechnung) als Wero Zahlung mit aufgeschobener Ausführung behandelt werden soll. Der Kunde autorisiert hierbei einen Höchstbetrag, der auf dem Konto für einen Zeitraum von maximal 10 (zehn) Kalendertagen gesperrt werden kann. Die Bank wird dem Kunden nach der abschließend ausgeführten tatsächlichen Zahlung entsprechend der Zustimmung des Kunden eine eventuelle Differenz zwischen der vom Kunden autorisierten Echtzeitüberweisung und dem tatsächlich gezahlten Betrag dem Konto des Kunden wieder freigeben.

(3) Mit der Autorisierung einer Echtzeitüberweisung beauftragt der Kunde bei einer aufgeschobenen Ausführung die Bank zur Abgabe eines entsprechenden Zahlungsverprechens gegenüber dem Händler in Höhe der autorisierten Echtzeitüberweisung für einen Zeitraum von maximal 10 (zehn) Kalendertagen. Zur Abgabe des Zahlungsverprechens zugunsten des Händlers vereinbart der Kunde mit der Bank, dass der Betrag mit erfolgter Autorisierung für einen Zeitraum von 10 (zehn) Kalendertagen auf dem Konto gesperrt werden kann. Die Sperre erfolgt unmittelbar nach Autorisierung der mittels Wero Digital Wallet zugestimmten Zahlung. Die Prüfung, ob die Ausführung der durch den Kunden autorisierten Echtzeitüberweisung möglich ist oder ob Gründe für eine Ablehnung der Echtzeitüberweisung gemäß Nummer 2.2 vorliegen, erfolgt nach Autorisierung der Echtzeitüberweisung.

(4) Erhält die Bank innerhalb von maximal 10 (zehn) Tagen keine Fälligkeitsmeldung seitens EPI, wird die Bank den vom Kunden autorisierten Betrag in voller Höhe wieder auf dem Konto freigeben. Die Zustimmung zu der Echtzeitüberweisung ist ab diesem Zeitpunkt hinfällig.

(5) Der Kunde kann die Zustimmung zwischen Autorisierung und zeitlich aufgeschobener Ausführung nach Zugang der Autorisierung bei der Bank nicht mehr widerrufen.

(6) Der Kunde kann auch zustimmen, für einen Händler einen bestimmten Höchstbetrag für einen bestimmten Zeitraum (z. B. einen Tag, eine Woche, einen Monat) als aufgeschobene Echtzeitüberweisung zu autorisieren, sodass bis zum Erreichen des autorisierten Höchstbetrags der Kunde bei dem Händler mehrere Echtzeitüberweisungen ausführen kann, ohne dass diese einzeln vom Kunden in der Authentifizierungs-App autorisiert werden müssten. Die Prüfung, ob die Ausführung der durch den Kunden autorisierten Echtzeitüberweisungen möglich ist oder ob Gründe für eine Ablehnung der Echtzeitüberweisungen gemäß Nummer 2.2 vorliegen, erfolgt hierfür unmittelbar nach Autorisierung der Echtzeitüberweisungen. Die Zustimmung des Kunden ist abweichend von Nummer 2.3.3.4 Satz 2 bis zum Ablauf des bestimmten Zeitraums oder bis zum Erreichen des autorisierten Höchstbetrags gültig und erst nach Ablauf des bestimmten Zeitraums bzw. Erreichen des autorisierten Höchstbetrags hinfällig und kann zuvor auch abweichend von Nummer 2.3.3.5 mit Wirkung für die Zukunft in der Wero Digital Wallet widerrufen werden. Nummer 2.3.3.3 gilt im Rahmen dieser Nummer 2.3.3.6 nicht.

(7) Im Falle einer aufgeschobenen Echtzeitüberweisung gemäß Nummer 2.3.3.2 und 2.3.3.6, (i) bei der bei Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde (z. B. Selbstbedienungstankstelle) und (ii) der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Kunde entsprechend seines bisherigen Ausgabeverhaltens, dieser Sonderbedingungen und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise hätte erwarten können, hat der Kunde einen Erstattungsanspruch gegen die Bank. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Kunde diesen nicht innerhalb von acht Wochen gegenüber der Bank geltend macht und gegenüber der Bank die Sachumstände darlegt, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet. Die Bank wird innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Zugang eines Erstattungsverlangens entweder den vollständigen Betrag erstatten oder dem Kunden die Gründe für die Ablehnung der Erstattung mitteilen und ihn auf die Beschwerdemöglichkeiten gemäß den §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und auf die Möglichkeit, eine Schlichtungsstelle gemäß § 14 des Unterlassungsklagengesetzes anzurufen, hinweisen. Dieser Absatz 2.3.3.7 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

2.3.4 Autorisierung und Ausführung von wiederkehrenden Zahlungen im Handel

(1) Der Kunde kann hinsichtlich wiederkehrender Zahlungen im Handel zustimmen, dass eine mittels Wero-Funktionen autorisierte Echtzeitüberweisung wiederkehrend (z. B. im Rahmen eines Abonnements oder bei Ratenzahlung) erfolgt. Mit der Autorisierung gemäß Nummer 2.3.1 erteilt der Kunde seine Zustimmung zur Ausführung zukünftiger wiederkehrender Echtzeitüberweisungen. Im Anschluss bedarf es keiner weiteren Autorisierung und Zustimmung für die Ausführung der einzelnen wiederkehrenden Echtzeitüberweisungen.

(2) Im Falle einer wiederkehrenden Ausführung der mittels Wero Digital Wallet ausgelösten Echtzeitüberweisung kann der Kunde die Zustimmung in der Wero Digital Wallet auch nach der Autorisierung bis zum Ende des Geschäftstags vor der geplanten wiederkehrenden Zahlung für die Zukunft widerrufen.

3 Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Der Kunde muss die in den Sonderbedingungen für das OnlineBanking niedergelegten Sorgfaltspflichten beachten. Im Übrigen gelten die Sicherheitshinweise der Bank zur OnlineBanking-App, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der vom Kunden eingesetzten Hard- und Software.

(2) Unbeschadet der vorstehenden Absätze und ergänzend zu Nummer 11 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss der Kunde bei Änderungen seiner Wero-Nutzerkennung seine Freischaltung für die Wero-Funktionen unverzüglich aktualisieren.

(3) Zur Vermeidung von Missbrauch im Zusammenhang mit der Nutzung der Wero-Funktionen kommt der Einhaltung der geltenden Sorgfalts- und sonstigen Mitwirkungspflichten des Kunden insbesondere nach Nummer 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Nummern 7 und 8 der Sonderbedingungen für das OnlineBanking besondere Bedeutung zu. Denn insbesondere, wenn der Kunde nicht alle zumutbaren Vorkehrungen trifft, um seine Authentifizierungselemente im Sinne der Nummer 2 Absatz 3 der Sonderbedingungen für das OnlineBanking, die OnlineBanking-App und die Wero Digital Wallet vor unbefugtem Zugriff zu schützen, besteht die Gefahr, dass die Wero-Funktionen missbräuchlich oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

4 Anzeige und Unterrichtungspflichten des Kunden; Nutzungssperre

- (1) Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Echtzeitüberweisung zu unterrichten. Im Übrigen gelten die in den Sonderbedingungen für das OnlineBanking niedergelegten Anzeige- und Unterrichtungspflichten.
- (2) Die Regelungen der Sonderbedingungen für das OnlineBanking zur Nutzungssperre finden entsprechende Anwendung.

5 Rechte Dritter; Einhaltung von Rechtsvorschriften

- (1) Der Kunde darf durch die Nutzung der Wero-Funktionen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen, insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Rechte am geistigen Eigentum, Veröffentlichungsrechte und Urheberrechte.
- (2) Zudem dürfen die Wero-Funktionen vom Kunden nicht missbräuchlich verwendet werden, insbesondere dürfen unter Nutzung der Wero-Funktionen gesendete Textnachrichten, Unicode-Emojis und GIF-Dateien keine rechts- oder sittenwidrigen Informationen und Inhalte übermittelt werden. Die geltenden Strafgesetze und Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten.

6 Haftung

6.1 Haftung der Bank

Im Rahmen der Nutzung der Wero-Funktionen richten sich die Haftung der Bank, die Erstattungsansprüche des Kunden und die Haftungs- und Einwendungsausschlüsse nach Nr. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Nr. 2.3 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr und Nr. 10.1 der Sonderbedingungen für das OnlineBanking.

6.2 Haftung des Kunden

- (1) Kommt es im Rahmen der Nutzung der Wero-Funktionen aufgrund einer Sorgfaltspflichtverletzung des Kunden zu Fehlern hinsichtlich der Wero-Nutzerkennung des Kunden oder des Zahlungsempfängers, insbesondere, wenn der Kunde entgegen Nummer 3 dieser Sonderbedingungen seinen Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen ist oder Änderungen, die seine Wero-Nutzerkennung betreffen, nicht unverzüglich mitgeteilt hat, trägt der Kunde den der Bank hierdurch entstandenen Schaden, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- (2) Im Übrigen finden im Rahmen der Nutzung der Wero-Funktionen die Regelungen der Sonderbedingungen für das OnlineBanking und der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr zur Haftung des Kunden Anwendung.

7 Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

8 Sonstige Beschwerdemöglichkeit

Der Kunde kann sich für die Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen der Nutzung der von Wero-Funktionen im Handel, wie Unklarheiten in Bezug auf die Abwicklung des getätigten Kaufs, an die von EPI bereitgestellte Streitschlichtungsstelle über die OnlineBanking-App wenden und einen Antrag auf Gewährung freiwilliger Unterstützungsleistungen stellen (sogenannter „Dispute“). Die Einzelheiten dieser Unterstützungsleistungen und die Voraussetzungen seiner Beantragung werden separat und unabhängig von der Bank vereinbart.

9 Entgelte

- (1) Die Bank kann für die Nutzung von Wero-Funktionen mit dem Kunden Entgelte vereinbaren, die sich, wenn vereinbart, aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis ergeben. Im Übrigen bleiben die für die Nutzung des vereinbarten Kontos vereinbarten Entgelte sowie ggf. anfallende Steuern von diesen Sonderbedingungen unberührt. Das gilt insbesondere für die mittels der Wero-Funktionen beauftragten Echtzeitüberweisungen.
- (2) Für Änderungen der Entgelte gelten die in den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr vorgesehenen Regelungen (vgl. dort Nr. 1.10) entsprechend.
- (3) Die Wero-Funktionen sind mit dem vereinbarten Konto verknüpft, für welches die Wero-Funktionen aktiviert wurden, sodass Entgelte gegebenenfalls auch bei Nutzung durch verfügbungsberechtigte Dritte (bspw. Bevollmächtigte) anfallen können.

10 Änderungen des Leistungsangebots und dieser Sonderbedingungen

- (1) Der Kunde kann die Wero-Funktionen sowie die Zusatzfunktionen in dem Umfang nutzen, wie sie von der Bank aktuell angeboten werden. Die Bank behält sich vor, das Angebot der Wero-Funktionen sowie der Zusatzfunktionen regelmäßig anzupassen und zu verändern, insbesondere weitere Wero-Funktionen sowie weitere Zusatzfunktionen in das Angebot aufzunehmen und wenig genutzte Wero-Funktionen oder wenig genutzte Zusatzfunktionen aus dem Angebot zu entfernen.
- (2) Für Änderungen dieser Sonderbedingungen gilt Nr. 1 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (3) Die Bank behält sich das Recht vor, die Bereitstellung der Wero-Funktionen sowie der Zusatzfunktionen an den Kunden vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen, wenn Anpassungen oder Veränderungen an den Wero-Funktionen oder weiteren Zusatzfunktionen eine (oder mehrere) Änderung(en) dieser Sonderbedingungen erforderlich machen und der Kunde diese Änderung(en) nicht entsprechend Nr. 1 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen annimmt.

11 Kündigung

- (1) Der Kunde kann die Nutzung der Wero-Funktionen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Einer Kündigung der Nutzung der Wero-Funktionen steht es gleich, wenn der Kunde seine Freischaltung für die Wero-Funktionen löscht. Einer Kündigung der Nutzung der Wero-Funktionen steht es auch gleich, wenn der Kunde die gesamte Geschäftsbeziehung im Sinne der Nr. 18 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kündigt.
- (2) Mit Wirksamwerden der Kündigung entfällt die Befugnis des Kunden zur Nutzung der Wero-Funktionen. Eine weitere Nutzung der Wero-Funktionen ist dann erst nach erneuter Freischaltung des Kunden für die Nutzung der Wero-Funktionen unter Annahme dieser Sonderbedingungen in der dann geltenden Fassung möglich.
- (3) Die Bank kann die Nutzung der Wero-Funktionen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten in Textform kündigen.
- (4) Im Falle einer Kündigung des Kunden sind die vor Zugang der Kündigung erteilten, noch nicht ausgeführten oder abgelehnten Echtzeitüberweisungsaufträge oder Zahlungsaufträge durch die Bank nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen auszuführen oder abzulehnen. Entsprechendes gilt im Falle einer Kündigung der Bank für die vor dem Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist erteilten, noch nicht ausgeführten oder abgelehnten Echtzeitüberweisungsaufträge oder Zahlungsaufträge.

B. Wero-PRO-Funktionen

Die Regelungen des Abschnitts B. ergänzen und ersetzen gegebenenfalls die Regelungen des Abschnitts A. dieser Sonderbedingungen und gelten für die gesondert zwischen Bank und Kunde vereinbarten Wero-PRO-Funktionen.

1 Vereinbarung und Aktivierung von Wero-PRO-Funktionen

- (1) Wero-PRO-Funktionen können dem Kunden von der Bank angeboten und mit diesem zusätzlich zu den Wero-Funktionen nach Abschnitt A. dieser Sonderbedingungen auf allen von der Bank hierzu angebotenen Wegen vereinbart werden. Insbesondere ist der Abschluss eines Vertrags im elektronischen Geschäftsverkehr durch Auswahl entsprechender Optionen in der OnlineBanking-App möglich, soweit dies von der Bank angeboten wird.
- (2) Nach vertraglicher Vereinbarung von Wero-PRO-Funktionen können diese vom Kunden für alle vereinbarten Konten i. S. v. Nummer A. 1.2 Absatz 1 dieser Sonderbedingungen, die dem Kunden von der Bank zu diesem Zweck in der OnlineBanking-App angeboten werden, gesondert aktiviert oder deaktiviert werden. Die Aktivierung für ein bestimmtes Konto ermöglicht die Nutzung der Wero-PRO-Funktionen für alle Kontonutzungen und für alle Personen mit Verfügungsberechtigung (bspw. Kontobevollmächtigte) über das aktivierte Konto („Wero-PRO-Konto“).
- (3) Die Bereitstellung der Wero-PRO-Funktionen erfolgt unverzüglich nach Abschluss der Vereinbarung mit dem Kunden, spätestens jedoch am nächsten Bankarbeitstag.

2 Wero-PRO-Funktionen

- (1) Die Wero-PRO-Funktionen sind für Kleingewerbetreibende, Selbstständige und Privatkonten mit gelegentlicher geschäftlicher Nutzung konzipiert. Die Wero-PRO-Funktionen sind unabhängig davon nutzbar, ob ein Konto von der Bank als gewerbliches oder privates Konto geführt wird. Gleichwohl können einzelne Wero-PRO-Funktionen nicht verfügbar sein, wenn die Bank des Zahlers diese noch nicht für dessen Kunden umgesetzt hat.
- (2) Die Wero-Funktionen nach Abschnitt A. dieser Sonderbedingungen werden durch die Aktivierung der Wero-PRO-Funktionen für das jeweilige Konto um folgende Dienstleistungen ergänzt:
 - a) Der Kunde kann von anderen Wero-Nutzern Wero-PRO-Zahlungen empfangen und anfragen. Wero-PRO-Zahlungen sind Wero-Zahlungen, die Wero-Nutzer auf eine Wero-PRO-Zahlungsanfrage hin auf ein mit der Zahlungsanfrage verbundenes Wero-PRO-Konto leisten oder Wero-Zahlungen, die ohne Anfrage auf einem Wero-PRO-Konto eingehen.
 - b) Wero-PRO-Zahlungsanfragen können vom Kunden mit den innerhalb von Wero vorgesehenen technischen Mitteln erzeugt und an andere Wero-Nutzer übermittelt werden, bspw. durch Erzeugung eines entsprechenden QR-Codes mittels der OnlineBanking-App.
 - c) Wero-PRO-Zahlungsanfragen werden mit einer vom Kunden festgelegten alphanumerischen Referenz versehen, die bei Zahlung wieder übermittelt wird und in den Transaktionsdetails der Umsatzübersichten eines Wero-PRO-Kontos aufgeführt wird.
 - d) Für eingehende Wero-PRO-Zahlungen werden automatisiert zahlungseingangsbestätigende Transaktionsbelege generiert und an den Zahler rückübermittelt. Diese Transaktionsbelege erfüllen nicht notwendigerweise die gesetzlichen Anforderungen an eine Rechnung oder Quittung.
 - e) Für an Zahler ausgegebene Zahlungsanfragen kann der Kunde automatisierte Zahlungserinnerungen einrichten, falls eine Zahlung zu einer bestimmten Referenz zu einem vom Kunden bestimmten Zeitpunkt noch nicht auf dem Wero-PRO-Konto eingegangen ist.
- (3) Wero-PRO-Konten werden anderen Wero-Nutzern innerhalb der Systeme der Bank und innerhalb der Systeme von Wero durch grafische Gestaltung oder textliche Auszeichnung als solche kenntlich gemacht.
- (4) Einzelne der Wero-PRO-Funktionen sowie einzelne Zusatzfunktionen werden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegebenenfalls noch nicht angeboten. Die Wero-Funktionen sowie die Zusatzfunktionen werden sukzessive weiter ausgebaut.

3 Entgelte

- (1) Die Bank kann für die Nutzung von Wero-PRO-Funktionen mit dem Kunden Entgelte vereinbaren. Im Übrigen bleiben die für die Nutzung des vereinbarten Kontos vereinbarten Entgelte sowie ggf. anfallende Steuern von diesen Sonderbedingungen unberührt. Das gilt insbesondere für die mittels der Wero-PRO-Funktionen beauftragten Echtzeitüberweisungen.
- (2) Für Änderungen der Entgelte gelten die in den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr vorgesehenen Regelungen (vgl. dort Nr. 1.10) entsprechend.
- (3) Die Wero-PRO-Funktionen sind mit dem vereinbarten Konto verknüpft, für welches die Wero-PRO-Funktionen aktiviert wurden, sodass Entgelte gegebenenfalls auch bei Nutzung durch verfügbungsberechtigte Dritte (bspw. Bevollmächtigte) anfallen können.

4 Kündigung und Deaktivierung der Wero-PRO-Funktionen

- (1) Für die Kündigung seitens des Kunden und der Bank gilt Nummer A. 10 dieser Sonderbedingungen entsprechend. Mit Wirksamkeit einer Kündigung der Wero-PRO-Funktionen nach Nummer B. 4 Absatz 1 Satz 1 dieser Sonderbedingungen werden die vom Kunden aktivierten Wero-PRO-Funktionen deaktiviert.
- (2) Die Deaktivierung der Wero-PRO-Funktionen für ein vereinbartes Konto stellt keine Kündigung der Vereinbarung über Wero-PRO-Funktionen dar.
- (3) Eine Kündigung der Vereinbarung über Wero-PRO-Funktionen erstreckt sich im Zweifelsfall nicht auf die Kündigung der Wero-Funktionen (Abschnitt A. dieser Sonderbedingungen).